Rechtmäßigkeit

derjenigen

churbaierschen

Landesverordnungen,

welche

von einigen Comitialgesandtschaften zu Regensburg

als reichssatzungswidrig, und ihren Freyheiten zuwider beurtheilt, und

angefochten werden wollen:

---

zur Beleuchtung

der

Landeshoheitsvorrechte

des durchleuchtigsten

Churhauses Baiern

ans Licht gestellt.

Mit

Betrachtungen

vom neuen

zum Druck gegeben.

Ao. 1770.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Qui utitur JURE SUO, NEMINI facit injuriam.

R. J. 55.

1989,2

Stadtbibliothek Augsburg

Vorerinnerungen.

Gegenwärtige im Nachdruck erscheinende Schrift ist mir von einem meiner Freunde zu Regensburg, der mich mit Reichstags Neuigkeiten zu versehen pflegt, mit dem Ersuchen zugekommen, ihm meine Betrachtungen darüber zugehen zu lassen. Um nun solche desto unpartheiischer und gründlicher abfassen zu können, hatte er zugleich die Vorsicht gebraucht, verschiedene mit den Sätzen dieser Schrift nicht zu vereinbarende sichere Nachrichten, welche auswärtigen nicht wohl bekant seyn konten, mit beyzulegen.

Ich laß diese aus blosen Vorgebungen, historischen Unrichtigkeiten und häufigen Fehlschlüssen bestehende Schrift mit gleichem Erstaunen und Unwillen, und war anfänglich gesonnen, meine Betrachtungen über dieselbe überhaupt anzustellen. Ich wollte die gefährlichen Folgen zeigen, welche für die Verfassung und Wohlfart des deutschen Vaterlands die darinn von einer landesherrlichen Vollmächtigkeit

aufgestellten, zwar unerweislichen, aber doch an sich sehr reizenden Sätze haben können. Ist gleich der Hr. Verfasser die Erklärung von dieser einem Reichsstande zulegenden Macht schuldig geblieben: so zeigen doch die daher gemachten Folgerungen sattsam, daß er dadurch noch weit mehr andeuten wollen, als der Begriff eines von einigen Lehrern getraumten Suprematus oder Potentatus. Denn ein Reichsstand, dem eine so geartete **landesherrliche Vollmächtigkeit** beygelegt werden kann, ist weder Kaiserlicher Majestät noch den Reichsgesetzen mehr unterworfen, welches die Grundverfassung des Reichs über den Haufen werfen würde.

Da dieses aber Betrachtungen sind, welche jeder unpartheiische und sein Vaterland liebende Leser selbst anstellen kann und wird: so habe ich mich dabey nicht weiter aufhalten, sondern meine Bemühung auf die Untersuchung desjenigen wenden wollen, was der Herr Verfasser zur Behauptung seiner paradoxen Meinung aus der Geschichte anzuführen für gut gefunden hat.

Hieraus sind diejenigen Betrachtungen erwachsen, welche ich hiermit unter dem Schutze der Gesetze dem Richterstuhle der ächten deutschen Staatsrechtslehre vorlege.

Die Schrift selbst ist um deswillen mit abgedruckt worden, weil solche dem Vernehmen nach noch in sehr wenigen Händen seyn soll.

In meinen Betrachtungen darüber bin ich der Wahrheit der Geschichte, und dem Inhalte der Gesetze getreu geblieben. Diese allein haben die Schuld, wenn in selbigen etwas unangenehmes enthalten ist; mein Vorsatz war nie, hierdurch der einem hohen Reichsstande schuldigen Verehrung zu nahe zu treten.

Man könte, und vielleicht mit Grunde, meinen Betrachtungen die Ausstellung machen, daß solche sehr weitschichtig

gerathen; allein ich hab lieber zu weitläuftig seyn, als mich dem Vorwurfe aussetzen wollen, etwas ohne erforderliche Beweise behauptet, oder ein- und andere Puncte aus Vorsatz übergangen zu haben.

Ein Vorwurf den freylich der Herr Verfasser entweder nicht besorget, oder wenn er ihn als möglich angesehen hat, nicht geachtet haben muß, sonst würde er weder so vieles ohne hinlängliche Beweise angegeben, noch verschiedene Puncte des Pro Memoria der beyden höhern Reichs-Collegiorum (welches er doch zu widerlegen sich vorgenommen hat) besonders was die von Kurbayern nachgesuchten Kaiserlichen Zollverleihungen und dabey jedesmal ausgestellten Reversales betrift, nicht unbeantwortet gelassen haben.

Dieses von der Wahrheit abgedrungene stillschweigende Bekäntniß allein, wird der Leser sagen, wäre hinlänglich, alle von einem unabhängigen Mautregal zusammen gekettete Sätze und Beweisthümer zu entkräften. Dürften daher gleich meine Betrachtungen zu diesem Entzwecke überflüssig scheinen: so wird es doch manchem Leser angenehm seyn, vom Zollwesen verschiedenes beysammen anzutreffen, was in so vielen Büchern zerstreut enthalten ist. Und wenn ich hierinn meine Absicht nicht verfehle: so halte ich mich für meine hierunter angewendete Mühe hinlänglich belohnet.

Ehe ich aber diese Vorerinnerungen schliese, muß ich noch bemerken, daß es nicht, wie der Herr Verfasser vorgiebt, **einige** Comitialgesandschaften, sondern die beyden höheren Reichs-Collegia gewesen, welche ihre Beschwerden über die Kurbayerischen Maut- und Holzanstalten, nach so häufig gemachten fruchtlosen Vorstellungen, an das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, unter dessen Schutze der Reichstag versammelt ist, allerunterthänigst zu bringen, und um deren gesetzmäsige Abstellung zu bitten sich genöthiget sahen. So belehret mich die über diese Berathschlagung abgehaltene, und durch die Di-

 ctatur

ctatur bekant gemachte Registratur, besage deren sich keine Gesandschaft diesem Vorhaben widersetzet hat. Dieses bezeuget das bey der höchstansehnlichen Kaiserlichen Principal-Commission zu dem Ende übergebene Pro Memoria, und das von Sr. Kaiserlichen Majestät an Allerhöchst Dero Gesanden zu München, Grafen von Podztatzky erlassene und unter der Hand bekannt gewordene Rescript.

Nur die allergerechtesten und triftigsten Bewegursachen haben die vortrefliche Comitialgesandschaften zu diesem Schritte bewogen; denn wollten sie nicht die so sehr überhand genommene Theurung auf das höchste steigen; die zu aller Beförderung so oft anempfohlene und von Kurbayern selbst zugesicherte Subsistenz des Reichstags endlich völlig entziehen, und ihre best gegründeten Freyheiten nicht nur schmälern, sondern gänzlich aufheben lassen: so musten sie solche Masregeln ergreifen, wozu sie die Gesetze und das Beyspiel ihrer Vorfahrer berechtigen.

Ihr hierunter beobachtetes Betragen ist nicht allein von ihren höchsten und hohen Principalen genehmiget worden; sondern Se. Kaiserliche Majestät haben auch ihre Beschwerden kräftigst unterstützen lassen.

Wie bey diesen Umständen Se. Kurfürstl. Durchleucht in Bayern diesen gesetzmäsigen Schritt für beleidigend, und Ihren Landeshoheitsrechten verkleinerlich ansehen mögen, ist nicht zu begreifen.

Nachstehende Betrachtungen werden dieses noch deutlicher darlegen, und das unbefangene Publicum mag nach solchen selbst urtheilen, ob diese so gegründete, und mit aller einem so hohen Reichsstande schuldigen Verehrung geführte Klagen den Namen der **Aufbürdungen** und **Zumuthungen** verdienen.

Vorbe=

Vorbericht.

Die churbaiersche Verordnungen, von welchen hier die Rede ist, liegen insgesammt in offenen Druck aller Welt vor Augen; zum Beweis, daß sie das Licht ganz und gar nicht scheuen dürfen.

Es sind nur die allergerechtesten und dringendsten Bewegursachen gewesen, welche Sr. churfürstl. Durchleucht sie abgenöthiget haben; denn wollten höchstselbe nicht ihr ganzes Mauthregal von den überhand nehmenden Unterschleifen verschlingen, die Commerzien durch fremde Anstalten von ihren Landen entfernen, und den vorwurfs kümmerlichen Nahrungsstand ihrer Unterthanen durch die Beeinträchtigung der Schleichhändel, Kaudereyen, Aus- und Einschwärzungen vollends zu Grunde richten lassen: so mußten sie zu solchen Maaßnehmungen fürschreiten, wie eben die Gesetze sind, mit denen man es nun zu thun hat.

Sich darüber aufhalten: ist eben so viel, als Sr. churfl. Durchleucht ihre Landeshoheitsrechte streitig machen; die doch selbst kraft der Reichsgesetzen nicht bezweifelt oder in Anstand gezogen

gezogen werden mögen, und die sich in gleichem Fall auch ein anderer Reichsstand nicht in Anspruch nehmen lassen wurde.

Wie wenig also Sr. churfürstl. Durchleucht insonderheit von einigen Comitialgesandtschaften eine *quæstio Status* hätte movirt werden sollen, welche sich keine derselben anmassen därfte, ihrem höchsten oder hohen Committenten ungeahndet moviren zu lassen: redet schon die Sache von selbsten, und wäre folglich eine weitläuftige Ausführung hierinnen nicht nöthig; da zumal nicht ein einziger der Herren Gesandten in Abrede seyn kann, daß er, der churfürstl. Landesgesetzen ungeachtet, gleichwol noch immer jene Freyheit, die ihm vermög der Reichsgesetzen gebühren mag, wirklich genossen habe, und noch genüße.

Allein, da es einigen nicht zu viel geschienen, gleichwolen mit vermeinten Beschwerden aufzutretten, wovon sich der Ruf in- und außer dem Reich sogar schon durch offentliche Zeitungen verbreitet hat: so kann man weniger nicht thun, als das unbefangene Publikum von der Rechtmäßigkeit der churbaierschen Landesverordnungen, worüber man so sehr klaget, gleichfalls offentlich zu belehren, und Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern theure Landeshoheitsvorrechte von allen widrigen Aufbürdungen und Zumuthungen mit jedermans Ueberzeugung zu retten.

Gegenwärtige Schrift erscheinet, auf ausdrücklich churfürstl. gnädigsten Befehl, in keiner andern Absicht. Nur wird selbe am Ende auch einen klaren Beweis liefern, daß Sr. churfürstlichen Durchleucht in Baiern eben wegen des nun so lange Zeit in Regensburg versammelten Reichsconvents keinerley Vorwurf, nach dem gegenseitigen Antrage, gemacht werden möge: ja das höchstderoselben, der hierunter an ihren Gefällen und Landesgewerben erlittenen nahmhaften Schäden halber, vielmehr ein allgemeiner Dank, und eine ergiebige Schadloßhaltung gebühre.

Summarischer Innhalt.

Pag.

§. 1. Summarium der gesandtschaftlichen Forderungen und Beschwerden in Mauth- dann Policeysachen; aus lauter irrigen Begriffen von den Landeshoheitsrechten der Herzoge in Baiern. 1

§. 2. Diese Landeshoheitsrechte werden aus dem Alterthum erwiesen: und benanntlich das Mauthregal, so von den Agilolfingischen Herzogen, und den Carolingischen Königen in Baiern ohne alle Abhängigkeit vollmächtig gaudirt worden ist. 5

§. 3. Beweis, daß die Wittelspachische Herzoge in eben diese Gerechtsamen eingetretten, aus kaiserlichen Bestättigungsbriefen, welche alles annulliren, was sothanen Rechten präjudicieren könnte. 9

§. 4. Und daß sie sich in dem allerältesten Besiz dieser Vorrechte befinden, wird gleichfalls erwiesen. 23

§. 5. In der Ausübung hatten sie die beßten Grundsäze von je her: und zwar in Leitung der Strassen. Die Belegung erstreckte sich auf alles, womit Handel getrieben wird: selbst auf die kleine Marktsvenalien; doch mit Beobachtung eines Unterschieds zwischen den ein- und aus- oder nur durchgehenden Sachen. Sie gebrauchten sich auch schon der Weg- und Bruckenzöllen: gaben den Zollämtern eine besondere Gerichtbarkeit, und machten Straffgesetze in Mauthsachen. 31

§. 6. Gleich so alt ist das Recht der Aufschlägen und Accisen in Baiern, dann die Verbothe der Ein- und Ausfuhr gewisser Güter. 34

§. 7. Besondere Mäßigung der Wittelspachischen Regenten in Baiern in Steigerung der Mäuthen: und Einführung der Aufschlägen oder Accisen: ohne sich jedoch ihrer landeshoheitl. Vollmächtigkeit jemals zu begeben. 35

§. 8. Diesen Gerechtsamen, und dem Besiz derselben, sind die Reichsgesetze nicht zuwider, sondern vielmehr zum Schutz. 44

Pag.

§. 9. Alles dieses ist nichts neues: sondern nur das, was sich Churbaiern allzeit zugeeignet, und vor dem gesammten Reich behauptet hat. 46

§. 10. Und was andere fürnehme Stände nicht weniger behaupten. 49

§. 11. Beweis von der uralten Unabhängigkeit der heutigen Herzoge in Baiern in Betref der Landespolicey. 50

§. 12. Schlußfolge, daß bey so klaren Rechten und Besitz, Se. churfürstl. Durchleucht ihrer Mauth- und Policeyverfassung halber nicht angefochten werden können; vorab da diese Verfassung so billig: daß dadurch niemand, und am wenigsten die Comitialgesandtschaften beschweret sind. 53

§. 13. Erörterung der reichsgesetzmäßigen Mauthfreyheiten der Comitialgesandtschaften: und wie man diese churbaierscher Seits ansehe? 54

§. 14. Unstatthafte Ausdehnung dieser Freyheiten ab Seite der Gesandschaften in ältern Zeiten, die man doch immer wiederum selbsten nachgegeben hat; weil Churbaiern sie niemalen Platz greifen lassen. 59

§. 15. Von der Theurung der Lebensmittel in Regensburg, worüber sich die Comitialgesandtschaften beklagen, und sie den baierschen Mauth- und Policeygesetzen zuschreiben: doch ohne Grund; weil in aller Welt, uud nicht in Regensburg allein über die Theurung geklagt wird. Wahrscheinliche Ursachen der allgemeinen Theurung, und Beweis: daß die zu Regensburg von den vielen Gesandtschaften, und deren immer anwachsendem Aufwand herrühre. 65

§. 16. Rechtfertigung der bey Regensburg befindlichen Churbaierschen Wehrmäuthen, aus dem Grund der schon erwiesenen uralten Vorrechte, dann der gemeinen Observanz anderer auch minder berechtigter Stände: und weil sie ohne Beschwerde des Mauthgasts nur zu Abwendung der Unterschleife gemeint sind, welche die Reichsgesetze selbsten verhütet wissen wollen. 71

§. 17.

Pag.

§. 17. Von der Aufbürdung, daß Se. churfl. Durchleucht Mäuthe und Accisen: besonders von den Marktsvenalien widerrechtlich gesteigert hätten; indeme Letztere frey seyn sollten. Ungrund dieser Aufbürdung: und uralte Berechtigung, von den Victualien, welche nach Regensburg gehen, Mäuthe und Accisen zu erfodern: wodurch jedoch die Gesandtschaften nicht beschwert; weil ihre Aufkäufler frey paßiert werden. 77

§. 18. Vertheidigung der churbaierschen Policeygesetzen, besonders der Verbothen der Ausfuhr gewisser Produkten: wovon die Besorgniß des Selbstmangels, oder einer Uebertheurung der gerechte Beweggrund ist, und die Comitialgesandten nicht einmal betroffen werden. 82

§. 19. Von der policeymäßigen Veranstaltung eines churfürstlichen Holzgartens zu Rhainhausen nächst Regensburg, aus dem nämlichen Grund, und wiederum ohne Beschwerung der Reichstagsgesandtschaften. Besondere Umstände, welche zu dieser Anrichtung Anlaß gegeben: um die Holzabschwendung, und den Mißbrauch der gesandtschaftlichen Freypässen abzuwenden. 84

§. 20. Die beleidigende Beschuldigung von einem monopolischen Zwang zum Holzkauf aus dem Holzgarten wird abgelehnt; indeme alle Zufuhr auf der Achse: und aus dem Neuburgischen und Eichstädtischen auch die zu Wasser immer frey und offen ist. 88

§. 21. Eitle Beysorge von einem Holzmangel zu Regensburg wegen dem churfürstlichen Holzgarten; nachdeme die Comitialgesandtschaften selbsten schon mit ihrer Bedärfniß: sogar für das Jahr 1770. bis auf ein weniges, eben vom Holzgarten versehen worden sind. 90

§. 22. Unnöthige Bekümmerniß wegen der gefährlichen Lage dieses Holzgartens bey Wassergüssen oder Eisgängen. 92

§. 23. Ungegründete Vermuthung, daß wegen der Holzgarten-Anstalt der Holzpreis, der Kosten dieser Anstalt halber, und um der wegen Weite des Wegs theuern Zufuhr willen gesteigert werden würde. Beweis: daß

Pag.

es Sr. churfl. Durchleucht um keinen Wucher bey dem Holz zu thun, und daß auch die Entlegenheit des Holzgartens keine Ursach zur Theurung seye. 93

§. 24. Weitere Ablehnung der Besorgniß einer Holztheurung durch Bekanntmachung der Preisen, wie das Holz aus dem Holzgarten zu stehen kommt. 97

§. 25. Unstatthaftes Begehren: einen beständigen Holzpreis zu fixiren, gleichet der Zumuthung einer ewigen Servitut: und ist so wenig möglich, als die Festsetzung eines unveränderlichen Werths der edeln Metallen. 99

§. 26. Von den Schäden, welche Churbaiern durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg, wegen dessen so langwierigen Fürdauer zu leiden hat. 101

§. 27. Und zwar fürnämlich an seinen Mauthgefällen, der gesandtschaftlichen Freyheiten willen. 104

§. 28. Und so auch wegen der durch die gesandtschaftliche Consumption causierten, dem Hof, denen Hauptstädten, und allen Gewerben nachtheiligen Theurung der Venalien. 106

§. 29. Gerechte Schlußfolge: daß dieser Schäden halber Sr. churfürstl. Durchleucht eine ausgiebige Genugthuung gebühre; wie dergleichen in ähnlichen Fall vom gesammten Reich schon ehehin Churpfalz erlangt hat. 108

§. 30. Beschluß, mit dem aufrichtigen Wunsch: daß der so langwehrende Reichstag in bälde entweder verendschaftet, oder wenigst von Regensburg anderswohin verlegt werden möchte. 110

§. 1.

§. I.

Die churbaiersche Landesverordnungen in Mauth- und Policeysachen sind es eigentlich, die einigen Reichstags-Gesandtschaften zu den verbreiteten Beschwerden den Stof dargeben müßen.

Summarium der gesandtschaftlichen Forderungen,

Man setzt ihrer Seits als unbezweifelt voraus, daß Churbaiern die unstreitige Dienstbarkeit aufhabe, den ganzen Reichsconvent, in der von seinen Landen umgebenen Stadt Regenspurg mit allen benöthigten Feilschaften, in jenem Ueberfluß, welchen der immer anwachsende Luxus erfordert, bis an das Ende der Welt hin zu versorgen, und sich dafür stets mit dem alten Preis der Dingen zu begnügen.

und Beschwerden in Mauth-

Wenn Se. churfürstl. Durchleucht zu Sicherstellung ihres Mauthregals gegen so viele Unterschleife Gesetze geben, und sich solchergestalten nur vor Schaden verwahren: so heißt dieses ein reichssatzungswidriges Unternehmen, deme man noch dazu es allein zuschreiben will, daß die Feilschaften nicht immer den alten Werth behalten.

dann Policeysachen;

Was Se. churfürstl. Durchleucht zu Abstellung der dem gemeinen Wesen so hochschädlichen Fürkäufen und Kaudereyen verordnen, um eben der Uebertheurung und dem Selbstmangel Ziel und Schranken zu setzen: das wird zu Regenspurg nicht anderst, als wenn Se. churfürstl. Durchleucht nicht mehr der Herr von ihren Landen wären, untersucht und geurtheilt: wiederum nur unter dem

schein-

scheinbaren Titel, daß es die gesandschaftliche Freyheiten also mit sich brächten.

aus lauter irrigen Begriffen von den Landeshoheitsrechten der Herzoge in Baiern.

Da nun hieraus zu Genügen so viel an Tag lieget, daß die Herren Comitial-Gesandten, welche sich durch die churfürstl. Verordnungen beschwert zu seyn angeben, die ganz besondern Landeshoheits-Vorrechten des durchleuchtigsten Churhauses Baiern gar nicht kennen, und auf dieses hin insonderheit auch von dem churbaierschen Mauthregal sich keinen andern Begrif, als von einem, weis nicht wie eng limitirten Zollprivilegio machen a): So kommt es vor allem darauf an, sie und vielmehr das unpartheische Publikum eines andern zu belehren, und aus ältern sowohl, als neuern Zeiten zu zeigen, daß weder die churbaiersche Landeshoheit überhaupt, noch des Churhauses Mauthregal ins besondere in die Klasse gehöre, in welche sie von diesen Herren Comitial-Gesandten gerne herab gesetzt werden möchten.

a) Der Verfasser der so genannten Bemerkung deren churbaierscher Seits in Mauthwesen eingeführten Neuerungen beruft sich darauf, daß er in dem baierschen Landrecht, und den dazu ans Licht getrettenen B. v. Kreitmayrschen Anmerkungen von solchen Vorrechten des durchleuchsten Churhauses nichts vorgefunden. Er hätte aber nur eben die Regenspurgische Reichstagsakten retro nachschlagen därfen, so wurde er davon genugsamen Bericht erhalten haben.

Ad §. 1.

Wenn der Hr. Verfasser hier von den ganz besonderen Landeshoheits-Vorrechten des Durchlauchtigsten Churhauses Bayern redet: so wird er hoffentlich hierdurch nicht behaupten wollen, als habe sich dieses Durchlauchtigste Kurhaus einer in Ansehung des Ursprungs und Umfangs ganz anderst beschaffenen Landeshoheit, als diejenige der übrigen Reichsstände ist, zu erfreuen.

Die ungegründeten Meinungen, welche Puffendorf, Leibnitz und Ludwig von der Entstehung und den Wirkungen derselben vorgetragen, und worauf sich der Hr. Verfasser zu beziehen scheinet, sind längstens widerlegt, und lächerlich gemacht worden. Siehe hierüber Gundlings Dissertationes de statu Germaniae sub Conrado I. und de Henrico aucupe, wie auch des berühmten Abts von Gottwich ersten Theil seines Prodromi Chronici Gottwicensis, desgleichen Strubens Nebenstunden IV. 1. seqq. und Steinhausers Diss. de feudis Imp. Cap. 1. §. 62.

Es kann zwar die Zeit des Ursprungs der Landeshoheit ganz genau nicht bestimmet werden; doch ist soviel richtig, daß in den jeweiligen Veränderungen

gen des deutschen Reichs insonderheit in dem grossen Zwischenreiche der Grund zu derselben nach und nach geleget worden sey, und daß sie nach vielen Schicksalen endlich in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen und dem Westphälischen Frieden ihre Bestätigung erhalten habe.

Eben so unmöglich ist es, dem eigentlichen Umfange der Landeshoheit gewisse und allgemeine Gränzen zu setzen. Nur hierinn kommen die meisten deutschen Staatsrechtslehrer überein, daß alle Gerechtsame, welche ein deutscher Reichsstand in Absicht auf die Regierung seiner unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche stehenden Lande Gesetz- und Verfassungsmäsig auszuüben befugt ist, zusammen die Landeshoheit ausmachen.

Ob nun gleich die höchsten und hohen Reichsstände alle einzelnen Rechte, wozu sie befugt sind, meistentheils unter dem Namen der Landeshoheitlichen Rechte oder Regalien auszuüben pflegen, unter dieser Benennung auch zum Theil vom Kaiser damit belehnet werden: so sind doch nicht alle Rechte deswegen gleich als wesentliche Theile der Landeshoheit anzusehen, oder aus derselben herzuleiten. Manche können davon getrennet werden, und verschiedene sind so beschaffen, daß sie in der Regel entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen, und nach eigenem Gefallen, sondern lediglich kraft und nach Innhalt der darüber erhaltenen Kaiserl. Privilegien ausgeübet werden dürfen.

In diese Klasse gehöret nun unter anderen auch vorzüglich die Zoll- und Mautgerechtigkeit der Stände, welche zu keiner Zeit und in keiner einzigen Reichs-Provinz jemals als ein der Landeshoheit anklebendes Recht angesehen worden ist.

Es war vielmehr dieses Recht in ältern Zeiten durchgehends bey dem Oberhaupte, und ein Regal des deutschen Königs; die Stände waren nicht befugt in den ihnen anvertrauten Reichs-Provinzen Zölle aufzulegen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers, oder ohne von diesem besondere Verleihungen oder die Belehnung darüber erhalten zu haben.

Wie sehr sowohl die Carolingische als nachherigen Kaiser, und unter diesen insonderheit Friedrich I. Rudolph I. Albrecht I. Heinrich VII. und Ludwig von Bayern darauf bedacht gewesen, dieses Kaiserl. Vorrecht aufrecht zu erhalten, und die dagegen eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, beweisen die Geschichten; woraus jedoch noch nicht dargethan ist, daß Carl IV. so wenig er sonst dieses Kaiserl. Regal in seiner ursprünglichen Wesenheit zu erhalten besorgt war, solches an irgend einen Stand auf eine unumschränkte und unabhängige Art ertheilet habe.

Dergleichen Recht haben demnach die Stände entweder durch Kaiserl. Privilegien, oder einen wohlhergebrachten, ruhig besessenen und nie widersprochenen Gebrauch erlangt. Sie können es nicht anderst, als nach Maasgabe dieser Privilegien und des alten von unvordenklichen Zeiten in Uebung gewesenen Herkommens ausüben; jedoch allezeit nach Vorschrift der von ihnen miterrichteten Reichsgrundgesetze.

Dieses ist wohl der eigentliche Begriff, welchen man sich von der Reichsständischen Zoll- und Mautgerechtigkeit machen muß, und welchen sich auch diejenigen hohen Reichsstände, welche sich dieses Rechts zu erfreuen haben, ja Kurbayern selbst, jederzeit davon gemacht haben. So reden die Reichs-Abschiede, der Westphälische Frieden, und die Kaiserl. Wahlcapitulationen. Dieses ist die Sprache aller deutschen Staatsrechts-Lehrer.

Da es weiter unten, besonders ad §. 4. Gelegenheit geben wird, von den Beweisen, welche hier zur Unterstützung dieser allgemeinen Meinung und Grundsätze aus den Geschichten und Reichsgesetzen beygebracht werden könnten, Gebrauch zu machen; so will man solche bis dahin versparen, und itzo nur das Zeugniß ein und des andern Schriftstellers noch anführen. Der für die Rechte der Stände eifernde **Henniges** schreibt in Medit. ad Instr. Pac. Art. IX. §. 1. n. 5. „Quae iura ex superioritate territoriali profluunt, „illis exercendis status non alia quam *sua*, id est, propria autoritate „opus habent. — Sed diuersa et longe alia est vectigalium instituen„dorum ratio. — Et sane mihi nemo ex omnibus, qui de superio„ritate territoriali scripsere, notus est, cui vel per somnium in men„tem venerit, *ius habendi et exercendi vectigalia* a iure territorii depen„dere, et in statuum potestate esse, cum potius omnes vno ore id „priuilegiis et concessionibus Imperatorum tribuant. Dem Eindruck dieser Wahrheit kann selbst ein **Ludwig** nicht widerstehen, da er gegen seine auf die Bahn gebrachte lächerliche Meinung, daß die Zollgerechtigkeit aus der Landeshoheit herfliese, in seinem Commentario ad A. B. T. I. pag. 881. gestehen muß, daß dieses nicht mehr statt habe, seitdem in den Kaiserl. Wahlcapitulationen ausdrücklich verordnet sey, daß ohne Einwilligung des Kaisers und der Kurfürsten weder neue Zölle errichtet, noch die alten erhöhet werden sollen.

Auf gleiche Weise behauptet der Kurbayerische Canzler, Hr. von Kreitmayer in seinem deutschen Staatsrechte pag. 159. daß, wer das Zollrecht noch nicht habe, sich auch dessen ex titulo superioritatis weder eigenmächtiger Weise anmasen, noch sich zur Kaiserl. Concession so leicht eine Hofnung mehr machen könne.

Es ist also kein geringes Unternehmen, alle diese Beweise umstossen, und das Gegentheil behaupten zu wollen. Denn wollte man nach Meinung des Hn. Verfassers **das Kurbayerische Mautregal** als eine Wirkung der ursprünglichen Landeshoheit dieses Hauses ansehen: so müste vorher bewiesen seyn: 1.) daß Bayern eine ganz andere Verfassung gehabt habe, als die Lande der übrigen Reichsstände; und daß es diese Verfassung bey den vielen Veränderungen, vermittelst deren es von einer Familie auf die andere gekommen, stets beybehalten, und auch jezo noch unverändert habe. 2.) Daß es diese Zollgerechtigkeit von jeher in der Mase, wie es von dem Hn. Verfasser vorgegeben wird, ruhig ausgeübt, und die Kaiser solche stillschweigend an-

erkennt,

erkennt, und niemals widersprochen haben. 3.) Daß Kurbayern bey keiner Gelegenheit eine andere Sprache geführet, und zu Ausübung dieser Gerechtsame nie nöthig gefunden, um die Kaiserliche Verwilligungen oder um die Bestätigung der hierüber bereits erhaltenen Privilegien sich zu bewerben; und endlich 4.) daß von Kurbayern bey Errichtung Eingangs gemeldter Reichs-Grundgesetze diese besonderen Vorzüge der Bayerischen Lande als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, worauf sich jene Gesetze beziehen, jederzeit verwahret worden. Wie wenig aber der Hr. Verfasser theils an diese Beweise gedacht, theils mit solchen aufzukommen vermocht, werden folgende Betrachtungen hoffentlich zur Gnüge darlegen.

Ad not. *a.*)

In den **Regensburgischen Reichstags-Acten** hat man nichts anders vorgefunden, als ein und andere Verwahrung, welche Kurbayern zu Behauptung der diesem Kurhause ertheilten Kaiserl. Privilegien, und der **von Ihrer löblichen Landschaft viele Jahre hergebrachten und geübten** sogenanten **Gräniz-Aufschläge** eingeleget hat; es findet sich aber nicht, daß auf diese die Gränzzölle betreffende Reservationen in denen damaligen Deliberationen oder Conclusis reflectiret worden. Gesezt aber auch, daß diese Reservationen ihre völlige Wirkung gehabt hätten: so hat man sich durch Vorbehaltung **solcher hergebrachten und viele Jahre geübten Zölle** doch keineswegs ein Recht bedungen, dergleichen Zölle nach Belieben zu errichten oder zu erhöhen; noch sich beygehen lassen, solche als ein aus der Landesherrlichen Hoheit fliessendes Recht anzugeben; sondern vielmehr eben dadurch anerkennet, daß auch in Bayern die **nicht hergebrachten und durch vieljährige Uebung präscribirten** Zölle gesetzwidrig seyen.

§. 2.

Diesen Beweis auszuführen, fallet eben so schwer nicht; denn so dunkel auch die alten Geschichten hierunter zu seyn scheinen, so enthalten sie doch die deutlichste Spuhren genug: daß benanntlich das Mauth- und Zollregal schon in den allerältesten Zeiten allemal zu den Landeshoheits-Gerechtsamen der baierschen Regenten gezehlet worden: und daß diese sich desselben ganz vollmächtig und unabhängig gebraucht haben. *Diese Landeshoheitsrechte werden aus dem Alterthum erwiesen, und benanntlich das Mauthregal:*

Wir wissen nämlich aus ächten und unverwerflichen Urkunden, daß allschon die Agilolfingischen Herzoge in Baiern dieses Vorrecht wirklich ausgeübt; da sie sogar Mauth und Zölle an die Erz- und Hochstifter ihrer Landen verschenkt und verlassen haben. *a*) Und von den Carolingern ist eingleichen nicht nur wahrscheinlich, sondern *b*) erweis- *so von den Agilolfingischen Herzogen, und den Carolingischen Königen in Baiern ohne alle Abhängigkeit vollmächtig gaudieret worden ist.*

erweislich: daß sie in der Ausübung ihres Mauthregals als Könige in Baiern von niemand dependent gewesen; nicht zu erwehnen, daß auch die landsäßige Grafen und Herrn, dann die Städte in Baiern c) die Zollgerechtsamen, deren sie sich zu erfreuen gehabt, und theils noch haben, lediglich von den Gnaden der Landesregenten erhalten mußten.

a) Sie brauchten dazu niemandes Verwilligung, sondern verfuhren eigenen Gewalts. Es bemerket dieses die annotatio Arnonis, wovon sich ein von Erzbischof Mathæo authentisiertes Apographum im churfürstl. Archiv vorfindet, per verba: Theodo Dux - concessit Decimam de Theloneo, quod datur incenso Dominico. - Man lieset auch in dem Brief Kaisers Arnulphen de Ao. 898. formalia: - quod iidem Duces (Ottilo & filius ejus Tassilo) ad eandem sedem (laureacensem) Mercatum cum integro Theloneo tradiderunt. - Und endlichen weis man, daß auch die Stadt Regenspurg den bischöflichen Zoll in ihrer Stadt, den ihr die Auer von Prennberg als Pfandinhaber schon Ao. 1374. verkauft, ohne herzogliche Bewilligung nicht behaupten können; alles zum Beweis: daß sogar die baiersche Erz- und Hochstifter ihrer Zollgerechtsamen ersten Ankunfts-Titel von der Landesherrschaft der Herzogen ableiten mußen; denn die Briefe, welche die Kaisere hienach darüber ertheilt haben, sind nur Bestättigungen von deme, was vorhin die Herzoge aus landeshoheitlicher Vollmacht gethan haben; wie dann noch Otto der dritte in einem dergleichen dem Hochstift Passau gegebenen Brief de Ao. 999. deutlich meldet: daß er ihn „ad strenuam petitionem Ducis „; der, wie natürlich, die Facta seiner Vorfahren nicht gerne umstossen lassen wolte, ertheilt habe. Vid. Act. archiv. Tom. 1. sub rubr. Privilegien. Item sub rubr. Regenspurg No. 8. ad 8. & ibi allegata.

b) Ludwig, mit dem Benname das Kind, machte auf einem baierschen Landtag Ao. 905. merkwürdige Mauthgesetze, die sich ausdrücklich auf jenes beziehen, was schon zur Zeit seines Geoßvaters Carolomanus der Zöllen halber rechtens gewesen. Beyde aber waren, und nannten sich Könige in Baiern, und es ist nichts so zuverläßig, als daß sie in Anbetracht des Mauthregals ganz unabhängig geherrschet haben. Vid. Avent. annal. Boj. Lib. 4. p. 479. item Ekart. rer. franc. T. 2. l. 31. p. 620. Dann bey Hundio und Heumanno einkommende viele, von der königl. Regierung in Baiern zeugende Urkunden.

c) Die Grafen von Wasserburg, Dachau, Wolfertshausen, Eschelohe, Cham, Pogen ꝛc. item die Stadt München, und mehr andere gehören hieher, von denen man wohl nicht zweifeln kann, daß ihre Zollstädte, die allenthalben noch vorhanden sind, auf landesherrliche Verwilligung der Herzoge gegründet seyen; denn warum sollten nur sie einen andern Ankunftstitel dazu vonnöthen haben? nachdeme sogar die baierschen Hochstifter solchen von den Herzogen (not. præc. a.) herleiten mußen?

Ad §. 2.

Was zu Führung dieses Beweises erforderlich sey, ist ad §. 1. angeführet worden. Die Herzoge in Bayern haben so wenig als die übrigen deutschen Herzoge in den ältesten Zeiten vor sich selbst, und ohne Mitwirkung einer Königlich oder Kaiserlichen Gnade oder Schenkung ihre Regalien, mithin auch das Maut- und Zollrecht ausgeübet; sie haben vielmehr keine andere Quelle derselben, als eben diese Königl. oder Kaiserliche Gnade erkennt. Häufige Nachrichten aus den Geschichten und Urkunden, welche uns von den ältern Zeiten übrig geblieben, bestätigen solches. Dieses beweisen die ältesten Gesetze der Bayerischen Völker, und die Veränderungen und Reformationen, welche die Austrasischen, Fränkischen und Carolingischen Könige mit denselben vorgenommen häben; die verschiedenen von ermeldeten Königen vorgenommenen Ein- und Absezungen dieser Herzoge; die Strafen welche sie über dieselbe wegen begangener Untreue haben ergehen lassen, ins besondere aber auch die Zollexemtionen, welche die Kaiser durch das ganze Reich, und benantlich auch von den Bayerischen Zöllen ertheilet haben; welches alles aus den bewährtesten Geschichtschreibern und Urkunden dargethan werden kann. Haben sie also gleich in Ansehung der Zölle einige Rechte ausgeübet: so ist doch solches jederzeit mit Verwilligung der Fränkischen Könige, und nie aus eigener Gewalt noch auf eine **vollmächtige und unabhängige** Art geschehen.

Ad not. *a.*)

Was den hier angeführten Brief des Kaiser Arnulphs betrift: so zeiget diese Kaiserl. Bestätigung hinlänglich, daß man sich auf die Schenkung des Herzogs Thasilonis nicht verlassen wollte, da man wohl wuste, daß solche ohne Kaiserl. Verwilligung nicht geschehen konte. Denn die Macht, welche die damaligen Herzoge in Bayern inne hatten, war, wie oben gezeigt worden, keineswegs unabhängig; ja sie wird selbst in den alten Gesetzen der Bajuarier ein Geschenke des Königs genennt, und Lehmann in der Speyerischen Chronick II. Buch 16. Cap. beweiset aus den glaubwürdigsten Schriftstellern, daß die Herzoge ohne des Königs und Reichs Befehl und Zulassung, in Bayern so wenig, als in den übrigen ihnen anvertrauten Reichsprovinzen, eine Schatzung oder Steuer den Unterthanen aufzulegen, Macht und Befugniß gehabt. Vielweniger haben sie nach bloser Willkühr und aus eigener Macht Zölle einführen können, da alle ihre Gewalt vom Könige und Reich herrührte, und in deren Namen ausgeübet werden muste. Denn ihr Amt war eigentlich, nach Ausweis der Gesetze der Bayern Tit. XI. Cap. 34. in exercitu ambulare, et populum judicare. Der zu den Zeiten Carl des grossen lebende Eginhard, der wohl den richtigsten Begriff davon haben konnte, stellet das Bayerische Herzogthum als eine von dem Fränkischen Könige anfangs dem Herzog Thasilo, nachmals aber verschiedenen Grafen **anvertraute Provinz** vor. Dieser Begriff ist mit dem von einer **vollmächtigen und unabhängigen Landeshoheit** nicht zu vereinbaren. Es sind demnach diese vorgegebenen Verschenkungen, in so fern sie ohne Königl. Verwilligung gesche-

geschehen, nicht anderst, als Anmasungen zu betrachten. Dieses scheint auch König Arnulph in einem für die Kirche zu Passau Ao. 898. ertheilten Bestätigungsbrief nicht undeutlich anzuzeigen. Siehe solchen beym Pfeffinger Tom. III. pag. 169. worinnen folgende, obige Meinung bestätigende Worte vorkommen: *visi sunt* (Otilo et Thaßilo) in proprium poßidere. Dieses scheinet der nemliche Brief zu seyn, von welchem hier eine Stelle, jedoch mit Weglassung jener merkwürdigen Worte angeführet worden ist. Passau hat also, eigentlich zu reden, nicht dem Herzog Thasilo, sondern dem König Arnulph dieses Privilegium zu verdanken. So haben auch die übrigen im Bayerischen Crais gelegenen **Erz- und Hochstifter** den ersten Ankunftstitel ihrer Zollgerechtsame blos allein der Gnade und Verwilligung der deutschen Könige und Kaiser zuzuschreiben, wie solches mit vielen Beyspielen kann bewiesen werden. vid. cit. Pfeffinger ibid. pag. 486. von Salzburg. pag. 489. von Passau, wo es in dem von Kaiser Otto II. Ao. 976. ertheilten Zollprivilegio heiset: a beatae mem. Domino et genitore nostro *Ottone Imperatore Augusto, in beneficium vsque ad obitum vitae suae tenere.* pag. 490. von Freysingen und Passau. pag. 174. wo ein vom Kaiser Heinrich III. dem Kloster Altaich ertheiltes Privilegium angeführet wird; Pag. 176. ist ein ferneres Zollprivilegium für das Bisthum Passau zu lesen. Pag. 177. kömmt ein Bestätigungsbrief Kaiser Friedrichs I. vor, welchen er Ao. 1158. über einen zwischen dem Herzog Heinrich von Bayern und Otto Bischoffen von Freysingen des Zolls halber errichteten Vergleich ertheilet hat. Dieser Vergleich wird aber von eben diesem Kaiser Ao. 1180. nach erfolgter Achtserklärung Henrici Leonis wieder aufgehoben, und das, was ermeldter Herzog hierunter gethan, annulliret, und dieses mit Wissen und in Beyseyn des neuen Herzogs Otto von Wittelsbach. vid. Brunneri annal. Boic. P. III. pag. 132. et cit. Pfeffing. pag. 178. In dem Bestätigungsbrief, welchen Kaiser Philipp Ao. 1205. über einen Vergleich des Herzogs Ludwig von Bayern und Bischoffs von Regensburg ausgestellet hat, heiset es ausdrücklich, daß der ihnen gemeinschaftlich zustehende Zoll vom Reich herrühre. Formalia: cum Ratisbonenßis Episcopatus cum Ducatu Bauariae *ab Imperio* monetam, *telonea* et quaedam in iudicio habeat communia.

Aus diesen angeführten Beyspielen erhellet sattsam, daß die Ausübung der Zollgerechtigkeit auch in Ansehung der Bayerischen Herzoge keineswegs als die Folge einer angeblich ursprünglichen **Landeshoheitlichen Vollmächtigkeit**, sondern einzig und allein als eine Wirkung der Kaiserl. Privilegien und Begnadigungen zu betrachten sey. Die nachherigen Kaiser haben dergleichen Gerechtsame der Stände niemalen anderst angesehen, und dieses Kaiserliche Zollregal, in Ansehung des ganzen Reichs sowohl, als auch insbesondere in Absicht auf Bayern, möglichst zu behaupten gesucht, wie bereits oben mit wenigem angeführet worden ist, und nachher noch weiter dargethan werden soll.

Ad not. *b.*)

Die **Mautgesetze**, welche die Carolingischen Könige errichtet haben, sind nicht für das Herzogthum Bayern allein, sondern auch für die übrigen deutschen

Provin-

Provinzen gemacht worden, wie solches aus den Capitularibus ermeldter Könige deutlich zu ersehen ist.

Ludouicus germanicus, Carolomannus, und Ludouicus infans, welche Bayern als eine eroberte Provinz iure hereditario besassen, und deren Königl. Würde mit dem Lande selbst gar keine Verbindung hatte, schrieben dergleichen Gesetze zwar auch ins besondere in Ansehung der Bayern vor, wie solches Adelzreiter in seinen Annalibus P. 1. pag. 308. bezeuget; hieraus aber kann wohl nicht der Schluß gemacht werden, daß die Grafen, durch welche diese Carolingische Könige Bayern regieren liesen, und die nachhero gefolgten, und aus Gnade der Könige gesezten Herzoge ein gleiches zu thun befugt gewesen.

Uebrigens haben die Carolingischen Kaiser bey ihren Verordnungen allezeit den eigentlichen Endzweck der Zölle zum Augenmerk gehabt, und dahin gesehen, daß von diesen Abgaben die zur Unterhaltung der Brücken und Ausbesserung der Landstraßen nöthigen Kosten bestritten worden. Deswegen hatten sie den jedesmaligen Königl. Abgeordneten sowohl, als den Bischöffen und Grafen in den Provinzen mehrmalen aufgegeben, für die Erhaltung der Brücken und Wege in gutem Stande, durch die, denen solches gebührte, sehr ernstliche Sorge zu tragen. Siehe Capitular. Lib. IIII. Nro. 43. col. 785. Einen solchen, eine allgemeine Nachfolge verdienenden Gebrauch machten sie von ihrem Maut- und Zollregal.

Ad not. c.)

Vermög eines Kaiserlichen Bestätigungsbriefs vom Jahr 1158. und nicht blos aus Gnade des damaligen Landesfürsten ist der Zoll nach **München** gekommen; wie aber der Vergleich wieder aufgehoben und alles in vorigen Stand gesetzet worden sey, hat man oben gezeiget; und kann hierüber Laurentii Hochwarti Catalogus Episcop. Ratisbon. beym Oeffel in Apparatu scriptorum rerum Bavaricarum Tom. I. pag. 197. nachgesehen werden, wo die darüber vom Kaiser ausgefertigte Urkunde zu lesen ist.

§. 3.

Dieses vorausgesetzt, kommt es freylich auch auf die Frage an: ob, und in wie weit dem heutigen Churhause Baiern das von ihren Vorfahrern inngehabte hochbefreyte Mauthregal entzogen, oder belassen worden seye? Es ist aber hier unnöthig, viele Behelfe hervor zu suchen; indeme die vorhandene kaiserliche Privilegien dießfalls schon von selbsten all benöthigten Ausschlag geben, und ganz klar so viel beweisen: daß den heutigen Herzogen in Baiern alle diejenige Freyheiten, und löbliches Herkommen längst zuerkennt, und bestättiget worden, deren sich seine Vorfahren, und benanntlichen die Könige in Baiern, jemalen zu erfreuen gehabt

Beweis, daß die Wittelspachische Herzoge in eben diese Gerechtsame eingetretten; aus kaiserl. Bestättigungsbriefen.

welche alles annullieren, was sothanen Rechten präjudiciren könnte.

gehabt haben. *a*) Und ist dabey merkwürdig, daß in diesen Urkunden nicht nur das Mauthregal mit Namen ausgedruckt, *b*) sondern auch eine gänzliche Cassation, Aufheb- und Zernichtung all dessen fürgesehen seye, was da gegen solche der Herzogen in Baiern anerkannte Befugnissen jemalen eingeführt, oder ausgewirkt werden möchte. *c*)

a) Mit Umgehung älterer, bezieht man sich fürnämlich auf Kaisers Carl des vierten dem Hause Baiern ertheilten Beståttigungsbrief, gegeben Nürnberg an Sonnabend vor St. Agnesen Tag 1362. Dieser Kaiser, so abgeneigt er sonst dem heutigen baierschen Regentenstamm gewesen, hat er doch demselben alle Freyheiten, und löbliches Herkommen „auf das bündigste beståttiget, so die Fürsten in Baiern, deren viele „(sunt verba) auch Könige in Baiern gewesen, innen gehabt, „und besessen haben.„ Und ist dabey anzumerken: daß die nachgefolgte kaiserliche Privilegia de Annis 1443. 1465. 1466. 1516. u. s. w. sich auf solch vorhergehendes unstreitig beziehen.

b) In erst allegierter Urkunde de Ao. 1362. heißt es unter andern auch: „Mauth- Zöll- und andere Regalien.„ Und außer deme ist noch von eben diesem Kaiser ein besonders Privilegium auf die Zölle de Ao. 1376. vorhanden.

c) Kaiser Karl setzt der Beståttigung hinzu, Formalia: „was auch wider „solch Unser Beståttigung fürdersmehr durch Uns, Unser Nachkommen „am Reiche, oder jemands andern, aus eigner Bewegniß, oder auf An„bringen ausgieng oder geschehe, das alles soll gänzlich absehn, und kein „Kraft haben, in keinerley Weiß.„

Ad §. 3.

Wenn, welches doch keineswegs bewiesen ist, noch bewiesen werden kann, die alten Bayerischen Herzoge ein so hoch befreytes Maut- und Zollregal inne gehabt haben: so muß man sich in der That verwundern, warum über diese so wichtige Frage hinaus gegangen werde, da doch darauf alles ankommt, und die Entscheidung derselben so nothwendig ist, daß ohne solche von einem verschiedene Jahrhunderte nachher ertheilten Bestätigungsbriefe kein Beweis geführet werden kann. Denn was würde dem Durchlauchtigsten Hause Bayern mit einem solchen Briefe gedienet seyn, der, indem er ein entweder nie vorhanden gewesenes, oder längst verlornes Recht confirmiret, entweder erschlichen seyn, oder auf einer falschen Voraussetzung beruhen muß? Daß ein also geartetes Recht in Ansehung Bayern nie vorhanden gewesen, ist bereits dargethan worden; daß aber solches, wenn es auch wirklich existiret hätte, bis zu den Zeiten Carls IV. gar leicht habe wiederum verloren gehen können, dieß ist ein nicht allein möglicher, sondern gar zu vermuthender Fall, wenn man die verschiedenen Entsetzungen und Achtserklärungen betrachtet, die sich die Herzoge in Bayern zugezogen haben.

Was

Was dergleichen Begebenheiten für Wirkungen haben, ist bekant; ob aber das, was durch solche dem entsetzten und geächteten entzogen worden, denen, welche die Kaiser mit dem Herzogthum Bayern nachhero wiederum begnadiget haben, vom neuen ertheilet worden sey, ist ungewiß und muß bewiesen werden.

Dieser Beweis kann nicht anderst, als vermittelst der Lehens- und Freyheits-Confirmationsbriefe geführet werden. Da von solchen aber keine Urkunde beygebracht worden ist: so muß man wenigstens in der Geschichte diesfalls die nöthige Aufklärung suchen. In derselben aber ist, besonders in Ansehung der unter Kaiser Friedrich I. mit erwähntem Herzogthum vorgegangenen Veränderung, worauf in Ansehung gegenwärtiger Frage alles anzukommen scheinet, nichts enthalten, was zur Bestätigung desjenigen, was hier als wahr vorausgesetzet wird, dienen könnte.

Zufolge der Erzählung der glaubwürdigsten Geschichtschreiber hat Otto III. oder Wittelsbachischen Stammes Otto V. nach dem Fall Henrici Leonis das Herzogthum Bayern keineswegs iure postliminii, oder aus einem alten Erbrechte (welches dem zu Gnaden wiederum aufgenommenen und ohnehin vorher mit keinen besondern Vorrechten begabten Arnulpho malo nicht eingeraumet, ja sogar dessen Söhnen als den Vorfahren des Herzogs Otto, ohne die geringste Einwendung der Bayerischen Stände abgesprochen worden war) sondern blos aus Kaiserlichen Gnaden, wegen seiner dem Kaiser und Reich geleisteten Dienste erhalten. Dieses ist so gewiß, als es unerweißlich ist, daß erwähnter Herzog nur einen besondern Antrag, ich will nicht sagen, einen Anspruch auf dieses Herzogthum jemalen gemacht habe.

Der Kaiser belohnte vielmehr mit diesem ansehnlichen Reichslehen die Treue und Tapferkeit, mit welcher Otto sich allzeit um des Kaisers und Reichs Gerechtsame angenommen, und dessen Hoheit zu schützen gesuchet hatte. Vid. Otto Frising. de Gest. Friderici I. et Oeffelii Script. rerum Boic. Tom. II. pag. 575.

Es ist also nicht zu glauben, daß er zu Schmälerung der Kaiserlichen Vorrechte in dem ihm vom Kaiser verliehenen Herzogthume sich einer grösseren Macht angemaset haben sollte, als ihm von rechtswegen zugestanden hätte. So ist auch nicht zu vermuthen, daß vom Kaiser Friedrich, welcher auf die Erhaltung der Kaiserl. Vorrechte überhaupt sowohl, als auch ins besondere des Kaiserl. Mautregals so aufmerksam war, und zu Behauptung desselben verschiedene Verordnungen, welche zum Theil in den Longobardischen Lehensrechten, dem Schwabenspiegel und dem Schwäbischen Landrechte enthalten sind, gemacht hat, dem Herzog Otto bey der Belehnung mehr eingeraumet worden sey, als die erlangten Privilegien, oder das von den Königen und Kaisern bestätigte Herkommen in Bayern, in Ansehung dieser Maut- und Zollgerechtigkeit besageten. Ja es ist so gar noch ungewiß, ob er diese, wenn dergleichen ehemals vorhanden gewesen, nicht gar aufgehoben habe, da es blos von des Kaisers Willkühr abhing, womit er den Her-

zog Otto bey der Belehnung begnadigen wollte. Zum Beweis dieser freyen Macht hat er nicht allein überhaupt das Herzogthum Bayern von seiner bisherigen Grösse um vieles herunter gesetzet, da er zum Beyspiel Regensburg zur Reichsstadt erkläret, und Berthold Grafen von Andechs zu einem von Bayern künftig unabhängigen Herzogen in Meran erhoben; sondern auch besag der Anmerkung ad §phi 2. Not. a. einen, vielleicht aus besonderer Nachsicht zu Gunsten des geächteten Herzog Heinrichs bestätigten Zollvergleich, zur Behauptung seines Kaiserl. Zollregals, in Beyseyn und ohne Widerspruch des neuen Herzogs wiederum aufgehoben und annulliret. Können nun nicht eben dieses Schicksal die Zollgerechtigkeiten gehabt haben, in deren Besitz die Welfischen Herzoge etwann gewesen waren?

Ad not. *a*.)

Man hoffet die Erlaubniß zu haben über den hier angeführten **Freyheitsbrief Carls IV**. einige Geschicht- und gesetzmäßige Betrachtungen anzustellen, unter der Voraussetzung, daß durch diesen Brief dem Durchlauchtigsten Hause Bayern ganz besondere Vorrechte in Ansehung der Zölle bestätiget worden, welches jedoch, wie nachher gezeigt werden soll, hieraus keineswegs zu erweisen ist. Um von der Gültigkeit desselben nach Masgabe der Kaiserl. Wahl-Capit. Art. VIII. §. 1. urtheilen zu können, müste bewiesen werden, daß solcher mit Vorwissen und Zulassung der Stände ertheilet worden sey. Dieses war damals schon eine zur Gültigkeit solcher Kaiserl. Concessionen nothwendige Bedingniß, wodurch man sowohl den für die benachbarten besorgenden Nachtheil zu verhüten, als auch der immer mehr und mehr überhand nehmenden Verminderung der Kaiserlichen Einkünfte vorzubeugen gedachte. Solches beweiset nicht allein die Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahr 1172. beym Fried. à Sande Tract. II. ad Consuet. Geld. pag. 96. sondern auch die Verordnung Friedrichs II. v. J. 1215. beym Heda de Episc. Vltraj. pag. 196. wo es heiset: „Cum apud Frankenfort „in curia solenni indicta præsideremus, *per Principes*, qui ibidem aderant, „*talis data fuit sententia et ab iisdem approbata*, quod nullam autoritatem siue „Warandiam telonei in damnum vel praeiudicium alicuius nostra prae-„stare securitas posset.„

Ueber diese Verordnungen wurde noch zu Zeiten Carls IIII. so eifrig gehalten, daß deshalb die Straßburger den Rhein viele Monate über mit Ketten versperrten, bis der Kaiser die an verschiedene Stände verliehenen neuen Zölle wieder aufhob (Alb. Argentin. in Chron. pag. 155. ad Annum 1350.) Ja der sonst sanftmüthige Erzbischoff Boemund zu Trier überzog deswegen den Grafen Walram von Spanheim im Jahr 1360. sogar mit Krieg, weil er einen von dem Monarchen erschlichenen Zoll ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände selbiger Provinz hatte anlegen wollen. Trithem. in Chron. Hirsang. ad A. 1360.

Aus eben der Ursache hat nach Zeugniß Schatenii in Annal. Paderb. Lib. XIIII. pag. 406. Kaiser Wenzel die Zollfreyheit, welche Carl IIII. den Grafen von Bergen und von der Mark ertheilet hatte, cassiret, und überhaupt die am Rhein und Mayn neu errichteten Zölle aufzuheben befohlen. Wenigstens erforderte man damals schon die Einwilligung der Kurfürsten, welche sie durch die sogenannten Willebriefe zu ertheilen pflegten. Von dieser Nothwendigkeit war man so allgemein überzeugt, daß sogar einige Stände eine und andere von den in der güldenen Bulle enthaltenen allgemeinen Verordnungen, in sofern solche zu ihrem Behuf dieneten, sich bestätigen liesen; Ja der Kaiser selbst lies sich nach so vielen und grossen Vorzügen, die er für sein Böhmen in diesem nur erst publicirten Gesetze fest gestellet hatte, durch Kurmainz bescheinigen, daß der Böhmischen Krone ausser der im IXten Capitel bestätigten Zollgerechtigkeit, auch noch die Freyheit gebühre, neue Zölle anzulegen; Siehe die Urkunde beym Goldast de Regno Bohem. Lib. IIII. c. 2. n. 9.

Weder die eine noch andere zur standhaften Gültigkeit eines dergleichen Priuilegii nöthige Rechtsform und erforderliche Bedingniß ist bey dem erwähnten Carolinischen Briefe beobachtet worden. Von den Kurfürstlichen Willebriefen schweiget die Geschichte, und den Mangel der andern Eigenschaft beweiset der Augenschein des Briefs; welches man aber auch, ohne den Brief noch eingesehen zu haben, vermuthet hatte.

Die Ursache hievon ist leicht zu errathen, wenn man die Denkungsart dieses Kaisers und sein Verlangen, welches er hatte, die Mark Brandenburg, es koste auch was es wolle, an sein Haus zu bringen, und dabey den Umstand überlegt, daß diese seine Absicht möglichst geheim gehalten, und zu der nemlichen Zeit, als er damit umgieng, dieser Freyheitsbrief ausgefertiget worden. Sollte er sich wohl um die bey Ertheilung desselben nöthigen Requisiten, welche sein Vorhaben hätten verrathen und etwa gar vereiteln können, lange bekümmert, und nicht vielmehr darauf gedacht haben, sich dessen als eines Beweggrundes zu bedienen, um seinen Eidam den Herzog Otto in seine Absichten zu ziehen, und die übrigen Herzoge von Bayern sich andurch zu verbinden, damit sie sich seinem Vorhaben nicht widersetzen möchten.

Es wird übrigens dieser ganze Handel, welcher nachher erst zu Stande gebracht worden, von den meisten Geschichtschreibern, und unter andern vom Adlzreiter P. II. Lib. V. pag. 92. nicht gar vortheilhaft abgebildet. Seine Worte hievon sind folgende: Vtque lateret turpe mercimonium, ne caussa quidem aut coemti dominatus nomen in tabulis expressum, suo vt pudori Otho venditor, et suae infamiae Carolus emtor consulerent.

Wenn aber an der Gültigkeit des gedachten Priuilegii nichts auszusetzen ist, und solches vorgegebener masen, den Herzogen in Bayern ein so hoch befreytes Mautregal ertheilet: so siehet man die Ursache nicht ein, warum die

Herzoge von Bayern nicht gleich anfänglich, besonders aber unter der Regierung Kaiser Wenzels Gebrauch davon gemacht haben; vielmehr lehret die Geschichte der damaligen Zeiten, daß sie die neuen Zölle, welche sie zur Zeit der Befehdungen der verbundenen Städte und des sogenannten Löwenbundes an einigen Orten eigenmächtig angestellet hatten, wiederum haben abthun müssen. Die durch einen gemeinen Obmann zwischen dem Herzoge Steffen und den Städten im Jahr 1389. zu Augsburg zu Stand gebrachte Berichtigung, welche durch den 3. Jahre darauf zu Eger errichteten Landfrieden bestätiget ward, enthält in Ansehung dieser neuen Zölle folgenden Ausspruch: „Item „als gemeine Städt dem ehegenanten Fürsten und Herrn Herzog Steffen „zu Bayern zugesprochen haben, umb die neuen Zölle, die er hat zu Schon„gau, **Landsperg, Wasserburg,** und **Buchdorf** aufgesezt hat, darumb „haben wir zu der Minne gesprochen, daß die gänzlich ab sollen seyn.„ Lehmanns Speyerische Chron. Lib. VII. Cap. 69. pag 764. Hätte man sich damals zu Abänderung dieses Puncts nicht mit gutem Grunde, auf diesen Freyheitsbrief, welcher gewiß annoch in frischem Andenken seyn muste, beruffen können? Solches muß aber keineswegs geschehen seyn, da man sich diesem Ausspruche willig unterworfen, und dadurch klar zu erkennen gegeben hat, daß man entweder an dessen Gültigkeit zweifle, oder wenigstens demselben keine solche Wirkung zuschreibe, daß es den Herzogen in Bayern das Recht, neue Zölle zu errichten, ertheilet hätte; Sonst würden sich diese Herzoge des Rechts Zollneuerungen vorzunehmen (welches, wenn sie dieser dermalen neu aufgestellten Meinung gewesen wären, sie sich von Kaisern selbst nicht würden haben einschränken lassen) gegen ihre Landstände gewiß nicht begeben haben. Nichts destoweniger haben sie in allen von den Zeiten Caroli IIII. bis nun zu ertheilten Landesfreyheiten versprochen, über die alten, rechten, gewöhnlichen Steuern, Umgelde, Zölle, Gülten, **Mäute** ꝛc. keine neue zu nehmen, oder zu begehren, wie dieses die in Heumanni Opuſculis enthaltenen Freyheiten bezeugen; unter denen der Freyheitsbrief v. J. 1402. besonders merkwürdig ist, in welchem es unter andern heiset: „Wir sollen und wollen auch, all Zöll „und Salzstrassen bleiben vnd gen lassen, als das mit alter guter Gewon„hait, biß auf diesen heutigen Tag herkommen vnd belieben ist.„ Und daher mag es auch kommen, daß man in den folgenden Zeiten bey keiner Gelegenheit sich auf mehrerwähnten Brief bezogen, oder irgend einen Gebrauch davon gemacht hat.

Kaiser Carl erreichte zwar durch die Ertheilung dieses Bestätigungsbriefs damals seine Absicht nicht, erlangte aber doch soviel, daß die öffentliche Fehden, zu welchen es mit den Herzogen in Bayern wegen der diesem Hause in der güldenen Bulle ab- und den Pfälzern zugesprochenen Kur, obgleich unter mancherley Vorwand gekommen war, aufhörten, und diese Herzoge sich damit begnügeten, daß Kaiser Carl IIII. ihrem ganzen Herzogthume die alten Vorrechte der Pfälzer Herzogthümer in Ansehung der hohen Erzfürstlichen Gerichtsbarkeit und anderer Gerechtsamen durch diesen Brief zugestanden hatte.

Um

Um bey der Frage von der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieses Briefs sich nicht länger aufzuhalten, so will man aus dessen Inhalte selbst mit Ueberzeugung darthun, daß dem Durchlauchtigsten Hause Bayern hierdurch keine anderen Rechte in Ansehung der Zölle bestätiget worden seyen, als welche die vorigen Herzoge durch Kaiserliche Privilegien, Freyheiten und Gnadenbriefe rechtmäßig hergebracht hatten, und zwar in so fern, als diese hinlänglich haben erwiesen werden können; denn so lauten die eigenen Worte des Briefs: „confirmiren und bestättigen Wir für Uns und unser Nachkommen, alle ihre **Handvest, Brief, Recht, Gnaden, alt löblich Herkommen, Privilegia und Freyheit, in allen Puncten, Mainungen, und Articuln von Wortten zu Wortten, als sye, und ir Eltern und Vorfahren dieselben von dem heyligen Reich und sonst redlich herbracht, als sie Uns dann der genugsamlicher erweist haben**, es sey über ir Fürstenthum, Graffschafft = = = mit iren Landtsschranen, Zircklen, und zugeherungen, auch über ir Pfandschafft, Halsgericht, **Mautt**, Zöll, Wildpenn, Perckhwerch, Münz, und andere Regalia, Kraischbusch, Wäld, Ehre und Nutz und all ander ir Gut und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie man das alles mit sondern Worten in diesem Briefe geläutmert, und benennt were, und setzen und wollen, aus Vollkommenheit unser Kayserl. Macht, das diese unser Bestättigung und Gnad ganze Crafft und Macht haben soll, gleicher Weise, **als ob die ehegenanten ire Handvösten, Briefe, Freyheit, alt Herkommen und Gerechtigkeit, alle und iede von Worten zu Wortten hie geschrieben stunden**, oder von Rechts oder Gewohnheit wegen hierinnen eingeleibt seyn solten ꝛc. Siehe die **Urkunde** selbst unter den Beylagen Nro. 1.

Wer wollte nun daraus, daß bey der in allen Bestätigungsbriefen gewöhnlichen Erzählung der Gerechtsame, auch der Zölle mit Beziehung auf die Kaiserlichen Priuilegia Erwähnung geschiehet, schliesen können, daß Kaiser Carl den Herzogen in Bayern ein vollmächtiges und unabhängiges Mautregal habe bestätigen wollen? Der gleich darauf folgende Zusatz: **und andere Regalia**, kann hier zu keinem Behuf dienen, da dieses ein allgemeiner, ja sogar in adelicher Landsassen Lehenbriefen bisweilen vorkommender Ausdruck ist, und diese Regalia hier in sofern bestätiget werden, als dieselbe in den wohlhergebrachten Handvesten, Briefen und Freyheiten sich gründen.

Es ist auch nicht zu vermuthen, daß Kaiser Carl diese der ganzen deutschen Reichsverfassung widersprechende Absicht bey Ertheilung besagten Briefs gehabt habe. Denn nicht lange vorher, nemlich nach gehaltenem Reichstage zu Nürnberg gab er in Ansehung der Zollgerechtsame anderer Stände solche Gesinnungen an den Tag, woraus nichts weniger, als eine sogar weitgehende Nachsicht für die Bayern, welche gewiß die Eifersucht der Kurfürsten und übrigen Stände würde erreget haben, geschlossen werden kann. Er war nemlich vielmehr darauf bedacht, wie zu Beförderung der Schiffarth die Zölle sogar derjenigen Stände, welche ihre Zollgerechtigkeit rechtmäßig hergebracht

 hatten,

hatten, bis auf ein Drittel herunter gesezt werden möchten. Die Urkunde, besag deren er dieses Ansinnen an verschiedene Fürsten gestellet hat, siehe beym Glafey Anecd. Nro. 355.

Was nun das alt löbl. Herkommen betrift, wovon in diesem Briefe Erwähnung geschiehet, so kann hierdurch wohl kein anderes verstanden werden, als welches von den Königen und Kaisern entweder bestätiget, oder nie widersprochen worden. Denn zu einer solchen Bestätigung verpflichtet er sich in dem durch Vermittelung des Rheinischen Pfalzgrafen Ruprecht des ältern zwischen dem Kaiser und den Bayern Ao. 1350. zu Stand gebrachten Vergleiche, welchen der Herr von Olenschlager in seiner Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums im XIIIlten Jahrhunderte unter den Urkunden pag. 284. geliefert hat, woselbst es heiset: „Auch sprechen wir und finden, daß der vorgenante unser Herr der Römi„sche König dem vorgenanten Marggraf unserm Vetter, seinen Brüdern, alle „ihre Handveste und Brieve, die sie **von Römischen Kaisern und Königen** „**herbracht haben**, über alle Sachen, welcherley die seind, **bestätigen** soll, „**und vernewen**, und bey Namen, **was Brieve und Handvesten unser vor**„**genanter Vetter Marggraf Ludwig und seine Brüder** besambt **oder** „**besonder von ihrem Vater seligen haben**, die soll er yn **von newes geben**, „von seinem Königlichen Gewalt, yn aller der Mas, als sie begriffen sint, und „soll er yn die halten, und soll das der vorgenant unser Herr zu Stund thuen, mit „seinem Königlichen Insiegel, und dornach mit dem Kaiser Insiegel, wen er zu „solchen Schulden komt.„

Vermuthlich müssen aber die Briefe, und Handvesten, die Kaiser Carl zu bestätigen hier verspricht, einer solchen Auslegung, als man von dessen Bestätigungsbriefe selbst macht, nicht fähig gewesen seyn, sonst wären sie wohl zu dem Ende angezogen worden, damit aus deren Inhalte hätte erwiesen werden können, daß die damaligen Herzoge von Bayern dasjenige wirklich noch besessen, was durch besagten Brief bestätiget worden seyn soll. Der Beweis dieses fortgesezten Besitzes ist unumgänglich nöthig, ohne solchen kan keine Bestätigung gedacht werden. Denn ist auch Kaiser Carl durch ungleiche Vorstellungen veranlasset worden, etwas zu confirmiren, was doch nicht vorhanden war: so ist diese Confirmation erschlichen, folglich an und vor sich unkräftig, so daß auch die in der Nota c. beygebrachten ohnehin überflüssigen formalia zu keinem Behelfe dienen können.

Aber auch ein dergleichen bestätigtes oder nie widersprochenes, mithin löbliches Herkommen kann höchstens nur in soweit gelten, und ein Zollrecht begründen, in wieweit dessen Daseyn bewiesen werden kann. Daß dieser Beweis aber aus den ältesten Zeiten nicht aufgebracht werden könne, ist oben dargethan worden.

Gesezt aber auch, dieses Privilegium wäre in der Mas und dem Umfange der Erklärung, welche man izo davon geben will, richtig und rechtskräftig: so stünde jedoch dem Gebrauche, welcher nach Verlauf von mehr als 400. Jahren nunmehr erst davon gemacht werden wollte, die Kaiserliche Wahlcapitulation

Art.

Art. VIII. §. 1. in verbis: **und in Observanz gebrachten Zollconcessionen**, entgegen. Denn die Meinung dieses Textes ist nach der Erklärung des hohen Kurfürstlichen Collegii diese, daß Niemand ex capite angeblicher alter Diplomatum und ihm darinn verliehener, aber nicht ad vsum gekommener Zölle, neue Zölle anlegen, oder alte erhöhen solle. Bey diesen Umständen kann also Bayern von dergleichen alten Privilegien, wenn es auch noch mehrere hätte, eben so wenig als andere Stände Gebrauch machen, indem es in nachfolgenden Zeiten um neue Zoll-Concessionen und Confirmationen nachgesucht, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn das angezogene Privilegium Carls IIII. nach der davon gemachten Auslegung, die jedoch dem buchstäblichen Innhalte desselben widerspricht, seine Wirkung gehabt hätte.

Da auf die hier angezogene Stelle des Carolinischen Beståtigungsbriefs das ganze Gebäude des eingebildeten Zollregals aufgeführet werden will: so hätte man von dem Hn. Verfasser nichts weniger erwartet, als daß er solche, gegen die Hauptpflicht eines Schriftstellers, anderst anführen würde, als sie in der Urkunde selbst enthalten ist. Um sich aber zu überzeugen, daß dieses wirklich geschehen sey, so sehe man nur den bereits angezogenen, und unter den Beylagen befindlichen Brief selbst nach, welcher mit dem nach der archival Urkunde verfertigten Abdruck, welchen der Kurbayrische Hr. Hofrath Lory in seiner Einleitung in die Bayrische Bergwerksgeschichte §. XIII. dem Publico mitgetheilet hat, gleichlautend ist. Dort lautet diese Stelle folgendergestalt: „Wir Carl ... bekenen, und tuen kund offentlich ... das wir „haben angesehen den edlen, alten und würdigen Stammen der Fürsten von „Bayern, so ein Königreich gewesen, und vor vil hundert Jahren **von vil „römischen Kaysern und Königen, unsern Vorfahren am Reich, der „etwo vil auch König und Herzogen zu Bayern gewesen sein**, und „das heylige Reich lang Zeit innen gehabt, besessen haben, mit sondern und „manicherley Privilegien, Freyheiten, und Gnaden, vor ander Fürsten und „Fürstenthum begnadet, und begabt seind.

Aus diesem von Kaiser Carl noch als ungewiß angenommenen historischen Satze, daß vielleicht viele Kaiser auch Könige und Herzoge in Bayern gewesen, kann zu Behauptung der vorgeblichen ganz besondern Vorrechte des Durchlauchtigsten Hauses Bayern kein Beweis hergenommen werden.

Carl kann hier unmöglich die Agilolfingischen Herzoge gemeinet haben, da diese das Kaiserthum nie inne gehabt; und sollte er sie verstanden haben: so ist dieses nicht nur eine historische Unrichtigkeit, sondern er legt ihnen auch keine weiteren Vorrechte bey, als wozu sie die Privilegien und Freyheiten berechtiget, womit sie von den Fränkischen Königen etwa begnadiget worden. So geartete Rechte aber sind mit einer vorgeblich unabhängigen Landeshoheit nicht wohl zu vereinbaren.

Geschichtkundige werden demnach bey Lesung dieser Stelle auf keine anderen Regenten, als die Carolingischen Kaiser und Könige verfallen, welche

Bayern als ein durch die Waffen erobertes Land aus einem Erbrechte besessen haben. Einige derselben haben nun zwar unstreitig den Titel eines Königes in Bayern geführet: es kann aber der mehr erwähnte Kurbayerische Canzler, Herr von Kreitmayer selbst nicht läugnen, daß dieses ein bloses Personalwerk gewesen, welches mit dem Lande selbst keine Verbindung hatte, und diesem Herzogthume vor andern deutschen Provinzen keine besonderen Vorzüge geben konte; denn die Carolingischen Prinzen, welche sich in Deutschland theilten, nennten sich insgesamt Könige von demjenigen Antheil der ihnen zugefallen war. So nennte sich z. E. Carolus crassus einen Regem Sueviae u. s. w. Siehe Fünfterwalds Anmerkungen zu Ludwigs Germ. Princ. pag. 2656. Indessen wird man wohl nicht gemeinet seyn, die Macht, welche diesen Königen in Ausübung der Regalien zugestanden, den heutigen Bayerischen Landesfürsten zueignen zu wollen.

Dieser den Carolingischen Monarchen rechtmäßig zustehenden Macht ungeachtet haben sie nach Ausweis unzähliger Verordnungen, welche in den Capitularien anzutreffen sind, einen ungemeinen Eifer für den eigentlichen gesetzmäßigen Gebrauch der Zölle bezeiget, da solche in dem Fränkischen Reichsstaate nur von den Kaufleuten und ihren Waaren zu dem Ende gefordert werden durften, damit davon der Unterhalt der Brücken, und die Ausbesserung der Landstrassen bestritten werden konte, zu deren Erhaltung die Königlichen Beamte auf das schärfeste angewiesen waren.

Daß übrigens die Herzoge, welche Bayern noch vor den Carolingern besessen, zuweilen Könige genennet worden, beweiset hier nichts, und diese in der Geschichte vorkommende Benennung ist meistentheils von den Schriftstellern willkürlich und in der alten Bedeutung, nach welcher solche keinen Regenten, sondern einen Herzog anzeigte, gebrauchet; vid. Steinhauser de feud. Imp. C. 1. §. 65. wie solches auch die Bayerische Gesetze ganz klar beweisen, Tit. II. C. 10. §. 1. Ja wegen des Mißbrauchs dieses Titels wird Auentinus selbst vom Ablzreiter in Annal. Boi. gent. Lib. XIIII. Cap. 18. durchgelassen. Eginhard nennet den Thasilo Ducem, nicht aber Regem; und der Hr. von Kreitmayer in seinem Bayrischen Staatsrechte bekennet selbst, daß die Krone von Thassilone und Arnulpho malo sey gesuchet, aber von keinem erlanget worden.

Vom leztern Herzoge ist übrigens bekant, daß er noch unter der Regierung Ludouici infantis das Herzogthum Bayern verwaltet, aber verschiedene Empörungen gegen die deutschen Könige Conrad I. und Heinrich den Vogler erreget, und dadurch bey den gleichzeitigen Schriftstellern den Namen eines Rebellen sich zugezogen habe.

Der Umstand, daß es in dem Carolinischen Bestätigungsbriefe heiset, Bayern seye ein Königreich gewesen, kann wohl zu keinem Behelfe dienen, da man unter der Regierung dieses Kaisers, bey Ausfertigung der Urkunden auf die historischen Wahrheiten so genau nicht sahe, und manches durch un-

gleiche

gleiche Vorstellungen mit einschlich. Daher dieser Kaiser auch mehrmalen Privilegia widerruffen, und aufgehoben, und sich dabey mit seinen vielen Zerstreuungen durch die Reichsgeschäfte, und der daraus entstandenen Vergessenheit und Unwissenheit entschuldiget hat. Einen dergleichen Widerruffsbrief siehe beym Lünig Spicileg. eccles. 1ten Theils Fortsetzung, auf der 489. Seite. Hierauf muß man bey der Erklärung dieses Briefs fürnemlich Rücksicht nehmen.

Indessen ist wie schon gemeldet worden, nicht zu begreifen, wie der Hr. Verfasser sich habe beygehen lassen, aus dem Inhalte mehrgemeldter Bestätigung ein so weit sich erstreckendes Maut- und Zollregal darthun zu wollen. Denn sollte Kaiser Carl bey Ertheilung desselben diese Meinung gehabt haben, so wäre solche nicht allein dem in dem XIIIten Artickel der goldenen Bulle enthaltenen Gesetze, vom Widerruffe der gegen die Kurfürstlichen Vorzüge und Rechte gegebenen Privilegien, entgegen; sondern auch derjenigen Richtschnur der natürlichen Billigkeit und der Grundgesetze unsers Reichsstaats zuwider, an welche sich unsere Kaiser jederzeit gehalten, nemlich daß die Privilegia gegen die allgemeine Staatsverfassung nicht anstossen, und zum Abbruche der Rechten eines Dritten, oder wohl gar eines ganzen Standes nie gereichen oder angezogen werden sollten. Und hierauf wurde hauptsächlich bey Ertheilung der Zollfreyheiten gesehen, wie die oben im Auszuge angeführte Urkunde Kaiser Friedrichs II. beweiset. Daher auch zur Gültigkeit dieser und anderer in die allgemeine Reichs-Verfassung einschlagender Privilegien endlich von Reichs wegen die Willebriefe der Kurfürsten noch erforderet worden.

Die **Kaiserlichen Privilegia**, von welchen hier ferner Erwähnung geschiehet, und wodurch man zu erweisen vermeinet, daß das Carolinische nach der hier gemachten Auslegung nicht nur zur wirklichen Ausübung gekommen; sondern auch in dieser Mase von den nachfolgenden Kaisern anerkennet worden sey, wünschte man einzusehen, um von dem Inhalte derselben urtheilen zu können. In den Urkundensammlungen, und der deutschen Reichsgeschichte kömmt hiervon nichts vor. Aus lezterer erhellet blos soviel, daß Kaiser Friedrich III. unter dessen Regierung die 4. ersten sollen ertheilet worden seyn, die immer mehr und mehr anwachsende Macht des Hauses Bayern nicht gleichgültig angesehen, und oft die bittersten Klagen über diese Herzoge geführet, so daß er solche für Beleidiger seiner Majestät öffentlich erkläret, und ihre Lande mehrmalen mit Krieg, woran auch das Reich Theil genommen, überzogen hat, worzu fürnemlich die Bemächtigung der Stadt Donauwerth, die Einnahme von Regensburg, die vom Herzog Georg an sich gelösete Margrafschaft Burgau, und die wider des Kaisers Willen, mit Verschreibung der Grafschaft Tyrol, vollzogene Vermählung der Kaiserlichen Prinzessin Kunigunda mit dem Herzoge Albrecht die Veranlassung gegeben haben. Kaiser Friedrich verbot sogar Ao. 1484. die vorhabende Theilung von Bayern, unter der Bedrohung, daß widrigen Falls dieses Fürstenthum, welches er **sein und des Reichs Eigenthum** nennet, an Seine Kaiserliche Gnade und das Reich ohne Mittel als verwirkt verfallen seyn solle, wie solches Herzog Albrecht von Bayern in einem Ausschreiben gegen seinen Bruder, Herzogen Christoph

 selbst

selbst zu erkennen giebt, und hierdurch die Unstatthaftigkeit dieser Theilung zu beweisen suchet. Siehe Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften, Theil I. Nro. 19.

Ob nun in Betracht dieser Umstände annoch zu vermuthen sey, daß Kaiser Friederich mittelst der vorgeblichen Briefe solche Freyheiten, und insonderheit ein solches Zollrecht, wie hier behauptet werden will, bestätiget, und andurch an seinen und des Reichs Rechten, für deren Erhaltung er doch jederzeit sehr besorgt gewesen, so viel vergeben habe, mögen unbefangene Leser selbst urtheilen.

Es wird dieses aber um so weniger glaubwürdig scheinen, je mehr sich dieser Kaiser die Abstellung unrechtmäßiger Zölle jederzeit angelegen seyn lies. Einen Beweis davon giebt der 8te Artickel seiner Reformation vom Jahre 1441. welche, ob sie gleich nebst deren Erklärung nur ein Vorschlag geblieben, von seinen dießfalls hegenden Gesinnungen doch sattsam zeuget. Siehe Müllers Reichstags Theatrum unter Kaiser Friedrich III. Tom. I. pag. 59. Auf gleiche Weise verordnete er in seiner Reformation vom Jahr 1442. daß Niemand an keinem Ende Gleit haben, noch jemals gegeben werden soll, dann zu Recht. „ Durch die Worte: Gleit haben, werden aber bekantlich die Geleitsabgaben vor die Waaren verstanden, welche durchgeführet werden.

Kaiser Friedrich ließ es jedoch bey diesen Verordnungen nicht bewenden, sondern brachte sie auch bey Gelegenheit zum Vollzug. Er verbot z. E. dem Bischoff Johann von Würzburg, einem Anhänger Herzog Ludwigs, den sogenanten guldenen Zoll in Franken ferner ohne seine Erlaubniß zu erheben. Das gegen diesen Bischoff ergangene Mandat v. J. 1461. siehe im angezogenen Reichstags-Theatro T. II. p. 8. Sollte wohl der Kaiser gegen den Herzog in diesem Stücke grössere Nachsicht, als gegen einen von dessen Anhängern gehabt haben, wenn ermeldeter Herzog auch hierunter sich etwas hätte zu Schulden kommen lassen?

Man thut hier zwar auch eines unter der Regierung Maximilians ertheilten Bestätigungsbriefs Meldung, der sich unstreitig auf jenen Carolinischen beziehen soll; es ist aber um so weniger wahrscheinlich, daß dieser Kaiser den Herzogen von Bayern dergleichen nie gehabte Freyheiten habe bestätigen wollen, wodurch sie sich ein unabhängig und eigenmächtiges Mautregal hätten anmasen können, da von diesem Kaiser bekant ist, daß er die Kaiserlichen und Reichsgerechtsame eifrigst zu handhaben jederzeit bedacht gewesen, und hiervon selbst in Ansehung der Herzoge von Bayern durch die Entscheidung der Landshutischen Successionssache eines der merkwürdigsten Beyspiele gegeben hat. Worüber Müllers Reichstags Staat B. II. Cap. 18. B. III. Cap. 3. u. 5. B. IIII. Cap. 15. desgleichen Koelneri Ephemerides Belli Palatino-Boici beym Oeffel Tom. II. pag. 469. nachzusehen sind.

Uebrigens enthält von dem Bestätigungsbriefe v. J. 1516. die in eben dem Jahre ertheilte Erklärung der Bayrischen Landesfreyheit die beste Auslegung, als

worinn das, was in den Zöllen und Mauten vorgenommen worden, als eine Neuerung abzustellen, und sich künftig nach dem zu richten befohlen wird, was von Alter unter allen Ständen herkommen sey. Siehe die Anmerkung ad §. 7.

Daß aber auch die Nachfolger Carls IIII. bis auf Friedrich III. bey den etwa ertheilten Confirmationen der Bayerischen Freyheiten, die der Herr Verfasser vorgeblicher maßen mit Fleiß umgehet, die Absicht nie gehabt haben, von ihren Kaiserlichen Rechten etwas zu vergeben, beweiset die damalige Reichsverfassung, vermög deren sogar die Ausübung der Hoheitsrechte noch gröstentheils von der Willkühr der Kaiser abhieng, so daß solche oft bis auf Wiederruf ertheilet, oder wegen Mißbrauchs der Stände auf gewisse Zeit entzogen worden.

So ist aber auch nicht zu läugnen, daß auf die von dem Kaiser Carl IIII. und dessen Sohne Wenzel ertheilten Zollfreyheiten nicht viel zu halten sey, da nicht allein lezterer dergleichen von seinem Vorfahrer erhaltene Privilegien hat aufheben, sondern auch Kaiser Ruprecht den Kurfürsten sogleich nach seiner Wahl unter andern hat angeloben müssen, die unter vorgemeldten zween Kaisern aufgekommenen übermäsigen Zölle wiederum abzustellen. Obrecht appar. I. P. pag. 71. Auf die Abstellung oder künftige Verhütung dergleichen neuer Zölle zielet schon die Absicht der Kurfürsten, als sie sich Ao. 1399. in der 2ten Verein verbanden, in die Schmälerungen des Reichs, oder dessen Zugehörungen nicht zu willigen, und das, was hierunter bereits geschehen, nicht zu bestätigen. Welcher Punct in den nachfolgenden Vereinen wiederholet worden. Kaiser Ruprecht unterlies nicht, diese Absicht zu erfüllen; er cassirte öffentlich die Priuilegia Wenceslai, und nöthigte unter andern den Margrafen von Baaden, die neu angelegten Zölle wieder abzuschaffen. Trithem. in Chron. Hirsang. ad Annum 1402.

Kaiser Siegmund hat von der Behauptung der Kaiserlichen und Reichsrechte auch in Absicht auf Bayern einen ganz ausnehmenden Beweis gegeben, da er vermög Urthelbriefs über Herzog Johanns Succession vom Jahr 1429. dem Herzog Ludwig das Land Bayern ab, und sich und dem Reiche zugesprochen; nachher aber aus blosen Gnaden ermeldten Herzogen wiederum ertheilet hat. Siehe angezogene Senkenbergische Sammlung Theil I. Nro. 4. Es ward sogar im Jahr 1431. wider ihn als einen ungehorsamen Fürsten die Acht ergehen zu lassen beschlossen, und würde auch solche gewiß vollstrecket worden seyn, wenn dieser Herzog nicht noch in Zeiten zum Kreuz gekrochen wäre, und den Kaiser fußfällig um Gnade gebetten hätte. Vid. Excerpta Boica ex Burckhardi Zengii Memmingani Chronico-Augustano beym Oeffel Tom. I. pag. 271. Wie nun ein lediglich aus Kaiserlicher Gnade mit der wirklichen Entsetzung und Achtserklärung annoch verschonter Herzog ein Mautregal mit völliger Unabhängigkeit, mit Vorwissen und Einwilligung des Kaisers, habe ausüben können, ist nicht zu begreifen.

Es mag aber wohl besagter Herzog Ludwig so hohe Gedanken nie gehabt haben, indem er Ao. 1436. die Strittigkeiten, welche er mit dem Bischoffe Leonhard von Passau, der Gränze, der Maut und des Zolles wegen, angefangen hatte, nach vorher darüber eingeholter Meinung einiger Schiedsrichter, der endlichen Entscheidung des Kaisers überlies, und auch hierinn die Gerichtbarkeit des Reichs-Oberhaupts anerkennte; auch wurden noch Ao. 1496. die zwischen dem Herzog Georg und der Stadt Regensburg entstandenen Mautirrungen unter Kaiserlicher allerhöchsten Autorität durch eigens dazu bestellte Commissarien beygelegt.

Was nun die in den nachfolgenden Zeiten, nemlich unter der Regierung Kaiser Carls V. Ferdinands II. und III. ertheilten Privilegia, worauf der Leser durch ein bloses *et cetera* verwiesen wird, betrift, so sind selbige von einer solchen Beschaffenheit, daß sie zu Unterstützung derjenigen Meinung, die hier aufgestellet werden will, so wenig angeführet werden können, daß sie vielmehr zur Widerlegung derselben die stattlichsten Gründe an die Hand geben, wie ad §. 7. mittelst Vorlegung deren Inhalts überzeugend dargethan werden soll.

Uebrigens giebt der Hr. Verfasser durch die Beziehung auf diese Kaiserlichen Privilegien deutlich zu erkennen, daß er die Maut- und Zollgerechtigkeit als eine Wirkung der Kaiserlichen Gnade, keineswegs aber als eine Folge jener unerwiesenen vollmächtigen Landeshoheit der Herzoge in Bayern ansehe. Die Kaiserl. Urkunden, worinnen dieses, nebst andern Regalien, als eine besondere Gnade und vorzügliche Freyheit in Ansehung der Verdienste dieser Herzoge ertheilet wird, würden nicht allein überflüssig, und unnütze, sondern denen vorgeblichen Herzogl. Vorrechten sogar nachtheilig gewesen seyn.

Um diese Kaiserliche Privilegien ist man gewöhnlicher masen bittlich eingekommen, und zwar nach dem Beyspiele der ältesten Herzoge in Bayern. Man hat die auf gewisse Jahre ertheilten Verwilligungen nach Verlauf der gesezten Frist verlängern lassen; man hat die nachher nöthig gefundenen Versicherungsbriefe willigst ausgestellt, und alles gethan, was nur immer von jedem andern Reichsstande hierunter hat verlangt werden können, wie alles dieses in der Anmerkung ad not. b. §. 7. ausführlicher gezeiget werden wird. Sind dieses blose Feyerlichkeiten und nichts bedeutende Handlungen?

Ad not. *b.*)

Die mit dem Carolinischen Bestätigungsbriefe begnadigten Herzoge in Bayern, welche nach Aussage des Adlzreiters Ao. 1376. noch am Leben waren, müssen von diesem Briefe die Auslegung nicht gemacht haben, welche der Hr. Verfasser sich davon zu machen bemühet, sie würden sonst nicht nöthig gefunden haben, sich eine besondere Zoll-Freyheit ertheilen zu lassen, um durch

durch ein Kaiserl. Privilegium eine Befugniß zu erlangen, wozu sie doch die vermeintliche ursprüngliche Landeshoheit vorhin schon berechtiget hätte.

Indessen wäre zur Aufklärung der Geschichte zu wünschen gewesen, daß der Hr. Verfasser auch von diesem Verwilligungsbriefe ein und andere mit der Urkunde gleich lautende Stelle angeführet hätte, damit man daraus hätte urtheilen können, warum die nachherigen Herren Herzoge bey keiner Gelegenheit sich auf denselben beruffen, noch sonst Gebrauch davon gemacht haben.

Ad not. c.)

Daß dergleichen in den Urkunden vorkommende Clauseln in Ansehung der nachfolgenden Kaiser wenig oder gar keine Verbindlichkeit haben, ist bekant; Ja, Carl machte sich selbst keinen andern Begriff davon. Dieses beweiset nicht allein das XIII. Capitel der goldenen Bulle de reuocatione Priuilegiorum; sondern auch der oben angezogene Wiederrufs-Brief, welchen er dem Erzbischoffe von Cöln, nebst der darinn enthaltenen Versicherung ertheilet hatte, daß er die der Stadt Cöln gegebenen Gnadenbriefe in den meisten darinn benanten Stücken wiederruffen und aufgehoben haben wollte, wenn auch gleich jenen Privilegien die Clausel ausdrücklich angehängt seyn möchte, daß solche von ihm, oder seinen Nachfolgern am Reiche nie wiederruffen werden sollten.

§. 4.

Daß auch der Gebrauch, welchen die Herzoge Wittelspachischen Namens von dem Mauthregal mit einer völligen Unabhängigkeit mehrfältig gemacht haben, sich nicht in Abrede stellen lasse, mithin sogar der wirkliche Besiz solch hochbefreyten Vorrechts seine gute Richtigkeit habe, kann man schon von den Zeiten her, ehe Kaisers Karl des IV. Beståttigung erfolgt, stattlich erweisen; denn schon damal haben diese Herzoge alte Zölle zu verändern und zu vermehren, *a*) ja so gar neue anzulegen, *b*) nicht nur auf ihre Rechnung genommen, sondern selbst die Rechtfertigung darüber mittels austräglicher Sprüchen vor sich erlangt.

Und daß sie sich in dem allerältesten Besitz dieser Vorrechte befinden; wird gleichfalls erwiesen.

a) Viele uralte Zollrollen oder Instructionen zeugen sattsam, daß man sich aus Verlegung, und Mehrung der Zöllen lediglich nichts verantwortliches gemacht habe, wovon man der Kürze willen nur ein paar Beyspiele hieher setzen will; nämlich: daß, als die Stadt Regensburg von der baierschen Landshoheit ausgezogen worden, der Hauptzoll zwar in Regensburg noch behauptet, doch aber sofort ein davon abhängiger Wehrzoll nach Stadtamhof verlegt worden ist; und daß, als zu Anfang des 13ten Jahrhunderts die Grafschaft Cham in der Herzogen

Hände zuruckgekommen, sie den dasigen Wagenzoll, ohne vieles Bedenken zu einen ordentlichen Güterzoll erhöhet haben. Vid. die vorhandene Saalbücher im churfürstl. Archiv, besonders tom. 2. & ibi fol. 84. ad an. 1326.

b) Man ist dessen gewiß, schon von den Zeiten Ottonis illustris her, und zwar aus den in churfürstl. Archiv befindlichen Spruchbrief zwischen dessen beyden Söhnen Ludwig, und Heinrichen de dato 2. Kal. Junii 1276. indeme sich daraus darleget, daß diese Herzoge das Recht behauptet haben: auf ihr Gewissen und Gutfinden neue Zölle einführen zu därfen. L. ibi formalia: „Siqua *nova Telonea* sunt imposita ab „alterutro nostrum post Obitum Patris nostri: eadem *super* „*Discretionem et Conscientiam nostram current.*„

Ad §. 4.

Nicht das, was ein oder anderer Wittelsbachischer Herzog im Zollwesen etwan unternommen haben mag, kann einen Grund abgeben, ihnen dießfalls besondere Vorrechte zuzulegen. Es muß vorher dargethan seyn, ob sie zu dergleichen Verordnungen befugt, und ihr Unternehmen nicht etwan dem Betragen mancher Landesfürsten gleich gewesen, die zuweilen, auch gar ohne Strafe sich mehr, als wozu sie berechtiget sind, anmasen. Dem sey aber wie ihm wolle, so kann nicht erwiesen werden, daß sie von dem Mautregal mit einer völligen Unabhängigkeit jemals Gebrauch gemacht haben. Vom Otto, als dem primo Acquirente, und dessen Sohne und Nachfolger Ludwig ist das Widerspiel bereits dargethan worden, welchen Beweis dasjenige, was in der Nota a.) von Regensburg gemeldet wird, nicht entkräften kann, da der Genuß dieses Zolls sich auf die Kaiserliche Verwilligung gründet, vermög deren die Bayerischen Herzoge und die Bischöffe von Regensburg solchen gemeinschaftlich erhalten haben, vid. Hund. Metrop. Salisb. T. I. pag. 133. und 148.

Wer aber von den nachfolgenden Wittelsbachischen Herzogen das, was in diesem §pho vorgegeben wird, behaupten wollte, der müste in den deutschen Reichsgeschichten so wenig bewandert seyn, daß er nicht wüste, was von den Zeiten, wo Bayern an die Herzoge von Wittelsbach gekommen, bis auf Carl IV. die Kaiser von dem Mautregal sich für einen Begriff gemacht; was sie zu Behauptung desselben, meistentheils auf öffentlichen Reichstagen für Verordnungen errichtet, und was sie für Mittel angewendet, solche zum Vollzug zu bringen. Hier trift man überall gleiche Sprache, gleiche Bemühung, gleichen Eifer an, dieses Kaiserliche Vorrecht in seiner ursprünglichen Wesenheit zu erhalten, und die zu Schmälerung desselben eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen. Kaiser Philipp verordnet in seiner Constitutione de Diffidamentis A. 1201. beym Goldast Tom. III. Const. Imp. pag. 367. unter andern: „inhibemus etiam et damnamus. — indebita et inconsueta thelonia, et conductus et exactiones &c. Auch ist aus dem ad §phi 2. Not a. angeführten Bestätigungsbriefe zu ersehen, was dieser Kaiser auch besonders von dem Zoll, den die Herzoge von

Bayern

Bayern mit dem Bischoffe von Regensburg in Gemeinschaft besasen, sich für einen Begriff gemacht habe. Ebenderselbe war bey der Zusammenkunft zu Sinzich am Rhein Ao. 1207. auf die Abstellung der unrechtmäsigen Zölle bedacht; denn Godefridus Monachus S. Panthaleonis Coloniensis h. a. p. 276. meldet hiervon folgendes: „Qui etiam ibi per novem dies de-„moratus omnes iniustas exactiones vectigalium, et iniustas monetas „abiurare, et pacem firmam stabilire et iurare praecepit „ Otto IV. antwortete Ao. 1208. auf dem Reichstage zu Augsburg auf die Frage des Bischoffs zu Trient: Si aliquis sine Regia licentia et autoritate nouum possit instituere telonium; quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat, et si factum fuerit, *irritum sit et inane*. Lünigs Spicil. eccles. P. II. c. 4. Tit. Trident. §. 6. p. 916. In der Verordnung, welche ermeldter Kaiser Otto in eben dem Jahre auf dem Reichstage zu Frankfurt, in Beyseyn des Herzogs von Bayern errichtet hat, heiset es: „ibi Rex primo deinde „ceteri Principes iurant firmam pacem terra marique seruandam, „*omnes iniustas exactiones vectigalium deponendas*, omnia etiam iura a Carolo „Magno instituta, obseruanda et tenenda &c. vid. cit. Godefridum Monach. ad h. a. p. 278. Auf dem Reichstage zu Frankfurt Ao. 1220. wurde wegen der Zölle verordnet, was das Chronicum Belgicum pag. 221. ad h. a. besaget: *iniusta telonea*, iniustae monetae, bella ciuilia, nisi consensu Regis et Principum, et omnes iniustitiae, *sub iudicio et poena vitae a Regibus et Principibus interdictae sunt* &c. In der Satzung Friedrichs II. vom Jahr 1236. Cap. 10. kömmt nach der Bemerkung des Datt Lib. I. Cap. 4. §. 48. von den Zöllen folgendes vor: „Wir setzen und biethen, „daß alle die Zölle, die mit unrecht gehaudhabent syn, anders dann sie von „erst uffgesetzet sind, daß die Hebunge absy, vnd der Zoll bleibe, als er zu „recht sol. Vnd daß niemand keinen Zoll nem, wann zu recht, vnd daß „man ihn zu rechtnen sol. Wer das bricht den soll man halten für ein „Strassenreuber. Wir sezen vnd gebieten, daß alle die Zolle, die syder Un„sers Vatters Todt Kaiser Heinrich auffgesatzte auff Wasser vnd vff lande, „von wenne sy gesetzet sind, daß sy gare absyn. **Es sy dann, der yne be„weren möge von dem Riche, als er von Recht solle.**

Vermöge des grossen Rheinischen Bundes vom Jahr 1247. welchen der Herzog Ludwig von Bayern mit unterschrieben hat, werden die gesetzwidrig eingeführten Zölle abgeschaft; siehe solchen beym Freherus Tom. I. Rerum German. pag. 375.

In der Verordnung wegen der Zölle, welche Kaiser Rudolph Ao. 1287. auf dem Reichstage zu Worms gemacht hat, wird wegen Erhaltung dieses Kaiserlichen Vorrechts nicht weniger Eifer gezeigt, als die vorhergehenden Kaiser dießfalls bewiesen haben. Daselbst heiset es: „So gebieten Wir, daß „niemande keinen neüen Zoll, noch Geleite mache, noch nehmen soll, weder „uff Land, noch uff Wasser, vnd daß alle die Zoll die mit Unrecht ge-

„höher sindt, anders dann sy von Alters gesezet sind, daß dieselbe „Hohung absy, vnd der Zoll bleibe, als er zu Recht sol. Wer da„wider tüt, der hat den Landfrieden gebrochen, vnd umb den Bruch, so „ist er in der Achte, und in des Babestes Banne, den man jerlich kündet, „an de san Clases tage, und in des Legaten Ban, den er über unrechte „Zölle zu Wurceburc, in dem Consilio gekündet hat, niemand sol deheimen „Zoll nemen, wann ze Rechte, und da man in zu Rechte nemen soll. Wer „das bricht, den soll man haben für ein Straßröber. Wir sezen und gebie„ten, daß alle die Zolle, die sit Kaiser Friedrichs Ziten, uffgesetzet sind, uff „Wasser oder uff Lande, von wem sy gesetzet sind, daß sy gar absin; es ensi „das der, der in da hat, bereden müg von dem Riche, daß in ze rech„te haben sol ꝛc. Sollte wohl dieser Kaiser, welchem die Herstellung der Ruhe und guten Ordnung in Deutschland und die Vollziehung des Landfriedens, von welchem ersterwähnte Satzung einen Theil ausmacht, nicht auch Bayern die Wirkung derselben haben empfinden lassen?

Eben dahin zielet der Bund vom Jahr 1301. welchen der Kaiser Albrecht I. mit verschiedenen Reichsständen erridtet hat, und welcher beym Lünig Part. Spec. des Reichsarchivs, Contin. 1. Abth. 1. Abs. 1. §. 4. pag. 7. vorkommt, wo es heiset: „Die nüwen Zolle sülent auch abe sin, swa „sie gemachet sind, uff dem Lande oder uff dem Wasser, üne swer „diesen Frieden bridet, beschihet das in unserne dies Kuniges Gerechte, daz „sol der, an dem er gebrochen ist, oder sine Frünt, an unser Pflegere ꝛ ꝛ ꝛ „Botten und Brieven ꝛc.

Dieser Kaiser war kaum auf den Thron gekommen, so wollte er alle Vorrechte seiner Majestät wieder hervorsuchen, welche die Hohenstaufischen Friedriche vor dem grossen Zwischenreiche so mächtig gehandhabet, und sein Hr. Vater selbst wiederum herzustellen, angefangen hatte. Er forderte daher auch von den Rheinischen Kurfürsten die Rheinzölle wieder zurück. Die Beweggründe, womit er sein Begehren unterstüzte, waren 1.) es wären des Kaisers Tafelgüter, 2.) dergleichen Rechte könnten dem Reich nicht entrissen werden. 3) Die vorigen Acta könnten ihn nicht hindern. 4.) Man mißbrauchte die Zölle zum Ruin der Commercien.

Als sich aber die Kurfürsten seinem Unternehmen widersezten: so brachte er verschiedene Stände auf seine Seite, überzog die Kurfürsten mit einer grossen Armee und erreichte hiedurch seinen Endzweck, nemlich durch die Einziehung der Zölle die Kaiserlichen Cammergüter wiederum zu vermehren. Es wäre unbegreiflich, wenn Kaiser Albrecht bey dem grossen Eifer, den er gegen die Kurfürsten bezeigte, hätte gleichgültig ansehen sollen, daß die Herzoge von Bayern in ihren Landen des Kaiserlichen Zollregals sich auf eine solche unbeschränkte und unabhängige Art angemaset hätten, als in der Kurbayerischen Druckschrift vorgegeben wird. Es erhellet vielmehr aus den Geschichtschreibern das Gegentheil; denn die Annales Rebdorf. Alb. Argent.

Chron. Colm. bezeugen, daß König Albrecht Pfalzgrafs Rudolphs Land in Bayern und am Rheinstrom zu erst mit Krieg angegriffen habe.

Seinem Nachfolger Heinrich VII. lag nichts mehr am Herzen, als die Handhabung des Landfriedens, und die Abstellung der dagegen noch vorwaltenden Mißbräuche und Unordnungen. Er schafte daher nicht allein die widerrechtlich eingeführten Zölle ab, sondern errichtete auch zur Erreichung dieser seiner Absicht mit verschiedenen Ständen Bündnisse. In dem von ihm Ao. 1310. aufgerichteten Landfrieden wird dieserwegen unter andern verordnet: „Die nüwen „Zölle söllent auch abe sin, wo sie gemacht sind, uff dem Lande oder „uff dem Wasser &c.

Kaiser Ludwig von Bayern war nach dem löblichen Beyspiel seiner beyden Vorfahrer eifrigst bemühet, die unrechtmäsigen Zölle im ganzen Reiche abzustellen, wie er solches nebst einem allgemeinen Landfrieden durch das ganze Reich anbefohlen, und alles dieses durch die Genehmhaltung vieler ihm getreuen Stände auf den Reichstägen zu Nürnberg, Bacharach, und Aachen bestätigen lassen. Siehe Broweri annales Trevirens. Lib. XVII. Seite 199. Dessen Landfrieden v. J. 1323. ordnet wegen Abschaffung der Zölle folgendes: „Des ersten setzen „und wellen wir, daß all Zöll und Gelait, die ufgesetzt und gelait seind, seid Kai„ser Heinrichs Tod, unsers Vorvordern, des nächsten gar und gänzlich ab seyn. Siehe die neue Sammlung der R. A. Tom. I. pag. 43. Sollte der für das Beste des Reichs sowohl, als für die Kaiserliche Vorrechte so sehr besorgte Kaiser hierbey wohl eine seiner Absicht nachtheilige und ihm wenig Ehre bringende Ausnahme von sich selbst und seinem Bayerischen Landes Antheil gemacht oder gelitten haben, daß man sich in seines Bruders Rudolfs oder seiner Vettern Landen des Kaiserlichen Zollregals anmase? Hätten aber auch diese sich hierbey auf einen langen Besitz beruffen wollen: so müste doch nach dem, was oben dargethan worden ist, dieser Besitz so beschaffen seyn, daß die übrigen Reichsstände wohl nicht weniger Grund gehabt, einen gleichen Titel anzugeben, er aber mit seinem löblichen Vorhaben wenig oder gar nichts ausgerichtet haben würde. Wäre aber dieser Kaiser überzeugt gewesen, daß ein dergleichen so weit sich erstreckendes Zollregal in Ansehung der Bayerischen Lande statt hätte: so würde er solches in dem Theilungsbriefe v. J. 1329. gewiß namentlich angeführet haben. Es ist aber hievon nicht nur keine Meldung gethan, sondern vielmehr des Kaisers und Reichs, als der Quelle der darinn bestätigten Gerechtsame, mehrmalen erwähnet worden. Siehe den Theilungsbrief in des Hn. von Olenschlagers Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle pag. 5.

Selbst Kaiser Carl IIII. welcher doch bekantlich mit Veräusserung der Zölle so freygebig war, hat sich von diesem Kaiserlichen Vorrechte keinen andern Begriff gemacht, als seine Vorfahrer. In dem Schenkungsbrief, welchen er nach Zeugniß Limnaei Lib. VII. iur. publ. Cap. III. §. 31. pag. 92. Ao. 1355. der Stadt Straßburg ertheilet, druckt er sich folgender Gestalt aus: „daß sie von „allen unrechten Zöllen, von wem die aufgesezt sind, es sey aufm Wasser oder

 „Land,

„Land, ausgenommen der Zöll, die von der Kaiserlichen Majestät und „dem Reich gehen, frey seyn sollen ꝛc.

In der güldnen Bulle Cap. XVII. heiset es: „Prohibemus etiam et „damnamus indebita et *inconsueta* Telonea. Nun verdienen wohl keine Zölle diese Benennung billiger, als diejenigen, in deren Besitz die Wittelsbachischen Herzoge nach dem Kurbayerischen Vorgeben gewesen seyn sollen.

Dieser Kaiser erkläret sich in dem Bündniß, das er im Jahr 1360. mit den Edlen Eberharden und Ulrichen Grafen zu Würtemberg und den Städten vor den Alben in Schwaben errichtet hat, noch deutlicher, da er sezt: **ungewöhnliche Zoll darüber sie von dem Reich nicht Brief haben**, gänzlich abthun ꝛc. Soll nun wohl dieser nemliche Kaiser zwey Jahre darauf, als er diesen den Verordnungen seiner Vorfahren und der Reichsverfassung gemäsen Ausspruch that, den Herzogen von Bayern, denen er doch allen möglichen Abbruch zu thun suchte, in Ansehung des Zollrechts ein Herkommen bestätiget haben, vermög dessen sie, wie man nunmehr behaupten will, sich dieses Rechts nach bloser Willkühr, keineswegs aber nach Masgabe der Kaiserlichen Privilegien hätten bedienen können?

Eine dergleichen Nachsicht widerspricht den Gesinnungen, welche er nachher durch das Mandat geäussert, kraft dessen er alle auf Wiederruf verschriebene und ertheilte, wie auch eigenmächtig aufgestellte Zölle zu Wasser und Land wiederruffen hat. Er drückt sich darinn folgender Gestalt aus: „Mit wolbedachtem Mute „vnd Rate Unser vnd des Richs Fürsten, edeln vnd lieben getruwen, Gott zu „lobe vnd eren, haben wir widerufft vnd abgenommen, widerruffen vnd nemen „abe an Kreften dies Brieves alle vnd jeglich Zolle, die Wir oder Unser Vorfaren an dem Rich Römisch Kaiser vnd Konig uff ir oder unser Widerruffen uff „allem Rinstrom, uff dem Meyn, vnd anderswo in dem Röm. Riche, Romisch „Kayser oder Konig in denselben dütschen Landen beyd uff Wasser und uff Lande „vormals biß uff diesen heütigen tag verschrieben, gemacht, und gegeben haben, „vnd auch alle und jeglich Zolle und Geleite, **die Fürsten, Graven, Freyen „Herrn, Stette und ander Lewt von in selben uffgesetzt**, geleit oder ge„macht haben, **one Unser vnd des Richs kuntlich Urlaub, Wissen und „Willen**, und setzen ꝛc. Siehe Wenckers Collecta Archivi pag. 384.

Was in der Regiments-Ordnung, in den Reichsabschieden, dem Westphälischen Frieden, und den Kaiserlichen Wahlcapitulationen, nach den ächten, von den Kaisern von jeher behaupteten Grundsätzen, ohne Widerspruch der Herzoge und Kurfürsten von Bayern der Zölle halber verordnet worden ist, will man hier übergehen, und nur noch bemerken, daß man nicht wohl begreife, wie in Rücksicht dieser häufigen Kaiserlichen Verordnungen und Erklärungen von dem Hn. Verfasser noch wolle behauptet werden, daß die Herzoge Wittelsbachischen Namens zu einem wirklichen ruhigen und rechtmäsigen Besitz dieses vorgeblichen unbeschränkten Mautregals, mit einer angeblichen völligen Unabhängigkeit gelanget seyen. Was sie hierunter immer unternommen haben mögen, ohne sich auf

Kaiserliche Verwilligung zu gründen, das gehöret in die Classe der Anmasungen, welche noch nie ein Recht haben bewirken können.

Daß also an die besondern Vorrechte, in deren Besitz das Durchlauchtigste Kurhaus Bayern nach Meinung des Hn. Verfassers von den ältesten Zeiten her gewesen seyn; und zu Folge deren es ganz anderst, als die übrigen hohen Reichsstände, beurtheilt und behandelt werden soll, die deutschen Könige und Kaiser in keiner Verordnung, welche immer in Rücksicht auf das ganze Reich von ihrer Kaiserlichen Machtsvollkommenheit wegen ausgegangen ist, jemalen gedacht haben, bestätigen nebst den vielen bereits angeführten Beweisen, so dieses darthun, auch die häufigen Exemtions-Privilegien, welche verschiedenen Ständen, Kirchen, und Klöstern ertheilet worden sind. In keinem derselben findet sich das geringste, woraus könte geschlossen werden, daß von der Verbindlichkeit derselben die Herzoge von Bayern, oder ihre Lande wären ausgenommen worden. So heiset es in einem von Carl dem Grossen dem Abte zu Ottenbayern Ao. 769. ertheilten Freyheitsbrief: „*vbicunque in Regno nostro* ad negociandum perrexerint, siue „in ciuitates vel in oppida; seu pontem nauesque petunt; siue uenientes „seu redeuntes, sine exactione telonii cum pace securi transeant et per-„gant. In einem für das Bisthum Hamburg vom Jahr 834. drückt sich Kaiser Ludovicus pius folgender Gestalt aus: „*Vt nullus iudex publicus aut alia quaeli-„bet potestate publica praedita persona* de eorum rebus - - teloneum tollere „praesumat.

Gleicher Ausdrücke bedienten sich die folgenden Carolingischen Kaiser; nicht weniger auch Otto Magnus in einem Privilegio für das Kloster Lauresheim und das Bisthum Passau, vom Jahr 963. in welchem lezten er sezt: „*vt nullus Dux*, „*Marchio, Comes, Vicecomes aut aliqua regni sui magna parvaque persona*, prae-„libatum Episcopum, suosque successores de praefatis rebus inquietare „aut molestare, aut de ipsis rebus teloneum exigere praesumat &c. Diesem Beyspiele folgen die nachherigen Kaiser; so gebraucht Heinrich VI. in einem der Stadt Gelnhausen Ao. 1190. gegebenen Freyheitsbrief folgender Worte: „Vt *per totum Imperium* transeuntes vel negotiantes ab omni teloneo „atque exactione liberi permaneant. Ingleichen in einem vom Jahr 1192. für das Kloster Weissenau: „vt *per vniuersa fora nostra* libere, sine telonii „pensione &c.

Kaiser Otto IIII. sezet in einem Privilegio vom Jahr 1199. für die Stadt Braunschweig: „eosque ab omni exactione ac teloneo *per vniversos Imperii* „*nostri fines*, Regali munificentia liberos et absolutos esse volumus; oder wie Friedrich II. sich ausdrückt: „*vt in omnibus finibus Imperii* ab omni exactio-„ne telonii liberi sint, et immunes.

Eine dergleichen Zollexemtion ertheilet Kaiser Ludwig von Bayern Ao. 1329. der Stadt Frankfurt in folgenden: „Wir Ludwig - - - thun kund - - daß „wir dieselben Bürger zu Frankenfurt, und ihre Nachkommen, wo die wohnend „sind, die da Bürger sind, freyen und ledigen ewiglich, und jeglichen besonderli-

„chen, von allen Zollen und an allen Stätten, es sey auf Wasser, oder „auf dem Lande, wo sie fahrend; es sey Kaufmanschaft, oder ohn „Kaufmannschaft ꝛc.

Kaiser Wenzel befreyet die Stadt Nürnberg im Jahr 1464. von allen „von alters her ungewöhnlichen und neuen Zollen, Mauten, Gleiten, Ungel„ten, wie die Gesatz gemacht oder erfunden seyen, oder hernach fürbaß gesezt, „erfunden und ausgebracht würden, von wem das wäre, ewiglich ꝛc. In diesen und andern dergleichen beym Lünig häufig anzutreffenden Exemtionsbriefen, wodurch die deutschen Könige und Kaiser ihren Landvoigten in den Provinzen, und ihren Schultheisen in den Reichsstädten, und anderen dem Reich untergebenen Orten; oder den Mautämtern derjenigen Stände, welche mit wohlhergebrachten Zollgerechtigkeiten versehen waren, die erforderlichen Befehle hierunter zugehen liesen, wird von denen Herzogen in Bayern und ihren Landen gar keine Ausnahme gemacht, welches um so mehr zu verwundern ist, da dergleichen Ausnahmen sogar in Ansehung einiger Reichsstädte und anderer Orte in diesen Privilegien vorkommen. Im Gegentheil ertheilt Kaiser Friedrich II. in Conſt. de iurib. ac priuilegiis ciuitatis Norimberg. dieser Stadt eine dergleichen Exemtion, welche sich blos allein auf Bayern beziehet. Darinnen heiset es: de Ratisbona vſque Pataviam nullum ſoluent teloneum. ſ. Goldast Tom. I. Conſt. Imp. p. 292.

Auch erhielte die Stadt Regensburg Ao. 1280. vom Kaiser Rudolph eine Zollbefreyung, welche auch von den Herzogen in Bayern anerkennet worden ist, und dahin lautet: „Vt is, qui per annum Ratisponae commo„ratur, ſicuti ciues ab omni telonio immunis ſit.„

Wenn demnach auch die Herzoge von Bayern einige wohlhergebrachten Zölle ausgeübet haben: so kann doch diese Ausübung gewiß nicht unabhängig oder willkürlich genennet werden; sondern muß denen Kaiserlichen Befehlen unterworfen gewesen seyn. Daß aber dergleichen Freyheitsbriefe auch in Bayern eine verbindliche Kraft gehabt haben müssen, gestehet Kurbayern selbst ein. Bey den ersten Wahlhandlungen, denen Kurbayern nach erhaltener Kur beywohnte, verlangte es, daß zu dem XXVIten Artickel der Wahlcapitulation, der die Macht dergleichen Zollbefreyungen zu ertheilen, einschränkt, nach den Worten: **die Kurfürsten am Rhein**, gesezet werden möchte: **und der Donau**. Welches dann auch erfolgte, und in des Römischen Königs Ferdinand II. Capit. Art. XXV. mit dem Zusatze: **auch andern Strömen**, wiederholet; in den nachfolgenden Capitulat. aber ausgelassen, und dafür gesezet wurde: **an dero an schiffbaren Strömen habenden Zöllen** ꝛc.

Ad not. *a*.)

Was von Regensburg hier gesagt wird, muß aus vorigen Anmerkungen erläutert werden, woraus erhellen wird, daß der Hauptzoll daselbst nicht

als

als eine Wirkung der ehemaligen Bayerischen Landeshoheit über diese Stadt, sondern als eine mit den Regensburgischen Bischöffen gemeinschaftlich habendes Reichslehen angesehen worden sey.

Ad not. *b*.)

Zur Ehrenrettung des Herzog Ludwigs, und zum Beweis, daß er in Ansehung der Zölle ein zärteres Gewissen gehabt habe, als der Hr. Verfasser mittelst dieser Nota das Publicum belehren will, mag die sogenannte Richtung, und der friedliche Anstand dienen, welcher zwischen besagtem Herzoge und dessen Vetter Otten, und ihren Unterthanen im Jahr 1290. aufgesetzet worden, und in Betreff der Zölle folgenden Inhalts ist: „Wann wir „uns auch des wolerfaren haben, das die Zöll dat. der Newenstat, und da„tum Khelheym, die di Herzogen yedwederthalben aufgesezt habend, **wider „ir gewissen synd**, und wider das Recht, davon wellen wir, das „dieselbe Zöll ab sein, und gebietten ꝛc. Vide Augustin Khoelneri Antiquit. beym Oefel T. II. p. 111.

§. 5.

Die Administration des Mauthregals selbsten wäre in erstvermeldten Zeiten so gar auch schon auf eben die Grundsätze gebaut, welche man heut zu Tage allenthalben beybehält, wo man das landsherrliche Interesse, und die Handlung in gleichem Grade beherziget. Die baiersche Regenten bestimmten von Zeit zu Zeit die Strassen, deren sich die Commerzierenden bedienen sollten *a*).

In der Ausübung hatten sie die besten Grundsätze von je her: und zwar in Leitung der Straßen.

Die Mäuthe und Zölle erstreckten sich auf alles, womit zu Wasser oder zu Lande Handel getrieben ward; so, daß auch die kleine Marktsfeilschaften davon nicht ausgenommen gewesen; *b*) es wurde aber dennoch schon zu derselben Zeit ein etwelcher Unterscheid zwischen dem Transito Consumo- und Essitogut gemacht; weil man wohl einsahe, daß ersteres vor beyden übrigen zu begünstigen, und diese miteinander nicht wohl zu vermengen wären. *c*) Weg- und Brückenzölle waren damal ingleichen schon eingeführet, und die Herzoge gaben zum Strassen- und Brückenbau nur das Holz aus ihren Waldungen her. *d*) Die Mauth- und Zöllner hatten ferner ihre besondere eigene Gerichtbarkeit, welcher die ordentliche Richter und Ortsobrigkeiten in Sachen, wo es um die Mauth zu thun ware, nicht eingreifen dürfen *e*); denn es waren auch eigene Gesetze gegeben, wie die Unterschleife, und was dem Mauthregal zu Schaden geschahe, bestraft werden sollen. *f*).

Die Belegung erstreckte sich auf alles, womit Handel getrieben wird, selbst auf die kleine Marktsvenalien; doch mit Beobachtung eines Unterschieds zwischen denen ein- und aus- oder nur durchgehenden Sachen. sie gebrauchten sich auch schon der Weg- und Brückenzöllen, gaben den Zollämtern eine besondere Gerichtbarkeit, u. machten Strafgesetze in Mauthsachen.

 a) Wir

a) Wir haben diesfalls die Verordnungen wegen dem sogenannten goldenen Steig nach Böheim, nicht weniger die Rottstrassen Ordnung von Augsburg nach Italien, item das, was wegen dem Salztransport von Hallein in- und durch Baiern in Ao. 1332. und 1516. statuirt worden ist, die man mit Umgehung vieler anderer hier deswegen nur allein anführet; weil sie bereits durch den Druck bekannt gemacht, und theils in den zwischen Baiern und Salzburg gewechselten Halleinischen Salzstreitschriften, theils in des v. Lory Lechrain zu finden sind.

b) Man ersiehet dieses aus den alten Zollrollen überhaupts, und beysammen in Kaiser Ludwigs Verschreibung seiner ungewissen Gefällen an die Juden zu Costanz Act. Archiv. rubr. Saalbuch No. 2. wo sich die Benennungen finden: Teloneum magnum, oder Großzoll, Teloneum aquae, Wassermauth, Teloneum ſiccum, Zoll von trokner Gut, *Teloneum fori*, Marktzoll ꝛc.

c) Die älteste Zollrollen oder Instructionen enthalten schon die unterscheidende Ausdrücke: hieherzu, hiehindann, hiedurch, so wohl keinen andern Verstand haben kann, als daß mit dem ersten das Consumo - mit dem andern das Essito - und mit dem dritten das Transitogut gemeynt wäre.

d) In K. Ludwigs (not. b.) erst allegierter Verschreibung kommt die Benennung: Teloneum curruum, Teloneum pontis, öfters vor. Vid. weiters Act. archiv. rubr. Saalbuch tom. n. 2. ad an. 1326. fol. 142. ubi formalia: „Man soll auch die Pruck von den Zoll slahen, „und Steg und Weg dauon bescheidentlich machen.„ Item ibi fol. 143. „man soll Pruck und Weg machen von den cleinen Zölen, und soll man „nehmen Holz darzu auz dez Herzogen Holz. ꝛc. „

e) Vid. erst allegierten Orts fol. 142, wo es heißt, Formalia: „Swaz „auch wirt ze Chrieg - an d'Zolstatt. Daz sol d' zolner rihten. - - „Ez sol d' Zolner. Obe im d' Zol wird emphirt. nacheilen. und aufhaben. „an dez Rihters wizzen. und sol dez d' zolner nit entgelten. ez sol dhein „zollermann dhein Recht thun, denn vor den zolner ꝛc. „

f) Schon in den oben §. 2. not. b. angezogenen Mauthgesetzen König Ludwigs des letzten Carolingers in Baiern findet sich versehen: „Merces „improfessae publicae sunto." Und sonst findet man in den alten Zollrollen oder Instructionen: „Wer den Zoll verfährt, hat sein Gut verworcht ꝛc."

Ad §. 5.

Hier wird blos gezeigt, was in Ansehung der Administration dieser Gerechtsame geschehen sey; aber nicht, was nach Masgabe der Kaiserlichen Begnadigungsbriefe, des alten wohl hergebrachten und nie widersprochenen Herkommens, und der Reichs-Grundgesetze hätte geschehen sollen.

Indes-

Indessen wird bey der Vergleichung der damaligen Zeiten mit den jetzigen der Unterschied in gesetzmäsiger Ausübung des Maut- und Zollrechts zum Vortheil jener nur zu sehr in die Augen leuchten; besonders wenn man in die Zeiten der Carolinger zurück siehet, und ihre oben beschriebene so heilsame Verordnungen betrachtet.

Die Veränderung der Hauptstrassen hat man nur in so-fern zum Gegenstand vorangeführter Kaiserlichen Verordnungen machen können, als andurch entweder neue Zölle angelegt, oder die alten rechtmäsig erlangten gesteigeret worden. Und findet sich auch in Ansehung Bayern ein Beyspiel, wo wegen einer Strasse, mit der ein Zoll verbunden war, vom Kaiser Friedrich ein Ausspruch erfolget. Es ist hiervon bereits §. 2. ad not. c. etwas vorgekommen, ich will aber noch zum Ueberfluß die eigenen Worte des Brunner hierher setzen: „Eodem Ratisbonensi „conuentu pro Frisingensi Antistite *viam Salariam*, quae auersa Monachium fuerat, repetente, iudicatum est. Otto Boivariae Princeps „Sententiae subscripsit.„ Die Ursache, warum es nachher bey diesem Ausspruche nicht geblieben, füget ermeldter Brunner ebenmäsig bey. Formalia: „cui tamen nec ipse nec heredes paruere, indulgentia Caesaris freti, „cui propter plurima in se Ottonis beneficia non placuit summo iure vti. vid. P. III. Lib. III. pag. m. 132.

Wie weit und worauf sich die Mauten und Zölle erstrecken können und dürfen, dieses bestimmen blos die Kaiserlichen Privilegien; und wenn diese nichts davon melden, die vorhandenen Reichsgesetze; und mögen wohl die hier angeführten alten Zollrollen keineswegs hierunter zum Beweis oder Richtschnur dienen können. Ein gleiches ist auch von den Weg- und Brückenzöllen zu sagen. Ueberhaupt kommt es hier nicht sowohl auf die verschiedenen Benennungen, unter welchen dergleichen Zollabgaben gefordert werden, sondern auf die Sache selbst an, daher heiset es im Reichs-Abschied v. J. 1576. §. 118. „und dasselbig auch zum „Theil unterm Namen Ungelds, Aufschlags, Brückengelds, oder Weggelds, „und was des Scheins mehr, verantwortet werden woll.„ und §. 120. „was „und wieviel Zolls, oder auch unter andern Nam den Leuten zu Wasser und „zu Lande abgenommen. 2c.„ Hierüber kann vornemlich auch die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. VIII. nachgesehen werden.

Ad not. *d.*)

Was in dieser Nota angeführet wird, beweiset die Reichsgesetzmäsigen und nachahmungswürdigen Gesinnungen Kaiser Ludwigs in Ansehung des Zollwesens, von welchen bereits oben in den Anmerkungen ad §. 4. Meldung geschehen ist. Wie wenig aber dieser Kaiser ein Freund von unerlaubten Zollerhöhungen gewesen sey, ist daher abzunehmen, daß er den Stadtzoll zu München um ein merkliches herunter gesetzet hat. Siehe Fünsterwalds Anmerkungen zu Ludwigs erläuterten Germ. Princ. pag. 1057.

§. 6.

Gleich so alt ist das Recht der Aufschlägen, u. Accisen in Baiern, dann

Was bis hieher von der baierschen Regenten landshoheitlichen Mauth- und Zollgerechtsame erwehnet worden, verstehet sich allerdings auch von den Aufschlägen und Accisen; indeme diese Fürsten schon in den ältesten Zeiten mehrfältig: obschon unter verschiedenen Benennungen dergleichen Gefälle neben der ordentlichen Mauth zu beziehen sich berechtiget erachtet haben, *a*) und gehören hieher auch die Ein- und Ausfuhrverbothe; als deren sie sich nicht weniger schon längst unverhinderlich bedienet haben. *b*)

die Verbothe der Ein- und Ausfuhr gewisser Güter.

a) Die in den baierschen Landen so bekannte alte Benennungen: Umgeld, und Klohesteuer, zeigen wirklich jene Auflagen an, die mit den heutigen Consumo- und Effitoaccisen immer einerley sind. König Otto in Ungarn, als Herzog in Baiern legte unter andern auch ein so genanntes Ungeld auf das aus dem Lande gehende Korn. Das ware eben das, was die heutige Effitoaccis ist. Vid. Act. Archiv. von Privilegien rubr. Passau tom. n. 1. So haben auch nach Zeugniß Aventini L. 7. pag. 742. 788. bemeldten Königs Ottens Sohn Heinrich, dann dessen Vettern Ott, und Heinrich, und nach ihnen Kaiser Ludwig ein Ungeld, und Klohesteuer: letztere zwar auf alles Vieh, ersteres aber auf die meisten Pfennwerthe, die da gekauft oder verkauft worden, eingeführt: so von Unsern jezigen Consumo- und Effitoaccis auch nicht anderst, als dem blossen Namen nach unterschieden ware.

b) In der (not. præc. a.) allegierten Archivalstelle findet man: daß die Getraidausfuhr ohne besondern Paß schon König Otto verbothen habe; denn die von Passau klagten, „daz sie den Kauf gewunnen müssen „von den Richtern und Ampleuten.“

Ad §. 6.

Die neuern Benennungen von Aufschlägen und Accisen ꝛc. ꝛc. sind in den ältern Zeiten insgesamt unter dem Namen: Zoll begriffen gewesen. In dem 15ten Jahrhundert kommt hin und wieder in den Urkunden deren Benennung vor; unter den Reichssatzungen aber thut zu erst vorangezogener R. A. v. J. 1576. derselben Erwähnung, und bestimmt nebst der Kaiserlichen Wahlcapitulation hier wiederum den rechtmäsigen Gebrauch. Sie sind demnach sowohl als die Zölle der Gegenstand der Gesetze, ob solche gleich keine ausdrückliche Meldung davon thun. Was folglich bis hieher von den eigenmächtigen Zöllen gesagt worden ist, muß sich allerdings auch von den Aufschlägen und Accisen verstehen, wozu die Bayerischen Regenten ebenmäsig nicht anderst, als durch Kaiserliche Verwilligungen haben berechtiget werden können; und was sie immer hierinnfalls ohne solche, wider die Reichsverfassung und die vorhandenen Ordnungen und Gesetze vorgenommen haben mögen, gehöret

höret in die Classe der Anmasungen, und kann zum Beweis eines unabhängigen Mautregals in Absicht auf diese Gefälle niemals angeführet werden.

Ad not. *a*)

Wider den hier vorgegebenen alten Gebrauch der Aufschläge und Accisen streitet dasjenige, was der Hr. von Kreitmayer in seinem Bayerischen Staatsrechte pag. 392. hiervon meldet. „Vor Ao. 1543. sagt er, waren „die Aufschläg und Accisen in hiesigen Landen nicht üblich. Auf dem Land„tage von Ao. 1514. et 26. kamen solche zwar in Proposition, aber nicht „in die Bewilligung. Erst im jeztgedachten 1543. Jahre willigten die Stän„de auf eine Belegung von Wein, Bier, Meth und Brandwein ein ꝛc.

Ferner heiset es daselbst: „Das Umgeld muß mit den Aufschlägen und „Accisen nicht vermischt werden, sondern ist ein ganz anderes Gefäll, jedoch „nicht in dem ganzen Land, sondern nur in gewissen Städten, Märkten und „andern Orten Oberlands üblich.

Die Beweise, die übrigens hier von dem Herzog Otto, der zugleich König in Ungarn war, hergenommen werden, halten keinen Stich; denn was dieser Herr unternommen, sind blose Anmasungen. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß ihm die Ungarische Krone und die zur Behauptung derselben auf die Beine gebrachten Kriegsvölker nicht nur seine Finanzen erschöpfet; sondern auch sein Land mit einer grossen Schuldenlast beschweret hatten. Seine Herschsucht und Begierde sich an dem rebellischen Woiwoden von Siebenbürgen zu rächen, ließ ihm alle Mittel, welche man ihm, um Geld zu bekommen an Handen gab, für rechtmäsig ansehen. Dieses war die Quelle jener häufigen Auflagen und Abgaben, mit welchen er nicht allein sein Land zu Grunde richtete; sondern auch den benachbarten Reichsständen beschwerlich fiel. Eine hievon gemachte klägliche Beschreibung siehe beym Adlzreiter P. I. Lib. XXV. pag. 672. ad Annum 1311.

§. 7.

Besondere Mäßigung der Wittelspachischen Regenten in Baiern in Steigerung der Mäuthen: und Einführung der Aufschlägen oder Accisen.

Soviel nun ins besondere die Aufschläge und Accisen, wie auch die Mauthsteigerung selbsten anbetrift: ist zwar nicht ohne, daß die Herzoge aus angestammter Milde schon vorlängst selbsten nicht getrachtet haben, von der ihnen hierunter zuständigen unstreitigen Vollmächtigkeit einen landschädlichen unbezielten Gebrauch zu machen. Vielmehr gaben sie hierunter den Vorstellungen ihrer lieben und getreuen Landstände Gehör, und ertheilten denselben sogar besondere Zusicherungen, welche sie des besorglichen Mißbrauchs der landsherrlichen Gewalt in diesem Punkt sowohl, als der Besteurung hal-

 ber

ohne sich jedoch ihrer landeshoheitlichen Vollmächtigkeit jemals zu begeben.

der gänzlich beruhigen konnten. a) Man siehet aber auch dabey leicht ein, daß der Fürsten Meinung niemalen gewesen, ihrem landshoheitlichen so beträchtlichen Vorrecht vollends, oder weiter zu entsagen: als in so weit dessen Gebrauch das Land beschweren, mithin in einen Mißbrauch ausarten könnte. Eine andere Auslegung zu machen, gestatteten sie ihren Ständen selbsten nicht b); wosolglich jemand anderer noch viel weniger behaupten darf, als obe sie ihre Gerechtsame selbst aufgegeben hätten. c)

a) Hievon enthalten die landständische Freyheitsbriefe das mehrere, welche in offenen Druck bekannt sind.

b) Weil sich die Stände die von den Herzogen erlangte Freyheiten von den Kaisern bestättigen lassen: so mußten die Regenten einer widrigen Auslegung zuvorkommen; denn daß ihnen jemand anderer einen Anstand erregen würde, wenn sie sich ihrer Gerechtsamen gebrauchten, konnten sie in Ruckerinnerung der schon habenden kaiserlichen Bestättigung (§. 3. not. a.) nicht vermuthen. Und also verwahrten sie sich in An. 1530. 1534. 1609. 1628. 1638. & 1664. fürnämlich deswegen mit kaiserlichen Briefen. Ja Herzog Albrecht der V. ließe sich in An. 1566. das merkwürdige Privilegium ertheilen des Innhalts: „daß es einem jeweiligen regierenden Herzoge frey stehen solle, benanntlich auch die Aufschläge, welche die Landstände abgethan wissen wollten, zu sich zu nehmen, zu mehren, und zu seinen Willen, Nuß, und Nothdurft zu verwenden.“ Damit man auch die Nachsuchung dieser kaiserlichen Briefe ja nicht davor ansehen möge: als ob man seine Vorrechte ignoriert, oder gar passato gegeben habe: So wurde in Ao. 1548. der so bekannte Neuzoll, dann in Ao. 1593. 1618. 1620. 1624. und 1634. verschiedene Aufschläge oder Accisen, und insonderheit Ao. 1622. wegen der damaligen Münzsteigerung, eine Mauthsteigerung mit 24. Kr. auf jeden Gulden, aus landsherrlicher Vollmacht: Ao. 1722. aber mit Zuthun der Landständen eine Universalaccis introduciert, und solchergestalten die alte Landeshoheitsvorrechte oft genug werkthätig behauptet.

c) Die bajersche Landstände konnten es selbsten nicht zugeben, wenn jemand eine der Landshoheit ihrer Fürsten so nachtheilige Folge aus den ständlichen Freyheiten ableiten wollte; denn die Landsherren haben auch schon mit Einverstehen der Stände (not. præc. b.) Aufschläge und Accisen eingeführt: dessen Berechtigung folglich diese selbsten behaupten müssen.

Ad §. 7.

Die Mäßigung der Wittelsbachischen Herzoge in Bayern, von welchen hier die Rede ist, war nicht sowohl eine Wirkung ihrer Milde, als eine Folge jenes ächten Begriffs, welchen sich einige derselben von den Gränzen der Maut- und Zollgerechtigkeit, und deren gesetzmäßigen Gebrauche gemacht haben,

ben, wie solches aus der Kurbayerischen Landesfreyheit IIIten Theil, 1. Art. deutlich erhellet, wo es heiset: „Item: mit den Zöllen Meüten und Ungelt „sollen wir es halten und bleiben lassen, **wie von Alters unter allen Stän„den Herkommen ist.** Es ist aber bekantlich unter allen höchsten und hohen Reichsständen herkommlich, dieses Recht nicht anderst auszuüben, als nach Masgabe der Kaiserlichen erhaltenen Privilegien, und eines alten wohlhergebrachten und nie widersprochenen Gebrauchs.

Diese Verfassungs und gesetzmäsige Verordnung erstrecket sich auch auf die im Mautwesen vorgenommenen Neuerungen; denn es heiset darinn ferner: „Was aber deshalben in Zöllen, Meüten und Ungelt in zwainzig Ja„ren Neüung furgenommen und auferstanden weren, dy sollen hinfüren ab „sein, noch unsern Ambt-Leuten gestat werden.„ Die Neüungen, die hierdurch für unstatthaft erkläret werden, waren vermuthlich diejenigen Auflagen, welche durch die verschiedenen Kriege, die sich Bayern angezeigter maßen von dem Kaiser Friedrich III. auf den Hals gezogen, waren veranlasset worden. Diesen Reichsverfassungsmäsigen Gesinnungen der damaligen Herzoge ist es auch zuzuschreiben, daß in den Zeiten des XVten Jahrhunderts noch so wenige Mautstätten und beynahe gar keine Beymauten vorhanden gewesen, und die Zollregister, besonders das v. J. 1496. so wenige Articel von Mauthgebühren enthielten, die noch darzu von sehr geringem Betrag waren, da sie in einigen Regensburger Pfennigen bestunden. Nach besagter Rolle zahlt z. E.

ein Centner Wolle 3. ℔.
2. Ochsen 3. ℔.
jedes hundert Schaafe 12. ℔.

andere Articel sind gar nur mit 2. bis 3. Helbling belegt; von vielen andern aber, wie von Ochsenhäuten, Kleidungsstücken und dergleichen ist ausdrücklich bemerkt, daß davon nichts bezahlet wird.

Die Besorgniß eines dem Lande schädlichen, und den benachbarten Reichsständen höchstbeschwerlichen **Mißbrauchs**, wodurch, wie sich der Reichsabschied von 1576. ausdrückt, **nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien und alle Handierungen zu noch höherem Aufschlag, Werth und Theurung merklich getrieben, auch leichtlich Ursach zur Ungedult und schädlicher Empörung gegeben werden möchte**, war die Ursache, warum diese Maut- und Zollgerechtigkeit von den Kaisern den Ständen anfänglich gar nicht, nachher nur den Kurfürsten, und einigen andern Ständen, jedoch jederzeit unter gewissen Einschränkungen, und nie auf die Art, wie die Landesherrliche Gerechtsame überlassen wurde. Nur diese Besorgniß hat so viele Verordnungen nöthig gemacht, welche den gesetzmäsigen Gebrauch dieses Rechts bestimmen, und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen vorschreiben; ja sogar auf den davon machenden Mißbrauch die Strafe der Verwirkung setzen, und den andurch beeinträchtigten Ständen das sonst so ungewöhnliche Mittel der Selbsthülfe gestatten.

Stadtbibliothek Augsburg

Ad not. *b.*)

Siehe die Anmerkung §. 3. ad not. a. allwo unter andern auch vorgekommen ist, daß gegen die von den Herzogen vorgenommenen Mautneuerungen auch von **Jemand andern** als ihren Landständen Anstand erreget, und Klage geführet worden; und zwar ungeachtet der damals schon habenden Bestätigung Caroli IIII. an welche gar nicht gedacht wurde. So ist auch aus den Reichstags-Acten v. J. 1598. bekant, daß gegen die bald nach dem Reichsabschied v. J. 1576. gemachten verschiedenen Zollsteigerungen, auch Errichtung neuer Zölle sowohl von Seiten des Bischoffs von Passau, als der Stadt Regensburg auf ermeldtem Reichstage Beschwerde geführet, auch dieserwegen von dem gesammten Kurfürstlichen Collegio an den damaligen Herzog Maximilian ein Abmahnungsschreiben erlassen worden. Als aber auch hierauf gegen die von ermeldtem Herzoge ertheilte Erklärung keine Abstellung gefolget ist: so haben i. J. 1603. gesammte Reichsstädte dem Kurfürstlichen Collegio eine Beschwerungsschrift übergeben; dagegen aber hat Herzog Maximilian um den Consens zur Duplirung der Zoll- und Mautgefälle, nach Vorschrift des Reichsabschieds nachgesuchet. Wenn nun wie §. 2. gesagt wird, das Maut- und Zollregal allemal zu den Landeshoheits-Gerechtsamen der Bayerischen Landes-Fürsten gerechnet worden: so ist es unbegreiflich, warum man zwischen diesem und den übrigen Gerechtsamen einen solchen Unterschied gemacht, und nöthig gefunden habe, blos über jenes Recht **Kaiserliche Bestätigungsbriefe** sich geben zu lassen. Sollte es nicht darum geschehen seyn, weil man nach den wahren Grundsätzen des deutschen Staatsrechts damals wohl einsah, daß eigentlich zu reden, das Zollrecht keineswegs einen Theil der Landeshoheit ausmache; sondern ein sonderbares Regal der Kaiserlichen Majestät sey, wie solches Bayerischer Seits bey vielen Gelegenheiten nicht allein durch eine sonst übliche Protestation und Verwahrung seiner vorgeblichen so vorzüglichen, ja unabhängigen Vorrechte, nicht widersprochen, sondern auch mehrmalen, ins besondere aber Ao. 1658. bey Wahlhandlungen öffentlich dafür erkennet worden; denn damals gab Kurbayern bey der Berathschlagung über den Art. VIII. ad Protocollum: in *Consideration*, daß **dieses (das Zollrecht) ein sonderbares *Regale* der Kaiserlichen Majestät sey.**

Nach eben diesen Grundsätzen und damit die Bayerischen Herzoge durch etwan nöthig findende Mautanstalten dem Vorwurfe unerlaubter Mautneuerungen und der darauf gesezten Strafen sich nicht ferner aussetzeten, haben sie jedesmal, so oft sie einen neuen Zoll anzulegen oder die alten zu erhöhen vorhatten, um Kaiserliche Gnadenbriefe nachzusuchen, nöthig gefunden, und sich nie ermächtiget, aus einer sogenanten **Landesherrlichen Vollmacht** mit Beziehung auf den Bestätigungsbrief Caroli IIII. hierunter etwas vorzunehmen; wie solches von dem Herrn Verfasser besag dieser Note, eingestanden, und durch die Kaiserlichen Priuilegia selbst bestätiget wird.

So

So haben z. B. die Herzoge Wilhelm und Ludwig, zu Folge ihrer in vorerwähnter Erklärung der Landesfreyheit geäuserten gesetzmäßigen Gesinnungen, beym Kaiser Carl V. um einen neuen Zoll nachgesucht, und hierüber auch ein d. d. Madrit den 15ten Decemb. 1534. ausgefertigtes Privilegium erhalten, in welchem eine Erhöhung des alten Zolls enthalten, und ordentlich specificiret ist, was von jedweden Waaren und Feilschaften genommen werden möge; nemlich:

von einem Eimer Wein 3. kr.
von 1. Lägl süssen Wein 4. kr.
von 1. Scheffel Waizen und Rocken, Münchner Maas 4. Bayerische ℔. und wenn es nur durchgeführet wird 1. kr.
von 1. Scheffel Gersten, Malz und Haber 2. ℔.
von 1. Ochsen 1. kr. 1. Kuh 2. ℔. 1. Sau 1. ℔. von Pferden, von jedem Gulden des Kaufschillings 1. ℔.
Ein Stück wollen Tuch 8. kr.
1. Stück Jueder Tuech 2. kr.
1. Parchetstück 2. kr.
Federich und Leinwad, vom Stück 3. kr.
Von allen gulden, silbern, sammet, Atlaß und sonst dergleichen Stück Seiden, von Gold und Silber 1. fl. von andern ½. fl. oder ein Ort fl. ꝛc.
künftig genommen werden soll.

Wie wenig aber Kaiser Carl V. die Absicht gehabt habe, durch diesen Freyheitsbrief das Kaiserliche Reservat in Zollsachen in Ansehung Bayern gänzlich aufzugeben, oder die Befreyungen der Stände und ihrer Gesandschaften, auch anderer privilegirter Personen nur in dem geringsten zu beschränken, erhellet aus der dem Privilegio beygefügten Verwahrung: „Doch „Uns und dem Reich an Unsern Obrigkeiten und sonst Menniglich an seinen „Rechten und Freyheiten in anderweg unvergreiffentlich und unschädlich ꝛc.

Von diesem Privilegio ist übrigens noch zu melden, daß in demselben von einem Bestätigungsbriefe Caroli IIII. keine Erwähnung geschehe.

Als Herzog Maximilian diesen Zoll doppelt erheben zu dürfen wünschte: so lies derselbe i. J. 1603. auf dem Reichstage zu Regensburg durch seine dahin abgeordnete Räthe, mittels eines Memorials um den Conses des Kurfürstlichen Collegii, nach der Verordnung der Kaiserlichen Wahlcapitulation und des Reichsabschieds v. J. 1576. nachsuchen. Dieses Memorial enthält lauter solche Bewegungsgründe, welche dem ursprünglichen und eigentlichen Endzwecke der Zölle und Mauten angemessen sind, und beziehet sich zwar auf das Privilegium Caroli V. aber keineswegs auf den Bestätigungsbrief Caroli IIII. welchen man damals nicht für so entscheident angesehen haben muß, als nunmehr, da sogar ein eigenmächtiges Mautregal darauf gegründet werden will.

Auf vorbesagtes Memorial verlangte das Ao. 1608. auf dem Reichstage zu Regensburg versammelte hohe Kurfürstliche Collegium von den Bayerischen Abgeordneten die Vorlegung der Zollrolle, und eine Information über die von der Stadt Regensburg eingekommenen Beschwerungen. Diesem Begehren wurde sich mittels eines weitern Memorials gefüget, in welchem in Ansehung der Beschwerden angeführet wird: „Wie Ihro Durchl. gar nicht „gemeinet wären, denen Reichs-Constitutionen etwas zuwider vorzunehmen, „noch ausser Ihro Kayserl. Majestät und der Churfürsten Consens, neue unbefugte und beschwerliche Zoll-Erhöhung oder andere Exactiones zu ma„chen; sondern sich des übergebenen und vor dem Reichsabschied von 1576. „von Kaiser Carl V. unterm 15ten Dec. 1534. erlangten Privilegii ge„braucht ꝛc.

Hierdurch wird dann ebenmäsig bestätiget, wie verbindlich die Reichs-Constitutionen überhaupt, und insonderheit der Reichsabschied v. J. 1576. damalen noch angesehen worden.

Nachdem nunmehr der Kurfürstliche Consens zu der nachgesuchten Zollverdoppelung ohne weitern Anstand erfolget war, so erhielte Herzog Maximilian sofort vom Kaiser Rudolph, laut Priuilegii d. d. Prag den 27ten May 1609. hierzu die Verwilligung auf 16. Jahre, dessen Inhalt dahin lautet: „Daß die nächsten 16. Jahre alle herkommliche und berechtigte Zölle, „auch wie Se. Lbden darüber privilegiret und begnadet, in allen zoll„baren Waaren, und an allen alten und gewöhnlichen Zoll- und Maut„stätten zu Wasser und Land in obberührten Fürstenthum und Landen, „und wo Se. Lbden sonst Zollstätte haben, durchgehends dergestalt erhöhet „und augmentiret seyen, daß, wo Sie hievor einen Gulden, Schilling, Pa„zen, Kreüzer oder Pfennig gehabt, hinführo zween erheben und einnehmen „mögen: doch daß Se. Lbden über die Zoll, deren sie obangeregter „Gestalt von Alters berechtiget seyen, keinen neüen Zoll oder Zoll„stadt ferner anrichten oder aufsetzen ꝛc. Wie ingleichen diese *Aug„mentatio* und Erhöhung auf diejenige, so dawider sonderlich privi„legiret und gefreiet seyn mögen, gar nicht *extendi*ret oder verstanden „werden soll.

Bey dem Gebrauche dieser Verwilligung sah Herzog Maximilian sehr genau auf dessen Inhalt, und auf die darinn gesezte Zeitfrist; und noch 4. Monate zuvor, ehe solche verstrichen war, kam er wieder mittels eines Bittschreibens vom 4ten Jänner 1625. bey Kaiserlicher Majestät um die Prorogation derselben ein, und stellte vor: „daß weilen die zu dem ersten Gesuch „Anlaß gegebene Ursachen, insonderheit der geringe Betrag der von Alters „her in denen Bayrischen Landen herkömmlichen Zoll und Mauten annoch „vorwalten, Ihro Kaiserliche Majestät auf künftige Ratification des Kurfürstl. „Collegii zu der Prorogation die allergnädigste Bewilligung geben mögten ꝛc.

Dieses Bittschreiben wurde den 10ten Febr. e. a. sämtlichen höchsten Kurfürsten zur Erstattung ihres Gutachtens zugestellt; worauf man auch Kurbayerischer Seits jenes Ansuchen an höchsterſagtes Kurfürstliche Collegium gelangen lies, welches sofort auf dem im Jahr 1627. zu Mühlhausen gehaltenen Collegial Tage seine Einwilligung zu einer Prorogation auf 30. Jahre ertheilte, in deren Gemäsheit dann auch, besag des Priuilegii d. d. 24. Dec. 1627. die Kaiserliche Concession, jedoch gegen die ausgestellten, weiter unten ad. §phi 9. Not. a. angeführten Reuersales erfolgte.

Dieses Privilegium ist vom Kaiser Ferdinand III. auf vorläufige Nachsuchung der nach Absterben Maximilians gesezten Vormundschaftlichen Regierung im Jahr 1652. zu Prag, in Gegenwart derer Herrn Kurfürsten bestätiget worden, welche Bestätigung folgende Bedingnisse enthält: „Doch daß ihre Liebden mit „weniger als hiebevorn über die Zöll, deren sie obangeregter Gestalt von Alters „berechtiget seyn, **keinen neuen Zoll oder Zollstatt auffsezen** 2c. - - auch da „vielleicht unterdessen neue **unherkommene** Zöll über die alte der Orten **ohne Vorwissen angestellt**, dieselbige gebührlich wieder abgeschafft werden sollen 2c. „Item: Wer den gemelten erhöheten Zoll oder Aufschlag gefährlicher Weis ver„fahren, den - - mit samt ihren Waaren, Haab und Gütern aufhalten, und „deshalben - - strafen und pfänden - - **doch Uns, und dem heil. Reich an „Unserer Obrigkeit unvorgreiflich und ohnschädlich** 2c.

Auf das zu gleicher Zeit beschehene Nachsuchen um eine Erstreckung oder Perpetuirung des erzählter Masen ertheilten und prolongirten Privilegii, wegen Verdoppelung der vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauten, erfolgte zwar eine vorläufige Erklärung, welche hernach auf nächst vorigem Reichstage und darauf gefolgten ordinari Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurt bey dem Kurfürstlichen Collegio nochmals geziemend erinnert, und dießfalls zu willfahren geschlossen worden; nichtsdestoweniger unterblieb die wirkliche Expedition der Kurfürstlichen Einwilligung bis Ao. 1668. wo auf wiederholtes Erinneren an Kaiserliche Majestät ein Collegialgutachten dahin erlassen wurde, daß mit der begehrten Perpetuation mehr erwähnter Zollverdoppelung, jedoch gegen Aushändigung der gewöhnlichen Reverse zu willfahren, und das Kayserliche Diploma auf die in sothanem Revers (wovon eine Notul beygelegt war) enthaltene Mas und Bedingnisse einzurichten, aber ehender nicht zu verabfolgen, bis Se. Kurfürstl. Durchl. von Bayern jedem Herrn Kurfürsten vorgedachte Reuersales unter Dero Kurfürstlichen Insiegel heraus gegeben hätten.

Nach dieser actenmäsigen Erzählung überläst man dem unpartheyischen Publico, das ordnungs- und gesezmäsige Betragen derjenigen Herren Herzoge und Kurfürsten in Bayern, von denen hier Meldung geschehen, gegen die paradoxen Meinungen und Säze zu halten, welche der Hr. Verfasser auf die Bahn bringet, und zwischen dem Inhalte dieser Kaiserlichen Concessionen, worauf nach Ausweis der Anmerkungen ad Codicem Bauar. Tom. II. pag. 700. bey Ausübung der Zollgerechtigkeit zu förderst zu sehen ist, und der gemachten Auslegung des §. 3.

Not. a. angeführten Bestätigungsbriefs die Vergleichung anzustellen, und selbst zu bestimmen, ob solche blos die Verwahrung bereits besitzender, so hochbefreyter Mautgerechtsame, oder nicht vielmehr die Erlangung neuer Zölle, oder derselben Erhöhung zum Gegenstande haben.

Was aber die Aufschläge und Accisen betrift, so ist in der Bemerkung ad §. 6. Nota a.) beygebracht worden, daß solche erst Ao. 1543. und zwar nur von Wein, Bier, Meth und Brandewein eingeführet worden seyn. Dieses sind diejenigen Aufschläge, deren Einnahme und Administration der Landschaft überlassen worden. Siehe Hn. von Kreitmeyers Bayerisches Staatsrecht pag. 395. Diese Aufschläge gründen sich keineswegs, wie hier vorgegeben werden will, auf eine **Landesherrliche Vollmächtigkeit**; sondern auf die hier angeführten Kaiserlichen Verwilligungs- und Bestätigungsbriefe, als auf welche man sich Bayerischer Seits annoch bey gegenwärtiger Reichsversammlung in den Jahren 1665. 1667. und 1670. so oft bezogen, und solche ad Protocollum zu verwahren gesucht hat, und zwar mit dem Anhange, es seye wohl zu gedenken, daß keinem Tertio hierdurch einig Praeiudicium zuwachsen könne. Der Bayerische Gesande berief sich bey dieser Gelegenheit niemals auf besondere Landesherrliche Vorrechte der Herzoge in Bayern, und als der Vehrdische Gesande sich vernehmen lies, als habe er jederzeit dafür gehalten, daß dasjenige, worüber Beschwerde geführet worden, nicht aus Landesfürstlicher Obrigkeitsverordnung herrühre, sondern allein eine Practik der Zöllner seye: so bezog sich Bayern wiederum auf das Privilegium, mit dem Anhang, daß solches seine Wirkung haben müsse, und wolle man die Herrn Gesande dieserhalben an die Löbl. Bayerische Landschaft selbst gewiesen haben, welche ihnen in hoc passu alle behörige Information geben werde; wie dann auch Ihre Kaiserl. Majestät, wenn Sie dieserhalb belangt werden wollten, dieselbe bey demjenigen, so sie Ihro gegeben, unzweifentlich würden schützen helfen.

Mit diesem neuen Aufschlag, worüber in den Reichstags-Protocollen von bemeldten Jahren so oft und hitzig ist gestritten worden, hatte es folgende Beschaffenheit: Es wurde nemlich von Kaiser Carl V. dann Kaiser Ferdinand I. dem Herzog Albrecht in Bayern, wie auch den dreyen Ständen der Landschaft, auf den Wein, Meth und Bier, und zwar auf jede Maas Wein und Meth ein Pfennig schwarz, und dann auf das Bier ein genantes zu schlagen verwilliget; ermeldten Aufschlag aber hat Kaiser Maximilian II. nicht allein perpetuiret, sondern auch dupliret, daß, nemlich, „hinfürders von jeder Maas Wein und Meth 2. „schwarze Pfennig, ingleichen vom Bier die vorige Aufschläg doppelt eingefor„dert; und noch darzu auf die *Victualien* und andere Waaren, deren man zu „Aufenthaltung des Leibs und der Nahrung bedürftig, etwas gelegt werden „möge, alles zu Wohlfarth und Nutz der Herzogen, also zwar, daß sie solchen „Aufschlag und Umgeld von der Landschaft hinweg und zu ihren Handen zu neh„men, und nach Gefallen zu disponiren befugt seynd.„

In Gemäsheit dieses Kaiserlichen Begnadigungsbriefs scheinet auch das neue Zollregister v. J. 1574. eingerichtet zu seyn, welches zwar einige mehrere Artickel, aber sonst keine gar grosse Erhöhung enthält. So ist z. E. an Zollgebühren darinn verordnet:

vom Centner Federn 15 kr.
= = Flachs 9 kr.
= = Hanf 10 kr.
vom Schaff Haber 3 kr.
= = Gersten 3 kr.
= = Korn 6 kr.
= = Weiz 6 kr.
von einen Ochsen 4 kr.
= einem Roß 36 kr.
= = jungen Roßfüll 8 kr.
von einer Kuh 2 h.
von 50. tb. Pflaumfedern 10 kr.
von einem Schwein 2 kr.
vom Centner Schmalz 15 kr.
= = Woll 15 kr.
von einem Kalb 1. kr.
= = Hammel 1 kr.
= = Schaaf 2 h.
Speck, Schmeer, Inslicht vom Centner 15 kr.
Oel und Käß 10 kr.
Ein Schaff Arbes 14 kr.
Von einem Wagen mit Frucht 4 kr.

In diesem des Kaisers Maximilians Priuilegio ist noch weiters beygesezt: „Ob zwar Ihro Kaiserl. Majestät berichtet seyen, daß die gemeine Landschaft in „Bayern sonderbare Befrey- und Gnadungen habe, daß sie mit neuen Zoll, „Maut und Umgeld nicht sollten beladen werden; so wollen doch aller„höchstgedacht Ihro Majestät aus Kaiserlicher Gewalt und Vollmacht in solchem „Fall, als die Concession mit sich bringt, aber nicht weiter, selbe der Landschaft „Priuilegia und Freyheit derogirt und aufgehoben haben.„ Alles nach ausführlichen Inhalt des vom Kaiser Maximilian d. d. Augsburg den 7ten Febr. 1566. ertheilten Concessionsbriefs.

Aus dieser Geschicht- und Urkundenmäsigen Erzählung läst sich nun das Vorgeben beurtheilen, daß die Nachsuchung dieser Kaiserlichen Briefe keine neue Verwilligungen, sondern blos die Verwahrung schon besitzender Gerechtsame zum Gegenstande gehabt habe, und daß dem Herzog Albrecht freye Hand gelassen worden sey, diese Aufschläge nach Gefallen zu vermehren. Die verschiedenen Aufschläge oder Accisen und der zu dieser Gattung gehörige Neuzoll, wovon in dieser Nota Meldung geschiehet, sind, die dabey etwan vorgegangenen Uebertreibungen

ausgenommen, für nichts anders, als Wirkungen des besagten Priuilegii vom Jahr 1566. mithin keineswegs als Beweise der angeblichen Landeshoheits Vorrechte anzusehen.

Ad not. *c.*)

Landesstände können von ihren Landesherrn nichts anders verlangen, als was sich auf ihre mit denselben errichteten Verträge, in sofern solche den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung gemäs sind, gründen, und solche können nichts anders behaupten, als was in dieser Mas und unter diesen Einschränkungen von dem Landesherrn mit ihrer Einverständniß eingeführet worden ist. Dergleichen Behauptungen der Landesstände, wovon hier Meldung geschiehet, können übrigens dem Landesherrn in Sachen, die an und vor sich selbst unstatthaft sind, kein Recht verschaffen; wohl aber würden sie eine noch nachdrücklichere Gegenbehauptung nothwendig machen.

§. 8.

Diesen Gerechtsamen und dem Besitz derselben sind die Reichsgesetze nicht zuwider, sondern vielmehr zum Schutz.

Bey so stattlich erwiesenen Rechten und jedermann kundbaren uralten Besitz der Herzoge in Baiern: das Mauthregal in allerweitestem Umfang vollmächtig auszuüben, wird nun nicht erst Seiner jeztregierenden churfl. Durchleucht Mauthverfassung als Reichssatzungs widerig angeschrieben werden können; denn die Reichsgesetze bringen vielmehr selbsten mit sich, daß jedem Stand des Reichs seine alt hergebrachte Recht und Gerechtigkeiten, Regalien, und Vorzüge für je und allzeit unbenommen seyn und bleiben sollen.

Schon Kaisers Rudolphs des I. Ao. 1278. auf dem Reichstag zu Würzburg gemachte Verordnung *a*) erhält dasjenige bey Würden, was jeder Stand der Zöllen halber von Alters hergebracht, und sie verbiethet nur die neuerliche Anmaßungen solcher Gerechtsamen, die man diesfalls nie gehabt hat.

Das nämliche gewehret die goldene Bull *b*) ins besondere den Churfürsten.

Was in dem Friedensinstrument *c*) der Zöllen und Commerzien halber einkömmt; betrift wiederum nur die erst währender langwieriger Kriegsunruhen da und dort erschlichene Neuerungen, und werden auch daselbst der Ständen diesfällige Privilegien, und hergebrachte Befugnissen mit klaren Worten ausgenommen.

Und

Und endlich spricht selbst die kaiserliche Wahlkapitulation den alten Gerechtsamen das Wort so kräftig, daß sie der kaiserlichen Majestät sogar auferlegt, die Stände bey dem erlangten Recht und Herkommen gegen alle Anstöße zu beschützen. d)

a) In derselben Verordnung lieset man §. 21. „So gepieten wir, daz nymand kainen Zol, noch Glait machen sol, und nymant auf Land noch „auf Wasser unrecht Mauth nemen sol, und daz alle die zol, di mit „unrecht gehabt sind, daz die Hochenunge absein, und der zol beleib als „er von recht soll."

b) Vid. A. B. c. 9. §. 3. ubi: „Telonea in præterito statuta & in„dicta percipere, quodque Progenitores nostri Reges Bohe„miæ fel. mem. ipsi Principes Electores ac Progenitores & „Prædecessores eorum legitimè potuerint usque in præsens: „sicut hoc antiqua laudabili & adprobata consuetudine, diutur„nique ac longissimi temporis cursu præscripta, noscitur ob„servatum."

c) Vid. Art. 9. §. 2. & ibi formalia: „Territoriorum, quæ flu„mina alluunt: & aliorum quorumcunque Juribus ac Privile„giis: ut & Teloneis ab Imperatore de consensu Electorum - - „concessis, aut usu diuturno introductis in pleno suo vigore „manentibus & executioni mandandis."

d) In der neuesten Wahlkapitulation heißt es art. 1. §. 9. formalia: „Sol„len und wollen auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen ihre Rega„lien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien = = Gerechtigkeiten, Gebräuch, „und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewe„sen, zu Wasser und zu Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Wei„gerung oder Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren: sie auch da„bey schützen, und niemand einiges Privilegium dargegen ertheilen; und „da einige = = ertheilt, = = = dieselbe gänzlich caßieren und annullie„ren rc." Dann so findet sich selbst in jener Stelle, wo von Abschaffung unrechtmäßiger oder mißbrauchter Zöllen gehandelt wird: das ist, im art. 8. §. 21. die merkwürdige Clausul, formalia: „doch soll den„jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten, und Stände des „Reichs (die freye Reichsritterschaft miteingeschlossen) von weyland den „vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der churfl. „Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder „nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, „hiedurch nichts præjudiciert oder benommen, sondern von römi„schen Kaisern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände „dabey, ohne Eintrag männiglichs gelassen, und auf deren Anruffen nach„drucklich geschützt werden."

Ad §. 8.

Das Gebäude eines im allerweitesten Umfange vollmächtig ausübenden Mautregals muß nothwendiger Weise über einen Haufen

fallen, nachdem gezeigt worden ist, daß der Grund davon, nemlich die angeblichen Rechte und ein uralter Besitz der Herzoge in Bayern keinen Bestand halte. Was demnach von jeher Reichssatzungs widrig gewesen ist, kann nicht erst heute als Gesetzmäsig behauptet werden. Die Verordnung Kaiser Rudolphs; das Friedens-Instrument und die Wahlcapitulationen verwahren blos alte hergebrachte Vorzüge und erwiesene Gerechtsame; können aber offenbaren Anmasungen niemals zu einem Schutze dienen.

Die hier angeführten Stellen besagter Reichsgesetze bestärken alles das, was in den Betrachtungen über die vorherigen §. §. behauptet worden ist. Besonders aber dienet die angezogene Stelle aus der goldenen Bulle zur Erläuterung des §phi 3. not. a. vorgekommenen Bestätigungsbriefs von Carl IIII.

§. 9.

Alles dieses ist nichts neues: sondern nur das: was sich Churbaiern allzeit zugeeignet, und vor dem gesammten Reich behauptet hat.

Was man churbairscher seits hier behauptet: ist nur immer die Sprache, die man bey jeder Gelegenheit, wo diese Vorrechte des Churhauses hätten verkürzt werden können, vor dem gesammten Reich geführt hat; denn als eben auf den Comitien zu Regensburg an dem Project der perpetuirlichen Kapitulation in Ao. 1667. & 1668. so viel den Punkt der Zollprivilegien anbelangt, mit allem Ernst gearbeitet wurde, bestunde Churfürst Ferdinand Maria glor. And. ausdrücklich darauf, daß ja die Clausul nicht ausgelassen werden möchte, vermög welcher jedem Stand dasjenige Recht und Prärogativ verbleiben solle, so er von Alters hergebracht *a*); weil man nämlich niemanden seiner einmal erworbenen oder hergebrachten Gerechtsamen anderst, als mit offenbarem Unrecht entsetzen könnte. Wobey es denn auch ab Seite der beyden höhern Collegien belassen, und sich deutlich auf das *Instrumentum Pacis*, als welches niemanden sein Recht benehme, zu beziehen beschlossen worden ist *b*)

a) Bereits den 6ten August 1667. wurde der chur- und herzoglich-baierschen Gesandschaft der ernstliche Befehl zugefertiget, daß sich selbe, wenn wider die Mauthbefugnissen etwas geschlossen werden wollte, protestando verwahren, und auf des Churhauses habende Privilegien und Vorrechten provociren sollen; „indeme weder kaiserl. Majestät, noch die „Stände verlangen könnten, daß man sich seine uralte Rechten abvo„tieren laße. ꝛc.„

b) Vid. die Prothocolla vom 16ten und 19ten April 1668. wo sich zeiget, daß nur jene Anmassungen in Mauth- und Zollsachen abzuschaffen beliebt worden, welche Formalia: „wider das alte Herkommen, und „das Instrumentum Pacis„ seyn möchten. Und wird folglich andurch

denen

denen althergebrachten Vorrechten eben wiederum selbsten das Wort gesprochen.

Ad §. 9.

Diese Sprache hätte bey jeder Gelegenheit, wo jene vorgeblichen Vorrechte hätten verkürzet werden können, geführet werden sollen, mithin auch bey Errichtung so vieler Reichsabschiede, des Westphälischen Friedens und fürnehmlich der Kaiserlichen Wahlcapitulationen; aber hiervon ist in den darüber gepflogenen Verhandlungen keine Spur zu finden. Es ist vielmehr ad §. 4. aus Urkunden und Geschichten dargethan worden, daß die Herzoge von Bayern die so häufigen Zollverordnungen, welche die Kaiser in ihren Beyseyn errichtet haben, nach Beschaffenheit der Zeiten theils gutwillig angenommen, theils zu Abfassung derselben nebst den übrigen Ständen ihr Gutachten ertheilet, niemals aber daran gedacht haben, denselben zu widersprechen, oder durch Vorschützung dergleichen unabhängigen und gränzenlosen Vorrechte diese Satzungen in Ansehung ihrer und ihrer Lande im voraus zu entkräften. Dieses ist um so mehr zu bewunderen, da dergleichen Verwahrungen bey anderen Gelegenheiten von verschiedenen Reichsständen ja selbst von Bayern Ao. 1521. durch eine dem Reichsabschied §. 40. angehängte Clausel eingeleget worden sind: und zwar auf einem Reichstage, wo von der Abschaffung neuer und unerhörter Zölle gehandelt, und deren Vollziehung dem Reichsregimente aufgetragen wurde, wie aus dem §. 29. besagten Reichsabschieds zu ersehen ist. Dieses wäre hauptsächlich auch bey Verfassung der Kaiserlichen Wahlcapitulationen nöthig gewesen. Allein es enthalten, wie oben bereits angemerket worden, die Wahlhandlungen nicht allein nichts hievon; sondern vielmehr eine dieser Sprache völlig widersprechende Aeusserung, nemlich, daß **das Zollrecht ein sonderbares Regal der Kaiserl. Majestät seye.**

Ad not. *a.*)

Dieser Befehl der zwar von dem Bestätigungs-Briefe Carls IIII. keine Erwähnung thut, kann, wenn er auch in der Mase, wie er ist ertheilet worden, zum Vollzug gekommen wäre, keineswegs einen Beweis abgeben, daß Bayern damals im Sinn gehabt habe so unabhängige und so weit sich erstreckende Vorrechte, als der Hr. Verfasser behaupten will, verwahren zu wollen. Er ist vielmehr so beschaffen, daß zu vermuthen stehet, daß eine dergleichen Anweisung jeder Kurfürst, ja jedweder Reichsstand, der sich einer Kaiserlichen Zollverwilligung zu erfreuen hat, würde ertheilet haben, wenn es damalen darauf angesehen gewesen wäre, Jemanden sein wohlhergebrachtes Recht abzuvotiren. Die allgemeine Verwahrung der Rechte und Freyheiten, welche man dem Reichsgutachten vom 3ten Febr. *1666.* einzuverleiben beliebte, und welche auch wirklich dem hierauf ins Reich erlassenen Kaiserlichen Mandaten eingerückt worden ist, kann wohl um so weniger einer eigenmächtigen Zollgerechtigkeit zum Schutze dienen, dadurch solche in Gemäsheit des

Westphälischen Friedens vielmehr alle, ohne Bewilligung der Kaiser und Kurfürsten eigenes Gewalts eingeführten oder erhöheten Zölle, Mauten, auch alle anderen ungewöhnlichen Auflagen, Beschwerden und Verhindernisse, wie die auch Namen haben mögen, gänzlich aufgehoben, abgethan, cassirt, und respective reducirt, und für die Zukunft auf das schärfste verboten werden. Die Verordnung ist allgemein, und enthält keine Clausel, die in Ansehung Bayern eine Ausnahme machte.

Hätte aber auch damals Kurbayern die Meinung gehabt, Rechte, welche man dermalen auf die Bahn zu bringen bemüht ist, bey dieser Gelegenheit zu verwahren: so würde es sich vor dem gesammten Reiche, oder wenigstens vor dem Kurfürstlichen Collegio dem Vorwurfe ausgesetzet haben, daß es sich in seinen Grundsätzen und Handlungen widerspreche; denn es muste dem hohen Kurfürsten Collegio annoch erinnerlich seyn, wie Kurbayern das durch Kaiserliche Gnadenbriefe zu erlangen gesucht habe, was es nun aus **landesherrlicher Vollmächtigkeit** herleiten wollte. Das Privilegium vermöge dessen Kaiser Ferdinand II. die Ao. 1609. vom Kaiser Maximilian II. auf 16. Jahr erlangte Zollverdoppelung Ao. 1627. auf 30. Jahre prorogiret hatte, und der vom Kaiser Ferdinand III. Ao. 1652. darüber ertheilte Bestätigungsbrief, wie auch die einem hohen Kurfürstlichen Collegio ausgestellten Reuersales mußten diesem hohen Collegio bekannt seyn. Nun wird in besagtem Bestätigungsbrief in Gemäsheit des Privilegiums von 1627. folgende Bedingniß gesetzet: „doch daß ihre Lbden nit weniger, als hiebevorn über „die Zöll, deren sie obangeregter Gestalt von alters berechtiget seyn, **keinen „neuen Zoll oder Zollstadt aufsetzen** rc. — auch da vielleicht unterdessen **neue „unherkommene Zöll über die alte der Orten ohne Vorwissen** ange„stellt, dieselbige gebührlich wieder abgeschaft werden sollen. rc. Kraft der ausgestellten Reversalien aber verband sich Se. Kurfürstl. Durchl. für sich und ihre Erben und Nachkommen: „**über den von alters hergebrachten Zoll, „und dessen erlangte Ersteigerung und Protogation keinen neuen „Zoll, unter was gesuchtem Schein das auch beschähe, anordnen „und zu erheben, sich auch der erlangten Erhöhung über die von** 20. „**bis auf** 30. **bestimbte Jahr, auch höher und anderergestalt nicht, denn „wie der Kaiserl. Begnadigungsbrief Mas giebt, bey verlierung „solcher Erhöhung (die man auf den Fall einiges gespürten Miß„brauchs** *ipso facto* **verwirket haben sollte) zu gebrauchen** rc. **und das „nach obgedachten Jahren die mehrgedachte Zoll-Erhöhung wie„derum gänzlich, ohne ferner Anmahn und Erinnern abgestellt, cas„sirt und aufgehoben seyn solle** rc. Eine so nachdrückliche Verbindlichkeit widerspricht zu stark einem **vollmächtigen** Mautregal.

Daß aber Kurbayern sich damals diesen Begriff von seinen Zoll- und Mäutgerechtsamen nicht gemacht habe, beweiset unter andern auch die so willige Annahme des erwähnten Kaiserlichen Edicts. So wenig irgend ein anderer Stand Ursache gehabt hätte, sich über diese eingeschlichene Mißbräuche,

und eigenmächtige Neuerungen abstellende, Verordnung zu beschweren, und derselben Publication sich zu widersetzen: so hätte doch das Durchläuchtigste Kurhaus Bayern, zur Erhaltung seiner vorgeblichen Vorrechte zu einem solchen, obgleich ungewöhnlichen Schritt sich nothwendig entschliesen müssen. Denn nichts könte wohl mehr die Ideen von einem also gearteten Zollregal zernichten, und dieses vorgebliche Recht in seine gesezmäsigen Schranken zurück setzen, als die Anerkennung seiner Pflicht, sich einem Befehl zu unterwerfen, welcher bey Vermeidung der im Westphälischen Frieden bestimmten und andern arbitrari-Strafen vorschrieb, die eigenes Gewalts eingeführten oder erhöheten Zölle abzustellen, und sich nicht anzumasen, dergleichen Neuerungen künftighin mehr vorzunehmen.

Ad not. *b.*)

Was kann wohl mehr wider das alte Herkommen und das Instrumentum Pacis seyn, als die Kurbayerischen sogenanten althergebrachten Vorrechten in dem Verstande, wie sie hier wollen genommen werden? Die bisherigen Betrachtungen werden solches hoffentlich zur Genüge bewiesen haben.

§. 10.

Wer sich demnach heraus nimmt, Sr. churfürstlichen Durchleucht in Baiern Mauthverfassung als reichsgesetzwidrig zu beurtheilen, der masset sich fürwahr eines Machtspruches an, wider welchen sich das Churhaus schon längst, selbsten durch die Reichsgeseze, auf das beßte verwahrt befindet: und welcher wenigst in so lang unkräftig ist und bleibt, als noch auch andere fürnehme Reichsstände *a*) ihres Mauthregals halber die nämliche Vorrechte behaupten därfen, welche Churbaiern von je her in kundbarem Besitz hat.

und was andere fürnehme Stände nicht weniger behaupten.

a) Die Prärogativen, welche in Betref des Mauthregals das durchleuchtigste Erzhaus Oesterreich, und nicht weniger das durchleuchtigste Churhaus Brandenburg behaupten, finden sich: und zwar jenes in Lunigs Reichsarchiv P. spect. sect. 3. p. 308. dieses aber bey Scheplitz ad consuet. March. P. 4. T. 5. §. 3. just so beschrieben, wie die churbaierische Vorrechte dießfalls gestaltet sind. Wenn also das von einigen heutigen Herren Reichstagsgesandten gefällte Urtheil gegen Churbaiern gelten will: so müßte selbes nicht minder wider beede erstbenannte eben so privilegierte Häuser Oesterreich und Brandenburg seine Wirkung haben können: worauf jedoch von selbsten so leicht niemand bestehen wird.

Ad §. 10.

Ein auf Geschichten, Urkunden und Gesetze sich gründendes Urtheil verdienet wohl nicht den Namen eines Machtspruchs. Es tritt solches der einem hohen Reichsstande schuldigen Verehrung so wenig zu nahe, daß vielmehr Beyspiele bekant sind, daß eine dergleichen Beurtheilung Reichsständischer Vorrechte mit Vorwissen und auf Befehl des interessirten hohen Standes selbst vorgenommen und dem Publico mitgetheilet worden ist. Vornemlich kann man hier in Ansehung des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich die vom Doctor Schrötter herausgegebenen Abhandlungen aus dem Oesterreichischen Staatsrechte nicht unangeführt lassen. Die 4te ein solches Urtheil enthaltende Abhandlung trägt so stattliche Gründe vor, daß solche zur Widerlegung der Ludwigischen Grundsätze des Herrn Verfassers dienen können, und hat man sich deren selbst in gegenwärtigen Betrachtungen zum Theil bedienet. So wenig kann man also mit Grund gesagt werden, daß dieses Durchlauchtigste Erzhaus seines Mautregals halber die nemlichen Vorrechte, wie Kurbayern, behaupte. Es siehet vielmehr, nach Ausweis angezogener Abhandlung, alle seine Vorrechte für Wirkungen der Kaiserlichen Gnaden und Verwilligungen an.

Ein gleiches wird man auch von dem Durchlauchtigsten Kurhause Brandenburg sagen können.

§. II.

Beweis von der uralten Unabhängigkeit der heutigen Herzoge in Baiern in Betref der Landespolicey.

Man hält für unnöthig, die Vorrechten des churbaierschen Mauthregals mit noch mehrern Behelfen zu beleuchten: behauptet aber dabey, daß dem durchleuchtigsten Churhause auch in Betref seiner Landespolicey, welcher die Herren Comitialgesandte ebenfalls so viel Reichssatzungswidriges zu Last legen, die nämliche Landeshoheitsvorrechte eigen sind, die man des Mauthregals halber hier ans Licht gestellt hat; denn es ist der Beweis: daß man sich ab Seiten der Herzoge in Baiern in dem urältesten Besiz befinde, Policeygesetze ohne jemands Einrede zu geben: mitls gedruckter Ordnungen *a*) in jedermans Händen: in welchen sich zugleich der merkwürdige Vorbehalt *b*) vorfindet, daß die jeweilige regierende Fürsten derley Gesetze nach Zeit und Umständen zu ändern, zu mehren und zu mindern volle Gewalt haben.

Womit nichtweniger die Reichssatzungen *c*) einstimmig sind, da sie deutlich erklären, daß jedem Landsherrn das Recht: eigene Policeyverordnungen für seine Lande zu machen, allerdings zustehe, und daß dieser Gerechtsame nicht vorgegriefen werden möge.

a) Man

a) Man hat diese von Ao. 1344. 1516. 1578. und 1616. in welch letzterer 2tem Buch 10. ganze Artikel nur allein auf die Abstellung der wucherschen Käufen und Fürkäufen, mithin auf eben das abzielen, was die heutige churfürstl. Verordnungen zum Endzweck haben.

b) In der Policeyordnung de Ao. 1616. findet sich im 5ten Buch 14ten T. 4. Art. die Fürsehung, Formalia: „Es soll auch in dem allen und jeden „Unsern Erben, und Nachkommen, regierenden Fürsten vorbehalten seyn, „mit Rath Unserer Landschaft, oder derselben Verordneten, und Unserer „Räthen, nach Gelegenheit und Erforderung der Händel künftiglich noch „mehr andere und neue Landgebot und Ordnung fürzunehmen, dazu die „obbeschriebene aus beweglichen und nothdürftigen Ursachen zu erklären, „zu erläutern, zu bessern, zu mehren, oder zu verändern: wie dan solches „alles unserer Herzogthumen und gemeines Landes nuz und billige Noth„durft jezt und füran erfordern wird.„

c) In dem Reichsabschied de Ao. 1654. §. 106. ist den Reichsgerichten verbothen: in Sachen, so die bey einem Stand eingeführte Policey angehen, sich nicht leicht einzumengen, weniger eine Inhibition zu verhengen. Und in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 4. versprechen kaiserl. Majestät: „keinerley Privilegia, so der Churfürsten, Fürsten und Ständen in „dero Territoriis zustehendem Policeywesen, und gleichfalls hergebrachten „Gerechtsamen in einigerley Weis vorgreifen, zu ertheilen, noch die etwa „bereits ertheilte zu erneuern.„

Man lese außerdeme noch nach, was in Ao. 1668. selbst auf den Reichstag zu Regenspurg in Betref der vorgehabten Erneuerung der Reichspoliceyordnung vor Gesinnungen geführt worden; denn man wird finden, daß fast alles jedem Stand in seinem Gebiet nach seinem selbstigen Gutbefinden zu regulieren anheim gestellt worden. Womit man auch in Ao. 1676. den Antrag, daß die österreichsche Landespoliceyordnung von gesammten Reich zur Richtschnur angenommen werden möchte, von der Hand gewiesen, und erwiedert hat: „es seye denen alten Reichscon„stitutionen gemesser, die Policeysachen; weil sich ein Land nach dem an„dern nicht wohl regulieren kann, jedem Stand in particulari heimge„stellt zu lassen.„

Ad §. 11.

Zur Erläuterung und Widerlegung desjenigen, was hier von dem urältesten Besitze der Herzoge von Bayern, Policeygesetze ohne jemands Einrede zu geben, behauptet werden will, können zum Theil die über den 1. und 2ten §phum angestellten Betrachtungen dienen.

Diesen füge ich aus der Geschichte noch folgendes hinzu: den alten Bayern sind die nöthigen Gesetze von den Fränkischen Königen vorgeschrieben worden, die solche auch von Zeit zu Zeit verbessert haben. Carl der grosse hat diese Gesetze in Ordnung gebracht, und durch neue Zusätze oder sogenante Capitu-

 larien

larien vermehret. Das Majestäts-Recht Landesgesetze zu geben, ist unter den Carolingischen Monarchen in keiner andern Person, als bey dem Kaiser oder deutschen König zu suchen. Diese Verfassung ist, wie bereits oben gezeiget worden, auch unter Conrad I. und denen nachfolgenden Kaisern beybehalten worden, und unter solchen hat sich eben so, wie unter den Carolingern die Gewalt der Herzoge und Grafen in denen ihnen anvertrauten Provinzen nicht weiter erstreckt, als es ihr Amt und ihre Verwaltung mit sich brachte, oder doch besondere Königliche Freyheitsbriefe auswiesen. Sie saßen zwar zu Gericht, sprachen aber das Urtheil nicht nach ihren eigenen Gesetzen, sondern nach allgemeinen Rechten Deutschlands, denen sie selbst unterworfen waren. Man kann daher mit Grund nicht behaupten, daß die Stände schon dazumal nach Willkür zum Nutzen der ihnen anvertrauten Lande Gesetze haben geben können.

Nachher haben die Stände sowohl durch ausdrückliche Kaiserliche Freyheitsbriefe verschiedene den Kaisern und deutschen Königen bisher allein eigen gewesene Regalien erhalten, als auch durch überwiegende Macht in den unglücklichen Zerrüttungen des deutschen Reichs abgedrungen.

Dieses Regal der Stände hat demnach so wie alle übrigen keinen anderen Ursprung, als entweder des Königs Verwilligung, oder Verträge, oder aber das alte Herkommen. Ja es finden sich Beyspiele, daß solches in den Belehnungsbriefen ausdrücklich mitgetheilet worden, und daß Stände bey Ausgebung eines neuen Landrechts um die Kaiserliche Bestätigung angesuchet haben.

Ob nun gleich in unsern Zeiten das Recht der Stände, in Landesangelegenheiten überhaupt sowohl, als ins besondere in Policeysachen Verordnungen zu machen unstreitig für eine Wirkung der Landeshoheit angesehen wird: so ändert sich doch hierdurch die Eigenschaft eines Regals nicht in so weit, daß man nicht jederzeit frey bekennen müste, daß dieses Recht der Stände für eine vom Kaiser denselben überlassene Ausübung eines Kaiserlichen Regals, oder Majestätsrechts anzusehen seye. Es wird dieses auch mit klaren Worten in der Kaiserlichen Reichspolicey-Ordnung zu Frankfurt Ao. 1577. Tit. XX. n. 7. angezeigt: „Doch soll hiedurch den Churfürsten, Fürsten und „Ständen *an ihren von Uns habenden Kaiserlichen Regalien*, Privi„legien und zustehenden Gerechtigkeiten, Ordnung zu machen, nichts präjudi„ciren oder benommen, sondern ihnen vorbehalten seyn.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen gilt keine andere Ausnahme, als welche sich auf besondere bewiesene Vorrechte gründet; in Ansehung Bayern hat man hiervon noch nichts überzeugendes gelesen. Es bleibet demnach die Oberaufsicht über das Policeywesen im ganzen Reich, Bayern nicht ausgenommen, ein wesentlicher Ast der Kaiserlichen Vorrechte, obgleich solche auch in gewisser Art für die Reichsversammlung gehöret. Die in Policeysachen errichtete alten und neuen Gesetze sind eben sowohl bekannt, als die zu deren

Vollzie-

Vollziehung und Handhabung ins Reich erlassenen Kaiserlichen Mandate. Diesen hat sich Kurbayern so wie die übrigen Stände, willig unterworfen, und niemals dagegen solche besondere Vorrechte vorgeschützet, vermög deren es eine so gestaltete Unabhängigkeit, als hier behauptet werden will, sich hätte anmasen können. Es hat vielmehr bey verschiedenen Gelegenheiten, und ins besondere bey den Wahlhandlungen vom Jahr 1658. und bey der allgemeinen Reichsversammlung in den Jahren 1666. 1667. 1668. diese allgemeinen nach den Reichsgesetzen und dem alten Herkommen abgemessenen Grundsätze, auch in Ansehung der Lande dieses Durchläuchtigsten Kurhauses öffentlich anerkennt.

Nach diesen Grundsätzen wird zwar, wie in der Note c.) bemerket wird, das Recht in Policeysachen Verordnungen zu machen, jedem Stand *in particulari* heimgestellet; allein dieses ist nicht auf eine solche Art zu verstehen, als wenn durch diese Ueberlassung dem Kaiser und Reiche nichts weiter übrig geblieben wäre, als müssige Zuschauer dabey abzugeben. Die Natur der verschiedenen Gegenstände des weiten Policeywesens, und der nachtheilige Einfluß, welchen die Verordnungen einzelner Stände auf das ganze Reich, oder wenigstens auf die angränzenden Lande haben können, machen die Kaiserliche Oberaufsicht und die Aufmerksamkeit der Reichsversammlung, wogegen man sich von Seiten Kurbayern beschweret, nothwendig.

§. 12.

Schlußfolge, daß bey so klaren Rechten und Besiz, Se. churf. Durchleucht ihrer Mauth- und Policeyverfassung halber nicht angefochten werden können.

Nun ist zwar erwiesen: daß Se. churfürstliche Durchleucht ihrer Mauth- und Policeyverordnungen halber sich außer aller Verantwortung befinden; weilen sie sich ja nur der aus einem unerdenklichen Alterthum hergebrachten, und in den Reichsgesetzen selbst gebilligten Vorrechten ihres Churhauses bedienen. Es solle aber bey all solcher Berechtigung hier überzeugend dargethan werden, daß eben höchstgedacht Se. churfürstliche Durchleucht von dieser ihrer so stattlichen Gerechtsame nicht einmal all zulässigen: sondern nur immer einen so gemeßigt und billigen Gebrauch gemacht haben, daß mit einem wahren Grund lediglich niemand: und am allerwenigsten die zu Regenspurg befindliche Versammlung der Herren Comitialgesandten darüber zu klagen Anlaß nehmen kann. *a*)

Vorab da diese Verfassung so billig, daß dadurch niemand, und am wenigsten die Comitialgesandschaften beschweret sind

a) Man wird hier stückweise alles, was die sich beklagende Herren Comitialgesandte als reichsgesetzwidrig, oder ihren Freyheiten abbrüchig angeben, ausführlich beantworten, und zeigen: daß, was Se. churfürstliche Durchleucht thun, ein jeder weit weniger berechtigter Stand in gleichen Umständen ebenfalls thun wurde, und daß man mithin sich lediglich über nichts zu beschweren habe.

Ad §. 12.

In den bisherigen Betrachtungen ist vermittels der Geschichte und Urkunden erwiesen worden, daß Bayern nie eine andere Verfassung, als die Lande der übrigen hohen Reichsstände, gehabt habe; es ist daselbst gezeigt worden, daß diejenigen Gerechtsame, welche die Bayerischen Herzoge und Kurfürsten in Ansehung ihrer Lande auszuüben befugt gewesen, und welche in den neuern Zeiten unter dem Worte Landeshoheit begriffen worden, keineswegs von einer solchen Beschaffenheit gewesen, daß solche ein Mautregal, in dem ungewöhnlichen Verstande, worinn es von dem Hn. Verfasser genommen wird, begründet hätten; sondern daß die Vorrechte, deren sich die Bayerischen Landesregenten dießfalls zu erfreuen haben mögen, blos allein von der Gnade und Bewilligung der deutschen Könige und Kaiser, als der allgemeinen Urquelle dieser Gerechtigkeit, herzuleiten seyn, deren Ausübung dann nach den Gränzen dieser Bewilligungen und der Richtschnur der Gesetze abgemessen seyn muß, als wovon, selbst nach der erklärten Bayerischen Landesfreyheit P. III. Art. 1. nicht abgewichen werden darf.

Wären die Bayerischen Maut- und Zollverordnungen jedesmal nach diesen Kurbayerischer Seits theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannten Grundsätzen abgefaßt gewesen: so würden die fürtreflichen Comitial-Gesandschaften solche niemals als Reichsgesetzwidrig, oder ihren Freyheiten abbrüchig angesehen und darüber Klage geführet haben. Daß aber ihre desfalls geführten Beschwerden gegründet gewesen, soll demjenigen, der annoch daran zweifelt, in folgenden Betrachtungen hoffentlich zur Gnüge dargethan werden.

§. 13.

Erörterung der Reichsgesetzmäßigen Mauthfreyheiten der Comitialgesandtschaften.

Um erstangeregten Beweis auf den rechten Grund zu bauen: will man hiemit eine Betrachtung über die Freyheiten vorausseßen, welche den Herren Reichstagsgesandten in Kraft der Reichsgesetzen zuständig: mithin auch von Sr. churfürstlichen Durchleucht denselben nicht zu difficultiren sind. Und da räumet man ohne Widerspruch ein, daß den Herren Comitialgesandten „alles, was sie an Mobilien und „Consumptibilen: als Wein, Bier, Getreid, Vieh und andere Noth„durft nach Regenspurg, als den Ort der Reichsversammlung abschi„cken, ohne Zoll, und Mauth, Aufschlag oder andere dergleichen Ab„gabe frey paßiret und repaßiert werden müße;" a) nur fordert man dabey: 1mo daß unter dem Namen eigener Nothdurft zum Verbrauch anderer und zumal unbefreyter nichts beygemengt, 2do die Sachen, um welche es zu thun, *in quanto & quali* mitls beglaubter, und durch gesandtschaftliche Unterschrift und Insigeln bekräftigter Urkunden aufrecht angezeiget, und endlichen 3tio zu Verhü-

Und wie man diese churbaierischer Seits ansehe?

tung

tung der sonst zu besorgenden Unterschleifen die churfürstlichen Freypäße, oder an die betreffende Aemter hierüber ausfertigende Befehle angenommen, und hierauf erst die Freypaßierung gaudirt werden solle, so wie es nämlich selbst denen Reichssatzungen mehr gemäß, als zuwider ist, auch von andern Reichsständen; wenn sie sich in gleichen Umständen, wie Churbaiern, befänden, wohl nicht anderst zugestanden werden könnte. *b*)

a) Dieses ist alles, was der comitialgesandtschaftlichen Zollfreyheit halber in den Reichsgesetzen einkömmt. Man beziehet sich hiemit selbsten auf das in Ao. 1666. vonetwegen den 4ten März ausgegangene kaiserliche Mandat; weil es eben kein mehrers enthält, als was hier erwehnet wird. Hiernächst belendet man sich auch selbsten auf die kaiserliche Wahlkapitulation. 8. Artikels letzten §., wo es heißet, formalia: „daß Churfürsten, „Fürsten und Stände, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- oder Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen: „ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreid, Vieh, und andere Nothdurft, „ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, „wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit „ihrer der Churfürsten, Fürsten, und Ständen oder ihrer Abgesandten „Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkunden aller Orten - - ohne „Ausnahme paß- und repaßirt - - dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.“

b) Alle 3. Membra dieser Foderung sind selbst in den ersterwehnten Reichssatzungen gegründet, und man beruft sich allerdings auf das Urtheil eines jeden Standes insbesondere: Ob er in nämlichen Umständen nicht gleiche Sprache, wie Churbaiern führen wurde? Wie leicht zu erachten, haben Se. churfl. Durchleucht allergerechteste Ursachen, bey dem so lang wehrenden Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg, in einer von ihren Landen umgebenen Stadt, sich vor jenen Mißbrauch der gesandtschaftlichen Freyheiten zu verwahren, der ohne besonders nehmender Präcaution bey so vielen Gesandtschaften und derselben heut zu Tag immer anwachsenden Domestiquen und Schutzverwandten nicht nur das churfl. Aerarium an den Gefällen, sondern wohl gar die churfl. Lande an ihren Gewerben und Bedärfnissen verkürzen, und in unsägliche Damnification setzen wurde; welches einmal die Meinung der Reichsgesetzen nicht ist, noch seyn kann.

Ad §. 13.

Die 1te Forderung ist billig und den Reichssatzungen gemäs, wenn anderst die eigene Nothdurft der Gesandschaften hier, wie es fast das Ansehen hat, nicht so genau genommen wird, daß man andurch den der Gesandschaft zugegebenen, oder in derselben Diensten stehenden Personen die Zollfreyheit abzusprechen gemeinet sey. Eine solche Erklärung wäre freylich in

ihrer Maſe nicht allein dem Herkommen, ſondern ſogar dem klaren Buchſtaben der Geſetze entgegen, wie weiter unten ad §. 16. gezeiget werden ſoll.

Die 3te Forderung hingegen iſt ſo wenig in den Reichsſatzungen gegründet, daß ſolche vielmehr dem Inhalte und der Meinung derſelben ſchnurgerade entgegen laufet. Man braucht nur das Reichsgutachten vom 13ten Febr. 1666. und das in Gemäsheit deſſelben den 4ten März e. a. ins Reich erlaſſene Kaiſerl. Mandat, wie auch die Kaiſerliche Wahlcapitulation Art. VIII. §. vlt. zu durchleſen, um hiervon vollkommen überzeugt zu werden.

Sowohl dieſe neueren Verordnungen, als die alten, worauf ſich in jenen bezogen wird, nemlich die Ordnung des Regiments vom J. 1500. §. 21. und 1521. §. 39. reden von einer unbedingten, uneingeſchränkten und keiner Beſchwerung unterworfenen Freyheit. Und Kaiſerl. Majeſtät verbinden ſich kraft Dero Wahlcapitulation ausdrücklich, die wirkliche Vorſehung zu thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſande auf einigerley Weiſe beſchweret - - werde. Wer würde aber wohl behaupten mögen, daß durch eine dergleichen Forderung den Geſandſchaften keine Beſchwerung zugehe?

In vorgemeldten Verordnungen hat keine Ausflucht, keine Entſchuldigung, keine ſelbſt machende Bedingniß ſtatt; ſogar vorſchützende Priuilegia werden nicht geachtet, als welche ſich, wie es daſelbſt heiſet, ad hunc paſſum & contra perſonas tam priuilegiatas ohne das nicht erſtrecken könnten; und dieſes wird bey Pön 20. Mark löthigen Goldes zu beobachten befohlen.

Obgleich in Sachen, die das ganze Reich, und jeden Stand ins beſondere in gleicher Maſe betreffen, einzelne Verwahrungen einen Schluß nicht hindern können: ſo iſt doch zu vermuthen, daß Bayern, wenn es im Sinn gehabt hätte, ſich eine dergleichen der Geſandſchaftlichen Zollfreyheit ſo nachtheilige Forderung zu bedingen, bey den Handlungen über dieſe Materie das nöthige zu beobachten nicht würde unterlaſſen haben; allein hiervon iſt in den Protocollen nichts anzutreffen.

Es äuſſerte zwar im Reichs-Fürſtenrath den 1ten Auguſt 1665. Bayern ad Protocollum: „Belangend das 5te monitum der Herrn Geiſtlichen, „weilen es in der Billigkeit fundirt, wolle man ſich dieſſeits ebenfalls ver„gleichen; könne jedoch unangezeigt nicht laſſen, wie daß gewiſſe Gränitz„Aufſchläg der Landſchaft in Bayern von Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät durch „ordentliche ausgefertigte Diplomata verwilliget, und ſelbige ſchon in ſo langer „Uebung unbeeinträchtiget beſeſſen und genoſſen worden, derentwegen im Fall „hierdurch ſolchen Conceſſionen einiges Präjudiz zugezogen werden wolle, „ſo wolle der Landſchaft ſowohl als Ihrer Kurfürſtl. Durchleucht alle gebüh„rende Nothdurft reſeruiren, maſen wohl zu gedenken, daß keinem *Tertio* „hierdurch einig *Praeiudicium* zuwachſen könte.„ Dieſer vermeintlichen Verwahrung widerſprach man aber mit einem ſolchen Eifer und einer ſo ungemei-

gemeinen Einmüthigkeit, daß schwerlich ein ähnliches Beyspiel in den Acten zu finden seyn wird.

Brachte man gleich (nicht zwar auf Begehren von Kurbayern, sondern auf des Städtischen Collegii Erinneren) zu Verhütung der etwan zu besorgenden Unterschleife das Nöthige in mehrgemeldtes Reichsgutachten, so war man doch so weit entfernt, hierdurch den Gebrauch seiner Freyheit der Einsicht und Willkühr eines einzelnen Reichsstandes, oder besser zu sagen, dessen Hofcammer zu unterwerfen, daß man, als das Reichsstädtische Collegium annoch beyzufügen verlangte: „und zu diesem Ende durch jedes Orts Obrigkeit **behörige Inspection und Anstalt** zu machen, unverwehrt seyn solle *rc.* diese Erinnerung um deswillen nicht nachgab, weil, wie man sich vernehmen ließ, die begehrte Inspection, worauf es mit der Ertheilung der Cammer-Pässe ebenmäßig abgesehen ist, allerseits Herrn Principalen sehr verkleinerlich fallen wolle.

Durch diesen Widerspruch gab man genugsam an den Tag, daß man keineswegs gesonnen sey, seine Zollbefreyung anderst, als wie sie in den Reichssatzungen und dem alten Herkommen gegründet war, beyzubehalten, oder sich solche auf irgend eine Art einschränken, oder beschweren zu lassen.

Um sich noch mehr zu überzeugen, daß dieses eine ganz neue Forderung sey, so gehe man nur die Erklärungen durch, welche Kurbayern in Ansehung der zur Subsistenz des Reichstags nöthigen freyen Zuführung der Victualien ertheilet hat. Man wird darinnen meistentheils willfährige Aeusserungen, aber nirgends das Begehren finden, daß hierzu besondere Cammerpässe erst einzuholen seyen. Hieran dachte man nicht einmal zu der Zeit, wo die Ausfuhre ein und anderer Landesproducte auf das schärfste verboten war. In der Antwort auf das Schreiben, womit die vortreflichen Reichstagsgesandschaften das wegen der Zufuhre der Victualien und anderer Feilschaften an Kurbayern erlassene Kaiserliche Schreiben begleitet hatten, erklären sich Se. Kurfürstl. Durchl. Ferdinand Maria unterm 14. April 1662. folgender Gestalt: „Dieweilen Wir dann von selbsten geneigt, „dasjenige auf alle Weis befördern zu helfen, was in dergleichen Begebenheiten, „und dem gemeinen Wesen zum Besten vonnöthen und dienstlich seyn mag: Als „haben Wir an Unsere Regierungen Landshut, Straubing und Amberg behörige Befelch, Euerm Verlangen nach, ausfertigen lassen.„

Und in dem in Gemäsheit vorerwähnten Kaiserlichen Schreibens an die Regierungen Landshut, Straubing und Amberg unterm 10ten April 1662. ergangenen Kurfürstlichen Befehl heiset es: „Dieweil dann auch vor diesem gebräuchig, „daß in dergleichen Begebenheiten Unsere in euerem Regierungs-Districkt gesessene Unterthanen ermahnet worden, daß sie zu seiner Zeit ihre Feilschaften auf die „gewöhnliche Wochenmärkt nacher Regenspurg bringen, und in billigmäsigent „gängigen Werth jedermänniglich abfolgen lassen sollen: Als ist ebenmäsig anjezo Unser gnädigster Befelch an euch, Unsern in bemelt eürem Regierungs-Bezirck seßhaften Beamten aufzutragen, daß sie Unsere Unterthanen in euerem Euch

„anvertrauten Regiments-Distrikt erinnern, sich soviel möglich, mit allerhand „Victualien und anderwärtiger Nothdurft dergestalt zu versehen, dan sie auf „bemelte Zeit, so lang der Reichstag währen wird, nacher Regenspurg zu „führen, und gegen gangbaren billichen Werth denen Kaufenden allda zu„bringen mögen, nit zweiflent, Unsere Unterthanen werden hierinnen umb so „viel weniger etwas an ihnen erwinden lassen, weilen ain solches ihnen selb„sten zu nutz gereichig ist, welches Ihr dann also zu verfügen."

Eben so willfährig und unbedingt sind die Erklärungen vom 27ten Novemb. 1663. vom 28ten Octob. 1683. und vom 7ten Octob. 1692. Die dem Kurmaynzischen Legations-Secretär von Sonnemann, welcher wegen Aufhebung der Ao. 1699. vorgenommenen Getreidsperre Namens des Reichsconvents nach München abgesendet worden, ertheilte Resolution lautet besag dessen den 7ten Sept. e. a. dictirten Relation folgender Masen: „Damit „aber denen hohen Gesandschaften es immittelst an nothwendigen Subsistenz„mitteln nicht gebreche, so werde man an die Beamte forderfamst Befehl „ergehen lassen, und Verfügung thun, damit auf *Attestationes* denenselben der „nothwendige Behuf an Hand geschafft werde; die Stadt Regenspurg „herentgegen hätte auf ein *Quantum* anzutragen, wessenfalls man sich nach „Proportion erklären würde."

Auf das unterm 26ten Septemb. 1746. wegen Aufhebung der damals verhengten Sperren an Ihro Kurfürstl. Durchleucht von Bayern von den vortreflichen Reichstags-Gesandschaften gebrachte Pro Memoria wurden vorermeldte Sperren aufgehoben, und andurch die so ausnehmend privilegirte, und zu allem Vorschub anempfohlene Subsistenz des Reichstags erleichtert, ohne daß man von Seiten Kurbayern einer solchen Forderung, als man jetzo machen will, erwähnet hätte.

Ja noch neuerlich in der Mautordnung v. J. 1764. §. 40. von den Maut- und Accisbefreyungen heiset es: „Damit Wir nun hierinnfalls Un„ser billigmäsige Gesinnung ohne alle Zweydeutigkeit an den Tag legen; so „erklären Wir hiemit, 1.) **daß Wir die in den Reichsgesetzen gegrün„dete Mautbefreyungen allwegen mit seyn werden**, wenn die Anzei„ge, um was es in quanto & quali zu thun, von dem Befreyten selbst ge„fertigter, sohin in der Form, wie es zu Unserer Sicherstellung die Reichs„gesetze selbst verordnen, vorhanden seyn wird.

Ad not. *b.*)

Die Sprache, die nach Ausweis der angezogenen Protocollen von andern Reichsständen bey dieser Gelegenheit geführet worden, hat mit der Kurbayerischen gar keine Aehnlichkeit, und es ist von der Gemüthsbilligkeit der hohen Reichsstände keineswegs zu vermuthen, daß sie zur Entkräftung der von ihnen selbst mit errichteten, und ihren Mautämtern zur genauen Befol-

gung

gung bekant gemachten Reichsschlüsse ihre Sprache zu ändern und mit Kurbayern gemeine Sache zu machen sich sollten beygehen lassen.

§. 14.

Was nun einige Herren Comitialgesandten an den erstermeldten churbaierschen Forderungen schon längst a) ausgestellt, und nicht erst itzt als ihren Freyheiten zu nachtheilig angegeben haben: ist die Zumuthung, daß die churfl. Mauthämter nicht sofort ihre der Gesandten ausstellende Urkunden respectiren, sondern erst auf die beybringende churfl. Pässe oder Befehle die gesetzmäßige Freypaßierung mitseyn dürfen; welches insonderheit bey der Einschaffung der Marktsfeilschaften und Victualien zu beschwerlich, mithin den gesandtschaftlichen Freyheiten abbrüchig zu seyn erachtet werden wollen. Allein was man churbaierscher seits diesfalls prätendirt, ist den Reichssatzungen so wenig zugegen, daß es sich vielmehr in denselben (§. præc. 13. n. a.) weil man nur die Vermeidung der Unterschleifen dabey zum Zweck hat, selbsten auf das beßte gegründet befindet. Und es sind eine Menge Beweise vorhanden, b) daß man die Billigkeit dessen, was Churbaiern in diesem Punkt begehrt, schon längst allenthalben anerkennt, und die ohne dem nur auf Verhütung der Gefehrden abgesehene churfl. Pässe zu begehren sich nicht entnommen hat.

Unstatthafte Ausdehnungen dieser Freyheiten ab Seite der Gesandtschaften schon in ältern Zeiten,

die man doch immer wiederum selbsten nachgegeben hat; weil Churbaiern sie niemalen Platz greifen lassen.

Man hat diese Freypässe unentgeltlich zu ertheilen noch niemal abgeschlagen, c) und so viel die kleine Victualien anbelangt, sind die Mauthämter so gar angewiesen, solche auf die gesandtschaftliche Attestata, wenn nur darinnen die wöchentliche Bedärfniß ausgesetzt ist, frey zu paßiren: und es wird dieser Attestaten halber nur verlangt, daß sie mit Ende jeden Jahrs den Aemtern zu Belegung ihrer Bücher ausgeliefert, sohin für die Zukunft wieder erneuert werden sollen. d)

a) Man ersucht die sich beschwerende Herren Gesandten, sich in den Acten umzusehen, welche, seit deme sich der Reichstag zu Regensburg befindet, aufgewachsen sind, wo sie lesen werden: daß besonders schon in Ais. 1667. 1669. 1670. & 1674. eben die Zumuthungen auf die Bahn gebracht worden, die man itzt zu Vereitlung der churbaierschen Mauthverfassung geltend machen will; denn schon damal wollten die meiste Herren Gesandten sich weder die Erhollung baierscher Pässen, noch das, was der Victualien halber die Sicherstellung des churfl. Aerarii vor Gefährden erfordert, gefallen lassen: weswegen es besonders in Ao. 1669. zu sehr merkwürdigen Debatten

 gekom-

gekommen ist. Churfürst Ferdinand Maria glorw. And. behauptete aber schon damal standhaft eben das, was man gesandtschaftlicher seits itzt als eine beschwerliche Neuerung angeben will. Er hatte schon den 26. August 1667. erklären lassen, formalia: „daß wir uns unsere her„gebrachte Jura und Gerechtigkeiten nicht abvotiren lassen, sondern uns „mit Worten und Werken dabey zu schützen wissen werden. rc.“ Und als Ao. 1669. einige Herren Gesandten so gar in anzügliche und bedrohliche Ausdrücke ausgebrochen, mußte von den baierschen Gesandten den 23. Juli in offentlichen Rath im churfl. Namen erkläret werden, formalia: „daß wo bemeldte Gesandten vorhero bey uns sich „gebührlich angeben, und die Anzeige thun werden, was sie zu ihrer „Hausnothdurft vonnöthen, gleichwie solches von andern geschehen, und „ihnen mit aller Willfährigkeit begegnet worden: Wir auch gegen den„selben Uns der Gebühr nach erklären wollen, außerdeme sind wir nicht „zu verdenken, haben Uns auch des ungestimmen Polterens, so sie ohne„daß von ihren Obern und Comittenten in Befehl nicht haben, an de„me nichts hindern zu lassen, daß wir auf der habenden Fugniß um so „mehr bestehen, als die Erfahrung schon oft geben, daß unter dem Vor„wand der Hausnothdurft mit Wein, Victualien, und andern allerhand „unzuläßige Contrebande und Partiten gespielet worden.“

Auf gleichen Schlag wurde den 17. Junii 1670. ansehnlichen Gesandten, die sich der Victualien-Mauth, und Aufschläg halber beschweret, hinwider geantwortet, formalia: „daß Uns zwar nicht zuwider, die Freypässe zu „ertheilen: daß aber auch die Gesandten mit Beyschließung einer ordent„lichen Specification: was sie in ihr Hauswesen eigentlich brauchen, Uns „gebührend ersuchen, und also ihren Leuten nicht Anlaß geben sollen, „unter dem Prätert: als wenns vor die Gesandten gehörte, vor andere „zu kaufen, und allerley Contrebande zu spielen.“ Ja auch in Ao. 1674. folgte auf die mehrmals wegen Freypaßierung der Victualien so andern gemachte Bewegungen keine andere Declaration, als formalia: „Wenn die Gesandten, was ihnen gehört, oder sie anderwerts zu ihrer „Nothdurft beytrachten, in ein ordentliche Specification bringen, und Uns „um Ertheilung der Freypäß ersuchen, daß wir ihnen sodann nicht aus „Handen gehen werden. Daß aber auf der Gesandten Generalbeschei„nung bey unsern Mauthämtern gleich ohne Unterschied gangen, und „unter solchen Prätext alles paßiert werden solle: solches ist bedenklich, „und hat die Erfahrung schon vielfältig geben, daß unter dem Vorwand „allerhand Contrebande miteingeloffen, und sowohl in die Stadt Re„gensburg als andere umliegende Ort vieles ohne Entrichtung des Auf„schlags und anderer Gebühren eingeschlichen, und in solche Händ ver„kauft und geben worden, welche die geringste Exemption nicht haben. „Wir zweifeln gar nicht, sie werden daran kein Bedenken finden, weil „sogar Ihre kaiserliche Majestät auch die Chur- und Fürsten, wenn sie „einige Freyheit prätendiren, den Freypaß von uns begehren, und sich „der Ansuchung nicht entnehmen; dahero denn denselben Gesandten sol„ches um so viel mehr zustehet; als wir selbsten auch dergleichen bey „andern Reichsfürsten und wohl geringern Ständen thun.“

b) Die

b) Die diesseits gesammelte Reichstagsacten enthalten eine Menge Requisitoriales um Freypässe, welche von kaiserlicher Majestät und dero Principalcommissarien, dann von Churfürsten, Fürsten, und Ständen für dero Gesandten, und theils von leztern für sich selbsten währenden Aufenthalts des Convents in Regensburg, von Zeit zu Zeit allhier eingegangen sind. Besonders hat man sogar von jenen Gesandten, welche in Ao. 1669. die (not. præc. a.) angeführte anzügliche und bedrohliche Bewegungen gemacht, das eigene Bekänntniß. „Daß „bey diesen Umständen Se. churfl. Durchleucht nicht zu verdenken.“ In Folge dessen sie denn auch hinnach um die churfl. Pässe wirklich angesucht haben.

c) Nicht ein einziger Herr Comitialgesandter wird sagen können: man habe ihme einen requirirten Freypaß jemal abgeschlagen. Hat man aber je von seinen Sachen die Gebühr eingebracht: so ist es eben wegen unterbliebener Requisition, und in Abgang des churfl. Passes beschehen; und muß sich gleichwohl die in solchem Fall nicht allemal erfolgte Respectirung seines Attestati ein jeder nur selbsten beymessen: übrigens auch wieder bekennen, daß man churbaierscher seits, wenn nur noch nach der Hand ein Paß verlangt worden, die Bescheidenheit vorwalten lassen, und das eingebrachte zuruckzugeben befohlen habe.

d) Wie wiederum die Herren Gesandten selbst eingestehen müßen: bestellen sie sich die eigenen Käufler, die ihnen die benöthigte Victualien, als Schmalz, Butter, Eyer, Geflügelt, Wildpret, Fischwerk ꝛc. liefern sollen. Diese werden mit Attestaten von ihnen versehen, worinnen das Quale et Quantum, was wöchentlich verlangt wird, angezeigt ist. Und auf diese Attestata sind die churfl. Mauthämter angewiesen, die Freypaßierung der Victualien, soweit sie das ausgesetzte Quantum nicht übersteigen, mitzuseyn. Und ob man schon weis, daß auch diese Attestaten zimlich mißbraucht werden; so begnüget man sich churbaierscher seits gleichwohl an dem Limito, welchen selbe den großen Excessen setzen; zumal da die Abschreibung dessen, was man freypaßirt, auf den Attestaten beschehen, und jedes derselben jährlich bey den Aemtern eingezogen werden muß. Welches also wohl alles ist, was man von Churbaiern begehren kann, wenn man je nicht wider die Reichsgesetze (§. præc. 13. n. a.) behaupten will, daß auch die Unterschleife den Freypaß gaudiren sollen.

Ad §. 14.

Sollte wohl ein den Reichssatzungen und dem alten Herkommen gemäßes Begehren den Namen einer Zumuthung verdienen? Und wie mag man wohl den Herren Comitialgesanden verargen, wenn sie sich einer Forderung widersetzen, die, wenn sie statt hätte, ihre Freyheit nicht sowohl einschränken, und beschweren, als völlig vereiteln würde? Denn würde nicht der Genuß ihrer Freyheit von der Willkühr eines Dritten abhangen, und eine der Haupteigenschaft eines Priuilegii, nemlich die Verbindlichkeit, solches genau und nach seinem ganzen

Umfange zu befolgen, hierdurch wegfallen? Ja würden die vortreflichen Gesandschaften nicht sich endlich in die Nothwendigkeit versetzet sehen, um dasjenige bittlich einzukommen, was sie doch als ein Recht zu fordern, befugt seyn sollten?

Ad not. *a.*)

Man hat die Reichstags-Acten von bemeldten Jahren durchgangen, aber darinn so wenig, als in denen von Ais 1665. und 1666. etwas vorgefunden, was zum Behuf der Kurbayerischen Forderung angeführet werden könnte.

Die hier erwähnte Kurbayerische Aeusserung von 1667. war eine blose Wiederholung der wegen des Aufschlags der Bayerischen Landschaft bereits eingelegten vermeintlichen Verwahrung, welcher aber von den übrigen Gesandschaften mit eben der Gründlichkeit, wie bereits vorhin geschehen, das Nöthige entgegen gesetzet wurde. Man bewies auch hier den nemlichen Eifer, diese seine best gegründete Zollbefreyung ohne die geringste Schmälerung aufrecht zu erhalten.

Von der hier angezogenen Erklärung, welche den 23. Jul. 1669. im öffentlichen Rath geschehen seyn soll, ist, wenigstens in dem Reichsfürstenraths-Protocoll nichts anzutreffen. Ausser einer Wiederholung der mehrgedachten Bayerischen Reservation findet man darinn nichts, als eine weitläuftige Rechtfertigung, auf die von verschiedenen Gesandschaften über die ungebührlichen Exactionen der Bayerischen Mautner geführten Beschwerden, und eine Erläuterung der verschiedentlich angebrachten Anzüglichkeiten, und des Worts: Complot, welches von dem Herzoglich-Bayerischen gegen einige Gesandschaften öffentlich war gebraucht worden.

Man kan nicht umhin, noch ein und andere Aeusserung, welche bey diesem Streit schon den 20ten Jul. e. a. zum Protocoll gekommen, hier annoch beyzubringen. Daselbst heiset es: „Worauf der Herr Bayerische Gesande mit fast „zimlicher Hitz geantwortet, Er vor seine Person wäre darauf, und dergleichen „Dinge nicht instruiret, es könte der Hr. Gesande ein solches bey dem Mautner, „und da er daselbsten keine Satisfaction erhielte, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. „in Bayern selbsten suchen; der Religion halber würde kein Unterschied gehalten, „diese Nachricht aber hätte er weitläuftig, daß sein gnädigster Churfürst und Herr „verordnet, daß gewisser Respecte halber denen Churfürstlichen Gesandschaften „dergleichen Aufschläge und Mäuthe erlassen würden.

„Braunschweig-Zell pergendo: Und da höchstgedachter seiner gnä„digsten Herrn Principalen hoher Fürstlicher Respect, uraltes Fürstli„ches Herkommen, *Reputation* und deutsche Freyheit durchaus nicht zue„lassen, noch denenselben anständig seyn wollte, daß dieselbe, oder ihr „Formalgesander sich an dergleichen Bayerische *Publican* und Mauthner, „oder auch an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern selbsten die Noth„durft dießfalls gleichsam *supplicando* zu suchen, zumalen diesem gesamten „Fürstlichen Collegio, und Reichskundig, wie und welchergestalt die Röm. „Kaiserl. Majestät auf das Deroselben allerunterthänigst eingeschickte Reichsgut„achten

„achten allbereits vor 2. Jahren scharfe Edicta dargegen publiciret, und diese „Bayerische Aufschläge auf die Consumtibilia, der auf diesem Reichstage Chur„Fürsten und Stände anwesenden Gesandschaften gänzlich caßiret, verbotten, „und aufgehoben, auch noch vor wenig Tagen daßelbe in Dero Kaiserl. allergnä„digsten Resolution in puncto commerciorum wiederholet hätten: so wollte „er hiemit das gesammte Löbl. Fürstl. Collegium aller Gebühr ersucht und ange„langet haben, seiner sich als in communi causa nachdrücklich anzunehmen, und „das Werk dahin dirigiren, damit ihme, Gesanden, die obgedachte 1½. Gulden „und fünfzehen Batzen restituiret, und er in das künftige damit gänzlich möge „verschonet bleiben; geschehe das, wie er sich dessen gänzlich versehe, wohl und „gut; da aber nicht, wolle er diesen Bayerischen Gewaltsamen Aufschlägen, und „abgepreßten Abnahme bestermasen contradiciret, seinen gnädigsten Herrn Prin„cipalen und anstatt deren ihme alle zustehende Nothdurft, und in specie dieses „reseruiret und vorbehalten haben ꝛc. — — Er stellte auch dahin, ob Kur„Fürsten und Ständen ins künftige wolle gelegen oder anständig seyn, fer„nere Reichstäge an diesen Orth zu celebriren, und sich denen Churbayeri„schen Tributen und Schatzungen so schimpflich zu unterwerfen.

Was weiter in dieser Note von einer Antwort vorkömmt, welche einigen Gesandschaften ertheilet worden seyn soll, solches läßt man an seinen Ort gestellt seyn, da die Protocolle nichts davon enthalten.

Man muß aber in der That bekennen, daß man nicht begreife, wie Kurbayern zu gleicher Zeit eine völlig entgegen gesezte Sprache habe führen können. Denn den 22ten August. 1670. als von der Immunität des Kaiserlichen und Reichscammergerichts die Rede war, äusserte Bayern zum Protocoll: „Es sey sonsten nicht ohne, daß Ihre Kurfürstl. Durchleucht zu Pfalz „eine Specification der Herren Cameralen Haushaltungen begehret hätten, „alldieweilen aber ein solches nicht wohl seyn könte, indeme dieselbe „nicht allemal gleich, sondern bisweilen stark, bisweilen gering wä„ren, über daß auch die Zollbefreyung ein Pars Salarii der Herrn Camera„len, und von denen Ständen des Reichs ihnen gegeben sey; als hätten „Sie darfür gehalten, daß Sie zum Praejudiz der Stände des Reichs „selbsten, und der von Ihnen dem Kaiserlichen Cammergericht zu Speyer „verglichenen Immunität, in dergleichen Specification und etwa darauf er„theilende allzusehr restringirte Zollbefreyung nicht willigen dörften noch „sollten.“

Ad not. *b*.)

Sind auch gleichwohl von ein- und andern Gesanden dergleichen Anzeigen geschehen: so hatten solche doch nichts anders als Klagen über die Bayerische Landschaft und über die unerlaubten Exactionen der Mautner zum Gegenstande. Sollten aber auch einige förmliche Requisitoriales vorhanden seyn; so mögen doch wohl Nachgebungen einzelner Stände oder Gesandschaf-

ten den übrigen und dem ganzen Reichstage nichts vergeben, noch einen förmlichen Reichsschluß entkräften, noch auch Kurbayern von der Schuldigkeit, die in dessen Gemäßheit ins Reich erlassenen Kaiserlichen Befehle zu befolgen, freysprechen.

Aus der hier ohne Anführung der übrigen Umstände beygebrachten Bekänntniß kann keine allgemeine Anerkentniß der hier vorgebildeten Billigkeit geschlossen werden. Wenigstens kann man solche mit dem Inhalte der Protocolle, und ins besondere mit der ad not. a. beygebrachten Aeusserung des Braunschweig-Zellischen Abgesanden, der doch einer von denjenigen war, die die grösten Bewegungen gemacht hatten, keinesweges zusammen reimen.

Kurbayern hat in Ansehung des Mautregals, wie oben gezeigt worden, keine andere Rechte, als andere damit begnadigte Reichsstände. Leztere könten also eben sowohl als Bayern verlangen, daß die von den Mauten und Zöllen befreyten Personen, um diese Befreyung zu geniesen, bey ihnen jederzeit erst einen Freypaß begehren sollten. Wenn nun die vortreflichen Gesandschaften von weiten Orten her etwas, z. E. Weine kommen lassen, die durch viele Territoria gehen, ehe sie nach Regensburg kommen, an wie viele Stände müsten sie nicht in jedem Fall schreiben, um Freypässe zu begehren, und wie viele Pässe müsten einem solchen Lieferanten, der bisweilen 20. bis 30. Territoria zu passiren hat, nicht zugeschickt werden? Würde es nicht nöthig seyn, dieserhalben aller Orten eigene Agenten und Correspondenten zu bestellen, welches nebst den Postgeldern wohl eben soviele Kosten, als die Mauten betragen, verursachen dürfte?

Ueber dieses prätendiret man Kurbayerischer Seits die Ansuchung um dergleichen Freypässe nicht nur von denen Herren Comitialgesanden, sondern auch von andern befreyten Personen, welche durch Bayern reisen, oder deren Effecten durch die Bayerischen Lande gebracht werden. Sollen nun diese, die oft noch weiter von München entfernt sind, als die Herren Comitialgesanden, sich oder ihre Effecten so lange aufhalten lassen, bis von München Antwort und Freypässe erfolgen? Werden also durch diese Kurbayerische Forderung die Gesandschaftlichen Freyheiten per indirectum nicht unnüze gemacht?

Alles dieses scheinet Kurbayern selbst nicht mißkennet zu haben. Denn erhaltenen sicheren Nachrichten zufolge ließ den 14ten Jul. 1731. in höchstem Kurfürstlichem Namen ein Kurbayerischer Minister in einem wegen der neuen Mauten zu Irl und Burgweinting an den Reichsconvent erlassenen Antwortschreiben, unter andern mit einfliesen: „Gleichwie es vorhin mit der Frey„passirung alles dessen eine ausgemachte Sach, was eine Löbl. Gesandschaft „auf ihre ausgestellte Päß für eigen angehörig oder bestellt bezeugen mag.“ Und selbst in der Kurbayerischen Mautordnung vom Jahr 1764. §. 40. welche Stelle schon vorhin ad §. 13. angeführet worden, wird noch nicht mehr erfor-

erfordert, als daß die Anzeige, um was es in quanto & quali zu thun, von dem Befreyten selbst gefertigter, sohin in der Form, wie es — die Reichsgesetze selbst verordnen, vorhanden sey. Man gedachte also vor 6. Jahren daraus, daß bisweilen ein oder anderer Reichsstand, oder Gesande, weil es res merae facultatis ist, in dergleichen Fällen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht selbst die Anzeige gethan, noch keine Schuldigkeit herzuleiten, daß nothwendig in allen dergleichen Fällen Freypässe bey der Hofcammer zu München gesucht werden müsten.

Ad not. *c*.)

Den Zusatz, daß dergleichen Freypässe noch allzeit unentgeltlich seyn ertheilet worden, hätte der Hr. Verfasser ersparen können. Denn, hoffentlich wird doch keinem von den Kurbayerischen Cammerräthen jemals eingefallen seyn, die prätendirende Erhohlung der Pässe zu einer neuen Quelle der Cammeralgefälle zu machen, und dadurch die vortreflichen Gesandschaften in die Nothwendigkeit zu versetzen, die Beobachtung eines allgemein- und bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes verbindlichen Gesetzes durch Geld zu bewirken.

Ad not. *d*.)

Die Anweisung der Mautämter, wovon hier die Rede ist, ist eine nothwendige Folge des Kaiserl. Edicts, und gleichwie Kurbayern hierunter seiner Reichsständischen Schuldigkeit ein Genügen geleistet hat: so hätte es sich um so weniger anmasen sollen, solcher in den übrigen Puncten sich zu entziehen.

§. 15.

Eine anderweite Betrachtung erfodert die heut zu Tag in Gegenhalt ehemaliger Zeiten unlaugbar eingeschlichene mehrere Theurung der Lebensmittel, welche einige Herren Comitialgesandten ganz allein den churbaierschen Mauth- und Policeyanstalten beymessen, und mit Berufung auf ihre Freyheiten behaupten wollen, daß Se. churfl. Durchleucht solche ihre Landsverordnungen ohne weiters abzuthun, reichssatzungsmäßig gehalten wären.

Von der Theurung der Lebensmittel in Regensburg, worüber sich die Comitialgesandtschaften beklagen, und sie den baierschen Mauth- und Policeygesetzen zuschreiben.

Man giebt aber zum vorläufigen Beweis, daß auch diese Aufbürdung nicht den mindesten Grund habe, dem unbefangenen Leser hiemit zu überdenken: ob wohl die heutigen Preise der Lebensmittel in Regensburg; *a*) wenn man sie mit jenen in andern gleich großen Städten vergleichet, so gar außerordentlich hoch seyen, daß man über eine unmäßige Theurung zu klagen, und diese just denen chur-

doch ohne Grund; weil in aller Welt, und nicht in Regensburg allein über die Theurung geklagt wird.

churbaierschen Mauth- und Policeyverordnungen zuzuschreiben Fug und Recht hat?

Daß auch diesfalls alles übertrieben werden will: läßt sich in Gegenhalt der Nachrichten, die man von andern Orten her hat, mit Händen greifen, und sogar voraus sehen, daß der Gesandschaften Aufwand all ander Orten, wohin man immer den Reichstag verlegen möchte, ganz gewiß weit kostbarer, als je zu Regensburg zu stehen kommen werde. *b*)

Wie bekannt: so klagt man in und ausser dem Reich über den eine Zeit her angewachsenen Werth aller Dingen, welcher auch in den gesegnetesten Landen nicht mehr der nämliche ist, wie er vor Jahren gewesen war: und man giebt sich so gar die Mühe, durch gelehrte Abhandlungen die wahre Ursachen von einer so allgemeinen Veränderung zu entdecken.

Man mag hingehen, wo man will, so wird sich finden, daß manche Haushaltung durch die Bank noch vor 20. Jahren, schier um die Helfte dessen wohlfeiler unterhalten werden konnte, was sie derzeit kostet: und man fragt sich einander durch die halbe Welt: woher es komme?

Wahrscheinliche Ursachen der allgemeinen Theurung, und

Männer von Einsicht glauben nicht ohne Grund, daß man die Schuld dem erhöheten Werth des Gelds beylegen könne; weil dadurch die Preise der fremden Waaren in die Höhe getrieben, und; um diese Waaren in einem Lande anschaffen zu können: eben von dem Landmann auch die eigenen Feilschaften gesteigert werden müßen.

Man hält ferner dafür, daß die Menge des Geldes, welches durch den Bergbau, durch die Handlung, und die Schiffahrt, sich immer mehre, und verbreite, zu dem gestiegenen Werth der Sachen den Hauptanlaß gebe, und daß selbst die Kriege; weil sie das Geld in außerordentlichen Umlauf setzen, und die Bedärfniß vermehren, einer Theurung Thore öfnen, die sich in langer Zeit nicht wiederum verschliessen lassen.

Noch andere haben die Theurung unserer Zeiten den aller Orten angewachsenen Abgaben der Unterthanen zugeschrieben; weil eben diese dadurch gedrungen sind, ihre Erzeugnissen so hoch zu verkaufen, daß sie mit einer mehrern Losung die Mehrung ihrer Gaben bestreiten können.

Einen

Einen so allgemeinen Erfolg aber just den churbaierschen Mauth- und Policeyanstalten zu imputiren, hat sich noch niemand beygehen lassen; wohl hingegen bestehen die größten Kenner darauf, daß fürnämlich der bey allen Ständen zusehens immer steigende Luxus von darum schier allein alles vertheure; weil er die ehemalige Consumption in eine weltkündige Verschwendung ausarten, und da die Produktion in dem erforderlichen Verhältniß nicht mitanwächst, nothwendig alle Produkten rarer und seltner macht; welche Umstände, da sie eben zu Regenspurg wegen des Aufenthalts so vieler Reichstagsgesandtschaften, mehr dann an keinen andern Ort obwalten, *c*) den klaren Ausschlag dahin geben, daß weit mehr die Herren Reichstagsgesandten selbsten mit ihrer anwachsenden Consumption, als die churbaiersche Landesverordnungen die Schuld haben, wenn die Preise der Lebensmittel zu theuer sind.

Beweis: daß die zu Regenspurg von den vielen Gesandtschaften und deren immer wachsenden Aufwand herrühre.

a) Man bezieht sich dießfalls auf das von Zeit zu Zeit in offenen Druck erscheinende churbaiersche Intelligenzblatt, deme allwegen eine tabellirte Anzeige der Victualienpreise beygefügt ist: mit der Erinnerung: daß die in diesen Anzeigen enthaltene münchnersche Marktpreise in keinen einzigen Stück geringer, in vielen aber höher sind, als nicht die Feilschaften nach Regenspurg gebracht werden. Dieses letztere beweisen die mauthämtliche Manualien, und die in denselben befindliche eigene Aussage der mauth- und accisbefreyten gesandschaftlichen Aufkäufer: ob diese schon, da sie den Leuten vor die Thüre kommen, die Wohlfeile selbsten mehr hindern, als befördern, und vielleicht um ihres Eigennutzes willen auf den Preis schlagen; welches aber wiederum nicht die baiersche Landesverordnungen verursachen, sondern an der Fürsorge der eigens bestellten Comitialpoliceycommißion haftet.

b) Unpartheyische Leser mögen die Venalienpreise anderer Städte gegen jene der baierschen Orten, die sich im Intelligenzblatt angezeigt finden, selbsten calculiren; um überzeugt zu seyn, daß man sich anderswo wohl schwerlich einer mehrern Wohlfeile zu erfreuen haben werde.

c) Die reichskundbare prächtige Hof- und Haushaltung eines jeweiligen kaiserl. Herrn Principal- und Con-Commissarii, und so vieler fürnehmer chur- und fürstlicher, dann auch der auswärtigen Gesandten, erfodert itziger Zeit in einem Quartal schon ohne Vergleich ein mehrers, als sonst in einem ganzen Jahr kaum verbraucht worden ist, und als das Land in der Nähe menschenmöglicher Weise hervorbringen kann. Was Wunder demnach, wenn das, was weit und breit erst beygetrachtet werden muß, theurer zu stehen kommet, und selbst die nahe gelegene Verkäufer klug macht, von dem vielen Verbrauch und dem starken Gesuch der Feilschaften auch ihres Orts all möglichen Vortheil zu ziehen.

Ad §. 15.

Man will sich hier nicht in eine weitläuftige Untersuchung einlassen, in wie fern die über die allgemeine Theuerung angestellten Betrachtungen gegründet seyen; sondern man begnüget sich blos, mit dem Hn. von Justi und andern der Staatswirthschaft kundigen Männern zu behaupten, daß der Mißbrauch der Mauten und Zölle die Theurung der Lebensmittel verursache, und den Commercien und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes in vielem Betrachte schädlich sey; daß nicht die Verkaufer, sondern die Kaufer die Accise und Auflagen schlechterdings tragen müssen, und daß jene, indem sie die entrichteten Abgaben auf ihre Waaren und Feilschaften schlagen, nicht allein nichts verlieren, sondern unter diesem Vorwande noch allezeit dabey gewinnen. Der Hr. von Henniges in seinen Anmerkungen zu dem VIIII. Articel des Westphälischen Friedens sagt: „Sed quæ vectigalia horum (com„merciorum) præiudicio inuecta non sunt? — — alia vectigalia, ex „quibus diuitias nobis comparamus, & ideo tantum imposita sunt, „quod patiamur res venales per nostra territoria ire, nullo nostro „damno vel incommodo, *non possunt non commerciorum præiudicio esse, & „in commune noxia;* itaque Tacitus Annal. Lib. X. Cap. 50. pulcherri„mum donum vocat, quod Nero generi mortalium daret, si cuncta „vectigalia omitti iuberet. Et experientia constat, ibi florere maxi„me commercia, ubi minimus est vectigalium rigor & liberrimum „forum, tutis mercibus a publicanorum inspectione & avaritia.“

Jedoch es bedarf hier keiner weitläuftigen Zeugnisse der Schriftsteller. Daß der Mißbrauch der Zölle die Commercien zu Grund richte, und eine allgemeine Theurung zuwege bringe, mithin dem gemeinen Nutzen nachtheilig sey, ist eine Wahrheit, die längstens bewiesen ist, und durch die tägliche Erfahrung bestätiget wird.

Diese Betrachtung hat schon in den ältesten Zeiten so weise und heilsame Verordnungen im Zollwesen veranlasset, und es ist in diesem Stücke kein Gesetz errichtet worden, wobey man nicht die Rücksicht darauf genommen hätte. Mit Uebergehung dessen, was die Capitularia der Carolinger und die Verordnungen der deutschen Könige und Kaiser aus den mittlern Zeiten dießfalls besagen, will man nur dasjenige anführen, was der R. A. v. J. 1576. worauf man sich in den nachherigen Satzungen beziehet, als einen Hauptbeweggrund der darinn gemachten Zollverfügungen enthält, §. 119. in verbis: „Dardurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien „und alle Handthierungen zu noch höherem Aufschlag, Werth und Theurung „merklich getrieben — — werden.“ Gleiche Sprache wird in dem Westphälischen Frieden, in dem oft angezogenen Reichsgutachten, und Kaiserlichen Edict, wie auch in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen geführet.

Wenn demnach das Urtheil, welches die Hrn. Comitialgesandschaften über die Kurbayerischen Mautanstalten gefället haben, auf Sätze gebauet ist,

die sich auf die Reichsgesetze und die tägliche Erfahrung gründen: so mag solches wohl den Namen einer **Aufbürdung** nicht verdienen, sondern vielmehr als eine Folge desjenigen Eifers anzusehen seyn, welcher diese, in Absicht auf das gemeine Beste und Wohl des deutschen Vaterlands versammelte, vortrefliche Gesandschaften für die Erhaltung ihrer Freyheit, und Befolgung jener Reichssatzungen, deren Errichtung ihre Vorfahrer mit solcher Einmüthigkeit sich haben angelegen seyn lassen, nothwendig beleben muß, und ihnen nicht anderst, als zur Ehre gereichen kann; wie dann auch alle die Masregeln, so sie dießfalls zu ergreifen für gut gefunden haben, von ihren höchsten und hohen Herren Principalen durchgängig genehmiget und belobet worden sind.

Ad not. *a.*)

Man giebt gern zu, daß die Münchner Marktpreise in keinem einzigen Stücke geringer seyen, als die Preise der Feilschaften, die nach Regensburg gebracht werden. Hierdurch aber ist noch nicht bewiesen, daß die daselbst sich äusserende Theurung nicht auch den Kurbayerischen Mautanstalten zum Theil zuzuschreiben sey, und durch eine Reichsgesetzmäßige Abschaffung der Mißbräuche gehoben werden könne. Daß aber in diesen die eigentliche Quelle der auch auf die übrigen Orte von Bayern sich erstreckenden Theurung zu suchen sey, beweiset das einmüthige Geständniß der Bayerischen Unterthanen. Jedoch mag, dem Vernehmen nach, vielen davon mit sothanen Anstalten gedienet seyn, da sie unter diesem Vorwand desto mehr auf den Preis der zu Markt bringenden Feilschaften schlagen, und sich auf diese Art alsdenn auch zu entschädigen wissen, wenn die Gesandschaftlichen Aufkaufler die Lebensmittel vor ihren Thüren holen, so daß auch durch den Weg der Aufkaufler, der bey Ertheilung und neuer Bestätigung der Gesandschaftlichen Zollfreyheit bezielte Zweck entweder gar nicht, oder wenigstens nicht völlig und nach Vorschrift und Meinung der Gesetze erreichet werden kann.

Ad not. *b.*)

Man ist nicht gemeinet um die Theurung anderer Orte in Deutschland sich zu bekümmern, oder die Ursachen derselben hier zu untersuchen, worüber allenfalls des K. K. Regierungsraths von **Sonnenfels** Abhandlung von der Theurung in grossen Städten, und dem Mittel derselben abzuhelfen, nachgelesen werden kann. Man begnüget sich damit, erwiesen zu haben, daß die beym Reichsconvent herrschende, und desselben Freyheit so nachtheilige Theurung von den Kurbayerischen Maut- und Policey-Anordnungen herrühre, diese aber den Reichsgesetzen entgegen seyen. Der an einem andern Orte, wohin der Reichstag mit der Zeit versezt werden dürfte, etwan zu besorgenden Theurung, wird ebenmäßig durch die in den Reichssatzungen vorgeschriebenen Mittel abgeholfen werden können.

Uebrigens sollte Kurbayern darauf bedacht seyn, daß die allgemeine Theurung, wovon hier Meldung geschiehet, nicht durch unerlaubte Maut- Policey-

 und

und Landesherrliche besonders solche Anstalten noch vergrössert werde, wodurch der Unterthan gedrungen wird, seine Erzeugnisse so hoch zu verkaufen.

Ad not. c.)

Vergleicht man die itzigen Zeiten mit den vorigen, wo beynahe jede Stimme beym Reichstage durch einen besondern Gesanden vertreten wurde: so hat man wohl nicht Ursache, sich über die dermalige Anzahl der Gesandschaften zu beklagen. Hierzu aber wird man noch wenigern Grund finden, wenn man in jene Zeiten zurück siehet, wo besage der Anmerkung ad §. 26. die Reichstage von den Ständen in Person noch besuchet wurden.

Wenn nun auch des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, zu Ehren und Ansehen Ihrer erhabenen Stelle machender Aufwand den von Ihren Vorfahren in diesem Jahrhundert weit übertrift: so ist dabey doch in Erwegung zu ziehen, daß Hochdieselbe viel abwesend sind, und das halbe Jahr fast mit Ihrem ganzen Gefolge sich ausser Regensburg und dem Bayerischen Creise befinden; die Comitialgesandschaften aber belangend, so ist derselben Anzahl vorgezeigter Masen weit geringer, auch sonst ihr Consumo weit minder, als vor dem. Die Gastgebote waren vor diesem viel häufiger, und wurden, nach damaliger Gewohnheit mit mehrerer Verschwendung getrieben, so daß zu einem Gastmale nach vormaliger Art mehr Victualien, als jetzo zu dreyen erforderlich waren. Der Comitat der Gesandschaften war zahlreicher, und noch gleich nach Ruckkehr des Reichstags von Frankfurt haben die Comitialgesandschaften wenigstens noch einmal so viele Pferde, nebst darzu gehörigen Leuten unterhalten, als itzo. Zu diesen Einschränkungen mag zum Theil die eingerissene, und durch Entgegenhaltung voriger und jetziger Marktzettel und besonderer Rechnungen leicht zu erweisende Theurung Gelegenheit gegeben haben, welche aus ganz andern theils schon erwehnten, theils in der Folge noch vorkommenden Ursachen, und nicht aus der, in der That verminderten, Gesandschaftlichen Consumtion der aus Kurbayerischen Landen zu holenden Victualien entstanden ist.

Man kann nicht laugnen, daß itzo viele, an sich allerdings entbehrliche Dinge zur Nothwendigkeit geworden; dieses ist aber als ein nothwendiges Uebel anzusehen, welches den Herren Comitialgesanden nicht allein eigen ist, sondern überall, besonders aber auch in Bayern empfunden, und daselbst so wenig, als anderwärts auszurotten seyn wird. So lange die Pracht, welche bey den Hofhaltungen der mehrsten Reichsstände herrschet, sich auf alles, was von ihnen abhängt, verhältnißmäsig erstrecket, und so lange Gesanden Gesanden, oder ihre Principalen vorstellende Personen bleiben, und nicht zu Residenten oder Agenten herunter gesetzet werden, so lange werden sie sich, bey so bewandten Zeitumständen diese ihnen zum Theil oft unangenehme Nothwendigkeit eines grössern Aufwands, als ihre Vorfahren gemacht, müssen gefallen lassen.

Dieser mehrere Aufwand aber betrift grosentheils nicht sowohl die gemeinen Victualien, als die aus fremden und entfernten Landen herzuholenden

Waaren und andere Sachen; wegen welcher, ob sie gleich den Reichssatzungen zu Folge Zoll- und Mautfrey durch die Bayerischen Lande müssen gelassen werden, unmöglich aus der Ursache, daß der Reichstag zu Regensburg ist, ein Entgang an Mautgefällen in Rechnung gebracht werden kann; denn wäre die Reichsversammlung anderswo, so fiele die Gelegenheit zu dergleichen Mautgefällen ohnehin weg. Was demnach Kurbayern immer für einen Abgang angeben mag, so hat es solchen mit den übrigen Reichsständen, durch deren Territoria diese Waaren gehen, gemein. Die gemeinen Victualien aber würden so hoch niemals gestiegen seyn, wenn nicht die häufig vorgefallenen Ausmünzungen geringhaltiger Geldgattungen, nebst dem nun eingeschlichenen geringeren Ausmünzungsfuß, die übersetzten Mauten, und andere dergleichen Vorfälle schuld daran wären, und wenn durch gute Policey-Vorkehrungen die Kurbayerischen Unterthanen abgeschrecket werden möchten, die Preise ihrer Victualien willkührlich zu erhöhen.

§. 16.

Rechtfertigung der bey Regenspurg befindlichen churfl. Wehrmäuthen,

Churbaiern solle zwar dadurch zu einer Steigerung der Feilschaften in Regenspurg Anlaß geben: daß es um selbe Stadt mehrere neue Mauthstädte und zwar benanntlich zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühl, Prüfening, Rhainhausen, Donaustauf, dann zu Zeitlarn und Ohrt, angelegt habe; welche, da sie die Victualienzufuhr nur beschwerten, eben darum auch denen reichstagsgesandtschaftlichen Freyheiten zu nahe tretteten; indeme es die regenspurgische Märkte entgelten, und auf selben doch Reichstagsangehörige, die sich ihre Nothdurften nicht selbst beybringen lassen könnten, mit Verkürzung ihrer Freyheit theurer kaufen müßten.

aus dem Grunde der schon erwiesenen uralten Vorrechten, dann

Nun stellet man gar nicht in Abrede, die angeführte Mauthbestellungen *a*) angeordnet zu haben. Vielmehr beziehet man sich selbst darauf, als auf einen Beweis, daß man seine dießfalls habende uralte Landeshoheitsvorrechten, wie davon oben (§. 2. 3. & 4.) das mehrere bereits erwehnt worden, churbaierscher Seits noch immer wirklich, und zwar *in facie* des gesammten Reichsconvents behauptet habe.

der gemeinen Observanz anderer auch minderberechtigter Ständen:

Was man aber dabey zu erinneren hat, bestehet darinnen, daß diese Anstalten [Donaustauf allein ausgenommen *b*)] lediglich solche Wehrzölle seyen, dergleichen allenthalben im Reich, auch von den ungleich weniger berechtigten Ständen unbedenklich gaudiert werden; *c*) weil mitls derselben keineswegs etwas, so dem Aerario

 nicht

und weil sie ohne Beschwerde des Mauthgasts nur zu Abwendung der Unterschleife gemeynt sind.

nicht ohnedem unstreitig zu verreichen, eingefodert: sondern blos das bezogen wird, was durch Unterschleife entgehen könnte, und die Mauthgäste außerdeme mit einem beschwerlichen Umwege und vieler Versaumniß bey den betrefenden Hauptstationen ohnehin entrichten müßten; in dessen Anbetracht dann auch schon von selbsten in die Augen fallt, daß eben diese Amtsbestellungen; weil sie den redlichen Mauthgast zum Markt vielmehr befördern, als davon abhalten, sohin allerdings begünstigen, für eine Beschwerung und Anlaß zur Theurung nimmermehr angeschrieben werden mögen; *d)* es müßte nur jemand den unerwarteten Satz geltend machen wollen: Se. churfürstl. Durchleucht seyen gehalten, alles, was in die Stadt Regenspurg gehet, von darum ganz frey paßieren zu lassen: weil sichs fügen kann, daß ein so anders hievon ein Reichstagsverwandter an sich kaufen möchte: ein Satz, welcher von allem Schein rechtens entblösset ist; um willen eines theils die Verträge, welche zwischen Churbaiern und der Reichsstadt obwalten, *e)* von der baierschen Mauthabgabe nicht einmal die Bürgerschaft: geschweigens die übrige Menge von Einwohnern loßzehlen, und anderntheils sogar die Reichsgeseze, da sie nur bloß den Comitialgesandten die Freypaßirung ihrer Nothdurft, mit ausdrücklichem Verboth aller Unterschleifen (§. 13. n. a.) einraumen, unlaugbar selbst dahin zielen, daß außer der Gesandten eigenen Nothdurft, sonst von jederman die Gebühr erhollet, und keine Gefährde hierunter: viel weniger also eine Mauthbefreyung für die ganze Stadt gestattet werden därfe. *f)*

welches die Reichsgeseze selbsten verhütet wissen wollen.

a) Der Verfasser der Bemerkung macht eine Anregung, man habe die Beymauth zu Burgweinting, die in Ao. 1696. errichtet worden, in Ao. 1707. selbst wieder abgethan: und er deutet dieses dahin aus, als ob man sich eines begangenen Unrechts dadurch selbst schuldig gegeben habe. Allein, was in Ao. 1707. zur Zeit der kaiserl. Landesinhabung geschehen, kann dem durchleuchtigsten Churhaus nicht präjudicieren; zumal man auch durch den baadischen Frieden dagegen verwahrt und garantiert ist.

b) Wegen der churbaierschen Mauthgerechtsame zu Donaustauf wird sich auf die im Druck liegende Vertheidigung der churbaierschen Landeshoheit auf der Herrschaft Donaustauf beruffen. Sie ist eine uralt berechtigte baiersche Zollstadt, und gehört folglich nicht einmal zu denen hier angegebenen anderweiten Wehrmäuthen.

c) Daß man sich allenthalben schon längst befugt erachtet hat, sein Mauthregal mit Wehrmäuthen sicher zu stellen: als mit einem Mittel, welches ungleich gelinder, als die außer dem unvermeidlich zu verhängende

Pfandungen und Confiscationes: wird wohl niemand widersprechen. Man darf sich auch nur hierüber in den kaiserl. Wahlakten de Ao. 1741. umsehen, um überzeugt zu seyn, daß man schon damals die Befugniß: Wehrzölle anzulegen, selbst an Seite der ersten Churfürsten für ganz unanstößig angesehen, und vertheidiget hat. Selbst der widersprechende Theil mißbilligte die Wehrzölle eigentlich nur in so weit, als sie auf eine anderen Ständen an dem Commercio abbrüchige Ableitung und Veränderung der Landstrassen abzielen möchten. Wir befinden uns aber mit unsern Wehrzöllen bey Regenspurg in diesem Falle nicht, wie es landkündig, und auf der in jedermans Händen befindlichen churbaierschen Mauthkarten klar zu ersehen ist.

d) In der Ao. 1765. in Druck gelegten churbaierschen Mauthordnung werden §. 7. die Commerzialstraßen ordentlich bestimmt, und jedermann gezeigt, was die Commerzien durch Baiern für einen Gang haben: welches man wohl unterlassen haben wurde, wenn man einen Antrag hätte, jemanden sein Commercium zu entziehen. Es haben sich in bemeldter Mauthordnung §. præc. 6. Se. churfürstl. Durchleucht ausdrücklich erkläret: daß, formalia: „die Wehrmäuthe, welche wir theils zur Sicherstellung Unsers Mauthregals, theils zur Bequemlichkeit der Commerzierenden zu unterhalten haben, sorgfältig mit dem Numer der „Hauptstation, dahin sie einverleibt, und deren Stelle sie vertretten, wenn „jene nicht betretten werden, zu dem Ende bezeichnet; damit sie nicht „für besondere Mäuthen angesehen, und, wider Unsere Meinung, zu „doppelten Abfoderungen Anlaß geben mögen.“ Woraus wiederum offenbar ist, daß durch die Wehrmäuthe etwas einzubringen, so nicht Vorwurfs bezahlt werden müßte, die Meinung nimmermehr seye. Insonderheit überheben die um Regensburg befindliche churbaiersche Bey- oder Wehrmäuthen sehr viele Mauthgäste des Umwegs, den sie sonst zur Hauptstation nehmen müßten; welches ja keine, eine Marktstheurung nach sich ziehende Beschwerniß, sondern wirklich eine zur Wohlfeile beytragende Erleichterung ist: außer man will behaupten, was sich nicht behaupten läßt, nämlich: daß ein jeder schon deßwegen mauthfrey seyn müße, weil er die Hauptmauthstation auszuweichen Gelegenheit hat.

e) Man kann nicht umhin, hier im Vorbeygehen das nöthigste von der churbaierschen Mauthbefugniß Respectu der Reichsstadt Regensburg zu erwehnen.

Wie wenig sich diese Stadt gegen das churbaiersche Mauthregal heraus zu nehmen habe, oder sich mit Privilegien dagegen behelfen möge, ist schon oben (§. 3. not. c.) aus der Clausul, die Kaiser Karl der IV. der dem Haus Baiern ertheilten Bestättigung hinzugefügt hat, klar zu ersehen: mag auch um so weniger nur in Zweifel gezogen werden, als so gar schon Kaiser Fridrich der Rothbart, der doch diese Stadt von der baierschen Landeshoheit ausgezogen, seinem ihr 2. Jahr darnach, nämlich Ao. 1182. der Bruck halber gegebenen Privilegio

die Worte vorausgesetzet hat: „mit guten Willen Herzogs Otten von „Baiern"; zum offenbaren Anzeigen nämlich, daß den baierschen Gerechtsamen, wider eines Herzogen freye Einwilligung, selbst von kaiserlicher Majestät nicht präjudicirt werden möge. Es fließet aber daraus die Schlußfolge, daß die Stadt Regensburg auf eine Befreyung von den baierschen Mäuthen, Accisen, und Aufschlägen keine weitere Ansprache machen möge; als in so weit ihr dergleichen von den Herzogen gutwillig accordirt wird: und die gleichwohl darinnen bestehet, daß sie in ais. 1496. & 1574. zu Stadtamhof der Mauth- und des Neuzolls von ihrem (wohlgemerkt) tradierten und überantwortteten Gut, so ein Burger von oder zu der Stadt führt, treibt, oder trägt. ꝛc. Dann in Ais. 1609. & 1693. von der damal introducirten Duplirung der baierschen Mäuthen und des Neuzolls in Gnaden begeben ist. Vid. die Verträge de Ao. 1486. & 1574. dann die Acta der Mauthduplirung de Ao. 1609. & 1693.

f) Die (not. præc. e.) erst allegirte Verträge mit Regensburg machen den unumstoßlichen Beweis, daß man churbaierscher seits sich keineswegs zumuthen lassen dörfe, alles, was nach Regensburg gehet, frey zu paßiren; denn bemeldte Verträge befreyen 1*mo*) nur die Bürger von Regensburg, 2*do*) nur bey der Mauth zu Stadtamhof, 3*tio*) nur von ihrem schon tradiert oder überantwortteten Gut ꝛc. per exceptionem a regula; quæ hanc firmat in non exceptis, und welche Ausnahme überhaupt dahin gehet, daß, 1*mo*) wer kein Burger ist, und 2*do*) etwas nacher Regensburg bringt, so nicht schon von einem Burger kauft ist; der Mauth 3*tio*) auch nicht zu Stadtamhof, und um so weniger anderswo befreyt seye. Fürwahr: hierdurch ist die gesandtschaftliche Anfoderung mit einmal abgeleint; denn weil die Herren Reichstagsgesandte nur die Freypaßirung ihrer Nothdurft gaudiren, und die Bürger von Regensburg nur bey der einzigen Mauth Stadtamhof, und zwar nur mit deme, so sie schon gekauft haben, mauthfrey sind: so ergiebt sich von selbsten, daß man für all übriges, so nicht von den Gesandtschaften, und Bürgern respective schon gekauft ist, keine Mauthfreyheit begehren möge.

Ad §. 16.

Wie von einer noch jedesmal widersprochenen Anmasung einer den Reichsgesetzen zuwider laufenden Sache ein Beweis auf deren Rechtmäßigkeit geführet werden könne, überlässet man Vernunft und Billigkeit liebenden Lesern; und beziehet sich in Ansehung der vermeintlichen besondern Kurbayerischen Landeshoheits-Vorrechte auf das, was ad §. §. 2. 3. und 4. angemerket worden ist.

Doch weis man nicht, ob es mit dieser Aeusserung, als habe Kurbayern durch die angeführten Mautbestellungen einen Beweis von seinem vermeintlichen unabhängigen Mautregal in facie Imperii geben wollen, ernstlich gemeinet sey, da gleich darauf vorgegeben wird, daß diese Anstalten lediglich solche Wehrzölle seyen, dergleichen allenthalben im Reich unbedenklich angestellet

stellet würden. Wenigstens hat man sich noch Ao. 1731. bey Errichtung der Mauten zu Irl und Burgweinting, auf kein unabhängiges Mautregal und uralte Landeshoheits-Vorrechte beruffen, sondern deren Errichtung blos damit entschuldigen wollen, daß dieses kein neuer, sondern nur ein von der ehemaligen Bayerischen Zollstatt Sarching nach Donaustauf, als dieser Ort Pfandschillings weis unter Kurbayern gehörig war, verlegter; nach der vom Hochstift erfolgter Reluition aber von da wieder abgenommener und weiters nach Irl und Burgweinting, mithin ein *a loco A. ad locum B.* versezter alter Beyzoll sey, wie die formalia des oben ad not. b. §. 14. angeführten Antwortschreibens lauten.

Eben solche Gesinnungen äusserte Kurbayern in dem, auf die von der Stadt Regensburg wegen den vielfältigen bey den neuen Mauten zu Irl und Burgweinting vorfallenden Excessen und ungewöhnlichen Exactionen angebrachten Beschwerden den 7ten November 1731. an besagte Stadt erlassenen gnädigsten Rescript in verbis: „daß durch Errichtung angezogener Bey„mauten die gnädigste Intention nicht dahin gehe, jemanden mit doppelter „Maut wider die Reichsabschiede und errichtete Verträge, oder zu„gegen des alten Herkommens zu beschweren; sondern allein von jenen „mautbaren Sachen die Gebühr zu erforderen, mit welchen die Hauptmaut „nicht betreten, bishero aber und zumal freventlicher Weise umfahren worden.„

Wäre nicht eine ganz andere Sprache nöthig gewesen, wenn man von einem unabhängigem Mautregal in facie Imperii einen Beweis hätte geben wollen? Vielmehr erkennet man hier selbst, daß auch die Bayerischen Mauten, so wie andere Reichsständische, den Reichsabschieden, Verträgen und alten Herkommen nicht entgegen seyn dürfen; und seit dieser Zeit werden doch selbige keine andere Natur angenommen haben, und von den Reichsgesetzen unabhängig geworden seyn.

Ob nun gleich die Errichtung der Wehrzölle, wenn dabey über deren eigentlichen Endzweck nicht hinaus gegangen wird, eine an sich unschuldige, und zur Erhaltung des Hauptzolles nothwendige Anstalt zu seyn scheinet: so ist jedoch hievon in den Gesetzen noch nichts bestimmet; vielmehr noch Ao. 1741. bey den Wahlhandlungen über derselben Rechtmäßigkeit gestritten worden. Und ob zwar einige Stimmen auf deren Anlegung antrugen: so war doch Kurbayern nebst den Maioribus der Meinung, daß es mit Uebergehung dieses Puncts bey dem Text zu belassen wäre. Ja Kur-Sachsen stimmte dahin, daß die Freylassung der Anlegung gedachter Bey- und Wehrzölle so wenig einzugestehen, daß solche vielmehr in der Capitulation ausdrücklich zu untersagen, und dieses nicht nur wegen daher zu besorgender Veränderung der Landstrasen, sondern weil dergleichen Anlegung eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zollstätte mit sich führe, und daraus Mißbräuche, ja neue Zollanlegungen erwachsen würden. Sollte man nicht meinen, diese Aeusserung sey von einem prophetischen Geiste eingegeben

gegeben worden, wenn man die neuen Kurbayerischen Mautanstalten betrachtet?

Denn in wiefern diese damalen geäuserte Besorgniß in Absicht auf die Kurbayerischen Lande in Erfüllung gegangen, besagen die Beylagen der Pro Memoria beyder höheren Reichs-Collegiorum und soviele ältere schriftliche Beschwerden und Vorstellungen. Denn kaum war im August 1730. die Maut zu Irl und Burgweinting errichtet; so hatte man schon im December besagten Jahrs Ursache zu klagen, daß an diesen Zollstätten nun auch von den kleinen Markfeilschaften und Victualien so bishero jederzeit von allen Abgaben frey gewesen waren, auch von allen zu der Stadt geführten Waaren, obgleich sowohl Maut als Neuzoll an den ordentlichen Mautstätten entrichtet worden, etwas abgeforderet würde. Die Remedur dieser und dergleichen Mißbräuche ist zwar von Kurbayern mehrmals versprochen und zugesicheret worden; die Excesse und ungewöhnlichen Exactionen haben aber bey diesen und den andern neuern Mauten dennoch nicht aufgehöret, sondern vielmehr auf vielerley Art zugenommen.

Hieraus mag ein unpartheiisches Publicum urtheilen, ob diese Bayerischen neuen Beymauten den Namen gesetzmäßiger Wehrzölle, und nicht vielmehr wirklicher neuer Mauten verdienen. Eben darum scheinet man nun alles dieses Kurbayerischer Seits mit einem vorgeblich unabhängigen Mautregal rechtfertigen zu wollen. Mit was Schein könte man sonst auch die in der obern Pfalz, gegen die vorherige Verfassung, ohne Kaiserliche und des Kurfürstlichen Collegii Einwilligung angestelleten 14. Haupt- und bey 70. Beymauten als rechtmäßig angeben, wenn man nicht zu einem eingebildeten unabhängigen Kurbayerischen Mautregal seine Zuflucht nähme?

Das in obgedachtem Pro Memoria zu erkennen gegebene Verlangen beyder höheren Reichs-Collegiorum zielet jedoch auf nichts weiter ab, als auf die gesetzmäßige Befreyung und Abschaffung derjenigen Anstalten, die solcher sowohl an und vor sich, als auch durch Vermehrung der Theurung nachtheilig seyn können.

Ad not. *d.)*

Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Kurfürstliche Erklärung, von der hier Meldung geschiehet, in allen Stücken wäre befolget worden, und daß solche nicht das nemliche Schicksal gehabt hätte, dem die vorhin mehrmalen gegebenen Versicherungen unterworfen gewesen.

Ad not. *e.)*

Die Beantwortung dieser Anmerkung überläßt man dem Magistrat der Reichs-Stadt Regensburg.

Ad not. *f.)*

Hoffentlich wird durch die Aeusserung, daß ausser der Gesanden eigenen **Nothdurft**, sonst von **Jedermann** die Gebühr erholet werden müsse, dem

den

den Gesandschaften bey und untergebenem Personali die Mautbefreyung nicht abgesprochen werden wollen. Ist selbiges gleich in dem mehrmals erwähnten Reichsgutachten und Kaiserlichen Wahlcapitulationen nicht ausdrücklich mit benennet, so gedenket man doch desselben in dem wegen der Gesandschaftlichen Zollbefreyung den 2ten May 1710. errichteten Reichsschluß und es verstehet sich auch von selbst; ja es ist nicht allein dem alten Herkommen, sondern auch den alten Reichssatzungen, worauf sich die neueren Verordnungen beruffen, vollkommen gemäs. Die Ordnung des Regiments v. J. 1500. enthält §. 21. folgende Verfügung: „Item sollen Churfürsten und Fürsten, auch andere „Personen des gemeldten Reichsraths, auch Schreiber, Boten, und „alle andere, so zu solchem Reichsrath gehören, und ihrer aller Die„ner, und ungefährlich Hof- oder Hausgesind, von ihrer nothdürftigen „Proviant, Tax, Umgelds, Zöll- und anderer Beschwerung frey seyn, und „damit nicht beschweret werden, durch Jemands, in keinen Weg, ohn alle „Gefährde.“

Diese Verfügung ward in der Ordnung des Regiments von 1521. §. 39. wörtlich wiederholet.

§. 17.

Nichtminder unstatthaft ist das Vorgeben: Se. churfl. Durchleucht hätten sich einer Mauth- und Accissteigerung, deren sie nicht berechtigt, angemaßt, welche, da sie den Reichstagsgesandtschaften wider ihre Freyheiten die Victualien vertheure, um so viel weniger zu verantworten wäre.

Von der Aufbürdung, daß Se. churf. Durchleucht Mäuthe und Accisen besonders von den Marktsvenalien widerrechtlich gesteigert hätten; indem letztere frey seyn sollten.

Man hätte nämlich in Ao. 1748. auf gewisse Species consumptibilium einen Gränzzoll geschlagen, welcher zwar mittels der neuen Mauth- und Accistarif de Ao. 1765. a) wieder abgethan, dagegen aber in eben sothaner Tarif gar alle Kleinigkeiten: so geringen Werths selbe auch sind, oder so selten sie vorkommen möchten, mit der Mauth und Accis belegt worden wären; obschon eine in Ao. 1732. in loco geweste churfürstl. Commißion selbsten hierunter die Billigkeit anerkennt, und daß man eben zu Erleichterung der Subsistenz des Reichsconvents die kleine Marktsfeilschaften ganz frey in die Stadt paßiren lassen solle, den Mauthämtern aufgetragen hätte.

Um diesen Vorwurf auf einmal zu entkräften: beziehet man sich nur wiederum auf das, was von den churbaierschen Landeshoheitsrechten der Mauth- und Aufschlägen oder Accisen halber bereits oben (§. 6. & 7.) mit unverwerflichen Gründen erwiesen worden

Ungrund dieser Aufbürdung, und uralte Berechtigung, von den Victualien, welche nach Regensburg gehen, Mäuthe und Accisen zu erfordern.

den ist; weil Se. churfürstl. Durchleucht heut zu Tage wohl gleich so viel berechtigt sind, als es dero durchleuchtigste Vorfahren in Ais. 1548. 1593. 1618. 1620. 1624. 1634. und so in Jahren weiters zurück und später gewesen sind; denn in Ruckerinnerung dessen fallet alle Beschuldigung: ob habe man diesfalls jemals etwas unberechtigtes unternommen, von selbsten hinweg.

Es ist auch sonsten schon die allerseltsamste Forderung, daß die Marktsfeilschaften, womit sich eine ganze Reichsstadt versiehet, bey den churbaierschen Mauthen frey paßirt werden sollen; nachdeme nicht nur derselben Belegung schon in den ältesten Mauthbüchern und andern Acten *b*) gegründet ist, sondern derselben selbsten die mit der Stadt Regensburg errichtete Verträge *c*) erwehnen, und was die Localcommißion in Ao. 1732. verordnet hat: eben nur noch mehr bestättiget, daß man sich churbaierscher seits von je her in Besitz dieser Abgaben: auch so viel die Kleinigkeiten anbetrift, befunden habe. *d*)

Wodurch jedoch die Gesandtschaften nicht beschwert weil ihre Aufkäufler frey paßirt werden.

Und da noch dazu nicht in Abrede gestellt werden kann, daß man alle die Aufkäufer, welche die Herren Comitial-Gesandten für die Lieferung der Marktsfeilschaften bestellen, und mit Attestaten versehen, wirklich von aller Abgabe frey lasse: (§. 14. not. d.) ja daß so gar die regensburgische Bürger sowohl von den Victualien, als von andern Sachen, die sie an sich bringen, die erst (§. 16. not. e.) erwehnte Befreyung immer genießen; so sieht jedermann leicht ein, daß die hier vorgebrachte Zumuthung, alle Victualien frey nach Regensburg paßiren zu lassen, weder mit dem Vorwandt gesandtschaftlicher Freyheiten, noch mit einig andern Scheingrund zu rechtfertigen: sondern auf den Umsturz der churbaierschen Landeshoheitsrechten sehr unbillig abgesehen seye.

a) Was für Beweggründe Se. churfürstl. Durchleucht sich bey der Tarif de Ao. 1765. zur Richtschnur, und wie aufmerksam sie dabey den Nahrungsstand ihrer Unterthanen, und den Flor der Commercien zu Gemüthe genommen, hat man in dem, noch solchen Jahrs in Druck gelegten Additionalmandat zur Mauthordnung, schon längst umständlich dargethan; welches en Detail ausführt, daß eben mittels der Tarif de Ao. 1765. nicht nur keine Steigerung der ehemals schon introducirten Mauth und Accisen, sondern wohl in mehr Weg derselben Abminderung bewirkt, ja der Mauthgast durch die neue Mauthordnung von vielen ehemaligen Beschwerlichkeiten und Chicanen befreyt worden seye. Wie denn auch seit der Zeit nur diejenigen

Leute

Leute darüber geklagt haben, denen die gute Ordnung zuwider, und das vorhin getriebene Contrebandehandwerk nunmehro ziemlich niedergelegt ist. Und ist ins besondere wohl zu merken, daß eben durch die in Ao. 1765. eingeführte Mauthordnung §. 5. aller innländische Handel und Wandel in Baiern vollends Mauthfrey gemacht worden: mithin fürnämlich der Aufkauf der Marktsfeilschaften nun jener Zollabgaben begeben seye, welche man ehehin von allem, womit von einem Ort ins andere gehandelt ward, zu beziehen hergebracht hatte.

b) Vid. supra §. 5. in not. b. der Ausdruck „Teloneum fori„ dann in den Zollinstructionen die passim einkommende Benennungen: „Kleinmauth, Trägler ꝛc.“ und daß in Specie zu Regensburg die kleine Feilschaften zu den ältesten Zeiten schon Zollbar gewesen, findet sich klar ausgedruckt in dem im churfürstl. Archiv befindlichen Saalbuch rub. „daz sint di Recht, die d' Herzog hat ze Regenspurch in d' Stat“ ibi: „der grozzer zoll, „ und der Pfund zol - die chleinen zolle - daz ist, Salz „Eisen, Chorn, und swaz chleines dings ist“

Man darf auch nur die regensburgischen Reichstagsacten; besonders jene ad annos 1667. 1669 - 1670. & 1674. wovon schon oben (§. 14. & ibi in notis) das mehrere einkommt, mit Bedacht einsehen: so wird man sofort überzeugt werden, daß die Victualien, welche nach Regensburg gehen, so wenig jemal unbelegt gewesen, daß schon Churfürst Ferdinand Maria glor. And. seine Gerechtsame hierunter mit ganz besondern Ernst behauptet hat.

c) Man hat §. præc. 16. not. e. dessen Erwehnung gethan, was von dem durchleuchtigsten Churhaus Baiern der Stadt Regensburg in Ais 1496. & 1574. der Mauth und Accisen halber zugestanden worden ist. Hier wird ins besondere angemerkt, daß in den darüber ausgefertigten Urkunden namentlich alles das, so man zu der Stadt tragt - mit einkomme, zum klaren Anzeigen, daß auch die Trägler der Victualien nicht ausgenommen seyen.

d) Wenn man auch schon die Commißionsverordnung de Ao. 1732. für so verfänglich annimmt, als sie nicht ist: so macht sie doch selbst auch die Probe, daß die nach Regensburg gehende Victualien frey zu paßiren schon damals weder Herkommens, noch die Meinung gewesen; denn sie wollte buchstäblich, daß man zwar das sogenannte *in Minuto*, benanntlich etwelche Eyer ꝛc. paßiren lassen; von all mehrerem aber die Gebühr in allweg erhollen solle.

Ad §. 17.

Dem bis zum Eckel wiederholten Beweis, welcher bey der vermeintlichen Widerlegung der Gesandschaftlichen Beschwerden von den Kurbayerischen ganz besondern Landeshoheits-Vorrechten hergenommen werden will, ist in den obigen Anmerkungen hinlänglich begegnet, und aus unverwerflichen

Gründen dargethan worden, daß Se. Kurfürstl. Durchleucht in Bayern in Ansehung der Mauten und Accisen zu nichts mehr berechtiget sind, als wozu ihnen die Kaiserlichen Privilegien die Befugniß ertheilen, und zwar in der Mase, als deren Gebrauch durch die Reichsgesetze bestimmet ist.

Nach diesen Grundsätzen haben die vortreflichen Reichstags-Gesandschaften in den zur Aufrechthaltung ihrer Freyheit nothwendig gefundenen Beschwerden dasjenige beurtheilet, was Kurbayerischer Seits im Maut- und Accisweſen neuerdings vorgenommen worden ist, wobey sie jedoch ihre Absicht wegen Freypassirung der Marktsfeilschaften nie weiters gerichtet haben, als wozu sie die Reichsgesetze, und die Kraft solcher ihnen ertheilte Zollbefreyung berechtigte; keineswegs aber haben sie verlanget, alle Victualien frey nach Regensburg passiren zu lassen.

Was sie aber wegen Freypassirung der kleinen Marktsfeilschaften begehret haben, geschah nicht nur in Gemäsheit der Kurbayerischen Commissions-Erklärung v. J. 1732. welche im Namen Sr. Kurfürstl. Durchleucht zur Erleichterung der Subsistenz des Reichs-Convents war ertheilet worden; sondern selbst nach Masgabe der vorigen Neuzoll-Register, in welchen diese Kleinigkeiten nicht als Zollbar angesetzet sind, wie solches auch das Pro Memoria der Reichstags-Gesandschaften v. J. 1746. noch bezeuget.

Die Commissions-Verordnung ist, was diesen Punct betrift, folgenden Inhalts:

„Siebendens ist zwar bereits mündlich erinnert worden, was Masen es „die gnädigiste Intention habe, daß von denen Marktfeilschaften, was eine „Person zum Markt zu tragen vermag, nichts mehr erforderet, sondern frey „gelassen werden solle, bey dem es dann annoch sein ungeändertes Verbleiben. Nachdem sich aber das Churfürstl. Hauptmautamt in der übergebenen Erinnerung noch weiters angefragt, was unter solchen kleinen Marktfeilschaften eigentlich verstanden; als will man die Erläuterung dahin abgegeben haben, daß nemlich unter solchen nichts anders als etwelche Eyer, „Hähnel, Enden, Gemüß, Kapaun, Vögel, Hasen, Tauben, Frösche, Krebse „und dergleichen verstanden seyen.

„Wenn aber eine Person so viel tragen, oder auf Schubkarrn oder „Wagen führen sollte, daß es eine vollkommene Tracht ausmachen würde, „alsdann wäre von einer solchen Tracht 1. kr. zu nehmen; keineswegs aber, „wie bishero geschehen, die Sache zu Geld anzuschlagen, und nach dem Guldenwerth die Maut zu erfordern. Wie dann auch von jenen Sachen, so „dem Neuzoll unterworfen, in so lange nichts zu erfordern, bis nicht eine „Solche Sache wirklich 12. ℔. oder darüber ausmachet.“

Was übrigens die Herren Vorfahren Sr. Kurfürstlichen Durchleucht in Bayern gethan, ist der Reichsverfassung und den Gesetzen gemäs; denn so oft

oft sie neue Zölle anzulegen, oder die alten zu erhöhen gedachten, sind sie um Kaiserliche Privilegia eingekommen, wie ad §. 7. gezeiget worden.

Ad not. *a.*)

Es ist nicht zu begreifen, wie könne behauptet werden, daß durch die neuen Mautanstalten nicht so wohl eine Steigerung, als vielmehr eine Minderung der alten Mauten bewirket worden sey. Der Ungrund dieses Vorgebens leuchtet zu stark in die Augen, besonders wenn man die Zollrolle v. J. 1574. und die neue Mauttarif v. J. 1765. mit einander vergleichet. Zur Ueberzeugung des Lesers kann nachstehender Auszug dienen.

Damalen gab	kr.	K.	Dermalen giebt	zu Wasser. fl.	zu Wasser. kr.	zu Lande. fl.	zu Lande. kr.
1. Centner Federn =	15	—	= Essitomaut = =	—	18	—	9
			= Essitoaccis = =	1	40		
1. Centn. Flachs =	9	—	= Essitomaut = =	—	38	—	29
			= = Accis = =	6	40		
1. Centn. Hanf =	10	—	= Essitomaut = =	—	38	—	29
			= = Accis = =	2	30		
1. Centn. Schmalz =	15	—	= Essitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	1	40		
1. Centn. Wolle =	15	—	= Essitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	3	30		
1. Centn. Speck =	15	—	= Essitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	—	25		
1. Centn. Schmer =	15	—	= Essitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	1	40		
1. Centn. Inslicht =	15	—	= Essitomaut = =	—	48	—	39
			= = Accis = =	1	40		
1. Centn. Oel =	10	—	= Essitomaut = =	—	18	—	9
			= = Accis = =	—	6		
1. Centn. Käse =	10	—	= Essitomaut = =	—	38	—	29
			= = Accis vom fl. werth 1. K.				
50. tb. Pflaumfedern	10	—	1. Centner Essitomaut = =	—	18	—	9
			= = Accis vom tb. =	—	2		
1. Schaff Haber =	3	—	= vom Scheffel a 7 Metzen (davon 8. Scheffel hiesige 3. Schaff betragen)				
			Essitomaut =	—	12	—	10
			= = Essittoaccis =	—	8		
1. Schaff Gerste =	3	—	= vom Scheffel Essitomaut	—	12	—	10
			= = = Accis	—	8		
1. Schaff Korn =	6	—	= vom Scheffel Essitom. =	—	12	—	10
			= = = Accis	—	8		
1. Schaff Waizen =	6	—	= vom Scheffel Essitom. =	—	12	—	10
			= = = Accis	—	8		
1. Schaff Erbsen =	14	—	= vom Schaff Essitomaut =	—	18	—	9
			= Accis vom fl. werth =	—	½		
1. Roß = =	36	—	= vom Stück Essitomaut =	—	20	—	15½
			= Accis vom fl. werth =	—	6		
1. Ochs = =	4	—	= vom Stück Essitomaut =	—	58	—	58
			= Accis vom fl. werth =	—	6		
1. Kuh = =	—	2.	= vom Stück Essitomaut =	—	10	—	8
			= Accis vom fl. werth =	—	6		
1. Schwein = =	2		= = Essitomaut =	—	6	—	6
			= Accis vom fl. werth =	—	½		

X Dama=

Damalen gab	kr.	hl.	Dermalen giebt	zu Wasser. fl.	zu Wasser. kr.	zu Lande. fl.	zu Lande. kr.
1. Kalb = =	1	—	= vom Stück Essitomaut =	—	10	—	8½
			= Accis vom fl. werth =	—	6		
1. Hammel =	1	—	= = = Essitomaut =	—	6½	—	6½
			= Accis vom fl. werth =	—	1½		
1. Schaaf =	—	2.	= = = Essitomaut =	—	3½	—	3½
			= Accis vom fl. werth =	—	1½		
1. Geis = =	—	2.	= = = Essitomaut =	—	3½	—	3½
			= Accis vom fl. werth =	—	1½		

Eine dergleichen Steigerung ist hauptsächlich auch durch die in der Anmerkung zum §. 16. bereits erwähnte neue Mauteinrichtung in der obern Pfalz eingeführet worden. Vermöge derselben muß von den hieher gehenden Bedürfnissen, ausser der neuerdings eingeführten Essitomaut, und Essitoaccis annoch Transitomaut bey den Bayerischen Mautstationen entrichtet werden. So müssen z. E. von jedem erkauften Stück Ochsen 6. kr. vom fl. werth Essitoaccis, und 15. kr. Essitomaut; ausserdem aber noch die in der Bayerischen Mauttarif bestimmte Transitomaut bezahlet werden.

§. 18.

Vertheidigung der churbaierschen Policeygesezen: besonders der Verbothen der Ausfuhr gewisser Producten.

Es ist noch übrig, auf dasjenige zu antworten: was die quärelierende Herren Comitialgesandten von einigen churbaierschen Policeygesetzen mit unter ihre vermeinten Beschwerden einmengen; da fürnämlich die von Zeit zu Zeit ergangenen churfl. Verbothe der Ausfuhr des Getreides, so anderer eigener Landesproducten, überhaupts schon als Reichs gesetzwidrige Vorschritte angegeben werden wollen. Welchen Vorwurfs man sich wohl nimmermehr versehen hätte; weil dergleichen ganz gewiß noch keinem regierenden Fürsten im Reich jemal gemacht worden ist.

wovon die Besorgniß des Selbstmangels oder eine Theurung der gerechte Beweggrund ist,

Wie leicht zu erachten, pflegt man zu Ausfuhrverbothen nur in jenen Fällen fürzuschreiten, wenn eines Productsmangel zu besorgen, oder gar schon vorhanden ist; weil man sich nämlich sonsten den fremden Geldeinfluß, den die Ausfuhr der Landserzeugnissen verschaft, durch unzeitige Sperr hemmen, und also sich selbst am meisten schaden wurde; welches wohl alle Regenten in der Welt, keinen ausgenommen, immer bleiben lassen. a) Zu beurtheilen: ob der Fall des eigenen Mangels vorhanden, oder doch nahe seye; ist ingleichem nicht nur die Befugniß, sondern selbst die Pflicht des Landesfürsten; weil er es nicht verantworten könnte, wenn er zu einem obschon nur besorglichem Leiden seiner getreuen Unterthanen ganz unempfindlich seyn wollte. Da nun nur die Selbsterhaltung

vor

vor Mangel und Schaden: dieses überall giltige Naturgesetze, der Beweggrund jener Landesverordnungen seyn kann, welche man Sr. churfürstl. Durchleucht mit nie erhörter Antastung ihrer Landeshoheitsrechten verargen will b); so bedarf es unzweiflich einer weitläufigen Rechtfertigung keineswegs, und zwar um so minder; als am allerwenigsten die Herren Reichstagsgesandten über dergleichen churbaiersche Policeyanstalten zu klagen Ursache; weil sie hierunter noch niemal, auch nur im geringsten zu leiden gehabt haben; denn man darf sich ohne Scheu auf ihr eigen Zeugenschaft berufen: daß sie der Sperren ungeachtet alles ohne Ausnahme frey an sich bringen dürfen, was sie zu ihrem Gebrauch erfoderlich zu haben anzeigen. c)

Und die Comitialgesandten nicht einmal betroffen werden.

a) Alle Staaten beeyfern sich um die Wette, ihren Ueberfluß von Produkten an den Mann zu bringen, und keine Barbarey ist so groß, daß sie diesen natürlichen Hang nicht beybehalten sollte. Es ist aber auch natürlich, daß kein Volk in der Welt gerne verhungert, oder auch nur Mangel leidet. Conservatiō sui ipsius ist das aller Orten unverbrüchliche Gesetz; welches auch nimmermehr eine Ausnahme leiden wird.

b) Wie alt die Befugniß, sich mit Ausfuhrverbothen vor eigenen Mangel zu verwahren, in den Landen zu Baiern Herkommens seye: hat man oben (§. 6. not. b.) schon angezeigt, und zum weitern Beweis derselben mag auch die (§. 11. not. b.) allegierte baiersche Lands- und Policeyordnung de Ao. 1616. nachgeschlagen werden; gestalten in derselben manche Sperr so gar für beständig verhengt, und festgesetzt ist.

c) Nicht nur erhalten die Comitialgesandtschaften, sondern sogar der auswertigen Mächte Botschafter auf alles, was sie brauchen, die churfl. Freypässe; wenn sie nur diese zu requirieren sich belieben lassen: und man rufft hiemit denjenigen auf, welcher das Widerspiel erweislich machen will. Es ist aber dieses so wenig zu erwarten, als nicht einmal die Bürger von Regensburg mit Wahrheit sagen können, daß sie bey den baierschen Ausfuhrverbothen gelitten haben; denn auch diesen ist schon durch den Vertrag de Ao. 1496. und neuerlich Kraft der Mauthordnung de Ao. 1765. §. 22. zugestanden, was sie selbst bedürfen, aus Baiern, der verhandenen Verbothen ungeacht, an sich bringen zu dürfen.

Ad §. 18.

Die in den Kurbayerischen Landen verfügten Getreid- und anderen Sperren sind nur in so fern zum Gegenstande der gesandschaftlichen Beschwerden gemacht worden, als solche den wiederholten Versicherungen entgegen, und der Subsistenz des Reichstags und den Freyheiten der vortreflichen

Gesandschaften nachtheilig gewesen sind. Diese werden jedoch so lange Ursache zu Beschwerden haben, so lange man ihre Befreyung durch die gesetzwidrige Forderung einschränket, daß sie, um solcher geniesen zu können, erst um die Kurfürstlichen Freypässe einkommen sollen.

§. 19.

Von der policeymäßigen Veranstaltung eines churf. Holzgartens zu Rhainhausen nächst Regenspurg, aus dem nämlichen Grund, und wiederum ohne Beschwerung der Reichstagsgesandtschaften.

Ins besondere ist all und jedes, was wider die Anlegung eines churfürstl. Holzgartens zu Rhainhausen auf die Bahn gebracht wird, gleich ungegründet; indeme auch dießfalls Se. churfürstl. Durchleucht nur das, was sie vor der ganzen Welt berechtigt sind, in der allemal ruhmvollen Absicht auf die gemeine Landeswohlfahrt statuirt haben: und was noch mehr ist, eben mit dieser Anstalt den Herren Comitialgesandten selbsten zu statten kommen: welch alles sich aus nachfolgend ächter Erzehlung der Umständen, die zu dieser Verordnung Anlaß gegeben, mit Ueberzeugung darlegen wird.

Die Aufmerksamkeit auf die Verhütung eines Mangels, und der Theurung des Holzes kann man heut zu Tag keiner Regierung, wenn auch schon das Land an diesem Produkt noch so gesegnet ist, mit Recht mißbilligen; denn bey der in unsern Zeiten so vielfältig vermehrten und immer zunehmenden Consumption dieses Vorwurfs schon unentbehrlichen Produkts a) läßt sich allenthalben wohl eher ein Abgang besorgen, als auf einen immerwehrenden Ueberfluß Rechnung machen.

Nur Churbaiern hierunter seine Fürsorge zu verdenken, welche sich andere Regenten überall zur Ehre rechnen: kann wohl niemand berechtigt seyn; unter was für Scheingründe man auch eine solche Chicane zu verhüllen suchen möchte; denn eben die baiersche Lande sind bey all ihren Waldungen dennoch nicht nur mit der Holztheurung heimgesucht: sondern sie sind selbst dem Holzmangel so nahe, als es andere Staaten seyn mögen.

Nicht nur hat die veränderte Lebensart schon geraume Zeit her auch hier zu Land einen stärkern Holzaufwand nach sich gezogen: sondern man empfindet noch immer die traurigen Folgen von jener Abschwendung der besten Gehölzen, welche vor 25. Jahren der Krieg b) verursacht hat; zumal, da eben die baiersche Lande

mit kostbaren Holzverbrauch all ihr Getränk erzeugen, und eine Menge von Brücken und Wasserwehren bauen und unterhalten müßen.

Hiernächst hat sich hierlands, wie anderswo, seit einiger Zeit eine Steigerung des Holzpreises beynahe um die Helfte wahrnehmen lassen, welche, wie leicht zu ermäßigen, allforderst dem gesammten Publiko in die Länge unerschwinglich, und mitbey auch dem landesherrlichen Aerario *c)* nichtsweniger als gleichgültig seyn könnte.

Besondere Umstände, welche zu dieser Anrichtung Anlaß gegeben:

Man ward also genöthiget, die Ursachen des Uebels aufzusuchen, und sie blieben dem wachsamen Auge der forschenden Regierung nicht mehr längers verborgen. Sie erfuhr auf solche Weise mit aller Zuverläßigkeit, daß sich gewisse Leute aus dem Fürkauf des Holzes an den Wasserströhmen, und besonders an dem Lech- und Donaufluß ein Gewerbe gemacht: ob sie schon dazu nicht das geringste Recht hatten.

Diese Leute kauften alles Holz weit und breit an sich, und weil ein jeder das mehrere zu überkommen suchte, so steigerten sie einander gar bald schon selbsten den ersten Ankauf: welcher Steigerung sie sich aber bey dem Verkauf mit grossen Wucher wider erhollen konnten; weil es nur bey ihnen stunde, die Zeit der größten Bedärfniß abzuwarten, und ihren gesammelten Vorräthen den selbst gefälligen Preis zu geben.

um die Holzabschwendung, und den Mißbrauch der gesandschaftlichen Freypässen abzuwenden.

Dabey kame ins besondere das churfürstl. Aerarium noch auf anderweit zweyfache Art zu Schaden; denn eines theils reitzten eben diese Fürkäufler mit ihren Holzkaufsgesuch schier jederman zum unzeitigen und unerlaubten Holzschlag: ja es sind die Forstbedienten selbsten vor der Versuchung nicht ganz unschuldig geblieben: und anderntheils giengen die gesandtschaftlichen Holzlieferungen an die Anländt zu Regenspurg wiederum nur durch die Kauderhände; welche die churfürstl. Pässe täglich zu mißbrauchen, und nicht nur das bewilligte Quantum mit Zuladungen zu überschreiten, sondern auch von dem sogenannt gesandtschaftlichen Holz noch vieles an andere Leute in der Stadt hinzugeben die Freyheit hatten. *d)*

Da nun hierunter Rath zu schaffen aus so vielen Ursachen höchst nöthig: und sogar dem Interesse der Herren Reichstagsgesandten *e)* gemeß ware; so hat man Sr. churfürstl. Durchleucht viel-

 mehr

mehr allenthalben zu verdanken, als darüber Vorwürfe zu machen, um willen sich höchstselbe des aus ihrer Landeshoheit abflüßenden oberst-policeyrichterlichen Amts *f*) gebraucht, und die bekannte Holzgartenanstalten zu Lech- und Rhainhausen mit so gutem Erfolg getroffen haben, daß nunmehro nicht nur der schädliche Auf- und Fürkauf allenthalben abgestellt, sondern auch denen die Abschwendung der Gehölzen nach sich ziehenden sonstigen Excessen vorgebogen, und mitbey die Sicherheit gegen allen ohnedem in den Reichsgesetzen schon verbothenen Mißbrauch der gesandtschaftlichen Freyheiten erzielet worden, und wirklich vorhanden ist.

a) In allem Betracht ist man überall schuldig, auf die Erhaltung des Holzes den sorgsamsten Bedacht zu nehmen. Unter den Bedürfnissen des Menschen ist es vielleicht das allernöthigste, und behauptet wohl gar den Rang vor dem Getreide; weil man dieses ohne jenem nicht einmal nutzen könnte: hiernächst auch dieses alle Jahre, jenes aber in langer Zeit nicht heranwachset: und seine Zufuhr von weitem nicht so ergiebig, wie jene des Getreids ist. Daß auch die Holzconsumption seit etwa 50. Jahren zum Erstaunen gestiegen: davon ist jederman von selbsten, und aus eigener Erfahrung überzeugt: wenn er nur die itzige bequemere Lebens- und Bauart, und was sonst der Luxus, dann die gestiegene Künste, Fabricken und Handwerker erfordern, mit dem Verbrauch in vorigen Zeiten vergleichet.

b) Die baierschen Lande haben damals eben an Holz einen in hundert Jahren nicht wieder zu ersetzenden Schaden erlitten; indeme an den Flüssen links und rechts viele hundert tausend der schönsten Stämmen niedergeschlagen, und aus dem Land geführt worden sind. Selbst der Eigennutz der Landleute hat sich dabey wohl befunden; denn es hieße: inter arma silent leges.

c) Die Brücken- und Wassergebäude kosten von Jahr zu Jahr sehr vieles, und man erfährt, daß die dazu verbrauchende Holznothdurft nun fast um die Helfte theurer, als vorhin zu stehen komme. Diese Preißsteigerung verschlägt auch die churfürstl. Bräuhäuser zu Mehring, Kellheim, Weix ꝛc.

d) Die Gefehrden, welche diese Kipperer nach ihrer endlich selbst gemachten Eingeständniß hierunter getrieben, bestunden darinne: daß sie von dem Holz, so sie angeblich für die Herren Gesandten geführt, und ihnen frey paßirt worden, immer das wenigere vor das mehrere angesagt, und also anstatt 30. immer 40. und 50. und wohl noch mehr Klafter frey ausgebracht: wovon sie hernach oft mehr, dann die Halbscheid den Bürgern und Einwohnern in der Stadt verkauft haben, wobey ihnen die Regenspurgische Anländt bey der Stadt treflich zu statten gekommen; indeme bey derselben aller Unterschleif bedeckt geblieben ist.

Was

Was dem Aerario durch diesen Mißbrauch der gesandtschaftlichen Freyheiten in so vielen Jahren für ein Schaden zugegangen: läßt sich leicht ermäßigen; denn es ware noch anheur ein gesandtschaftlicher dergleichen Holzlieferant so verwegen, daß er, sogar wehrender Anwesenheit der zu Regulirung des Holzgartens abgeordneten Commißion, von dem ihme für einen sichern Herrn Gesandten mauthfrey paßirten Holz so fort von der Anländt 16. Klafter an 2. regensburgische Bierbräuer zu verkaufen kein Scheu getragen hat.

e) In den Reichstagsacten de Ao. 1763. kommt ein sogenannter „Nachtrag ad pro memoria de dato Regensburg den 26. Julii" ein, worinnen es heißt, formalia: „3tio daß fast alles, was sowohl auf „den Donau- und Regenflüssen, als auch auf der Achse anhero zum „Kauf gebracht wird, mehrestentheils durch Für- und Aufkäufers Hän„de gehet, die ihren Wucher darmit treiben: wovon namentlich bekannt „sind„ (hier kommt die Benennung vieler solcher Kauderer selbst ein) wel„che allesammt entweder gar keinen oder nur einen sehr wenigen eigenen „Holzschlag besitzen, und das meiste Holz von andern Bauern und Ge„meinden, und theils immediate aus churfürstlichen Försten alljährlich „in großen Quantitäten an sich kaufen, und mit Wucher anhero brin„gen" ꝛc. In dessen Ruckerinnerung man demnach churbaierscher seits nichts weniger zu vermuthen gehabt hat; als daß man diese Sprache ändern, und wie es anitzo erscheinet, selbst für die ehedem so übel beschriebene Fürkäufler das Wort reden würde.

f) Daß man Sr. churfürstl. Durchleucht dieses oberst-policeyrichterliche Amt in ihren Landen streitig zu machen gemeint seyn werde: kann man nimmermehr glauben; weil es einmal für alle übrige Chur- und Fürsten von all zu übler Consequenz wäre, als daß sich selbe nicht vielmehr desjenigen zuruck erinnern, und ihre Gesandte darauf anweisen sollten, was man in Ao. 1668. von Seiten der beyden höhern Collegien eben in dieser Materie gegen die Reichsstädte behauptet hat, und worüber die regensburgische Reichstagsacten von solchem Jahr nachgelesen zu werden, allerdings verdienen.

Ad §. 19.

Es ist in diesen und folgenden von den neuen Bayerischen Holzanstalten handelnden §. §.phis auf die diese Anstalten betreffenden Beylagen des Pro Memoria der beyden höheren Reichs-Collegiorum theils gar nichts, theils wenig erhebliches vorgekommen, und was darinnen oft ohne Beweis und wider den eigentlichen Befund der Sachen gemeldet wird, in dem Inhäsiv Pro Memoria mit so stattlichen Gründen schon vorläufig beantwortet worden, daß man nicht nöthig findet, in den Anmerkungen zu diesen §. §. weitläuftig zu seyn; sondern sich blos auf ermeldte Beylagen und das Inhäsiv Pro Memoria, so zur Belehrung des Publicums hinten beygedruckt worden, beziehen kann.

Was aber etwa noch gesagt werden könte, wird man aus den von Regensburg erhaltenen Nachrichten, und der einhelligen Aussage derjenigen Personen, welche den Holzgarten und dessen Lage selbst in Augenschein genommen, jedesmal beybringen, und zweifelt man nicht, das Löbl. Reichs-Erbmarschallamt werde hierunter das etwa noch nöthige mitzutheilen, nicht entstehen.

Um die Theurung des Holzes zu verhüten ist auf Veranlassung des Reichstags durch die Policey-Commission mehrmalen Berathschlagung gepflogen, und der Bedacht dahin genommen worden, die Ursachen dieser so sehr überhand nehmenden Theurung ausfindig zu machen. Es hat sich aber dabey noch allezeit gezeiget, daß der Hauptgrund derselben in den Kurbayerischen Policey- und Mautanstalten zu suchen sey, wie solches der in der Nota e. angeführte Nachtrag ad Pro Memoria d. d. Regensburg den 26ten Jul. 1763. ausweiset.

Ad not. *d.*)

Diese hier bemerkten Mißbräuche und Unterschleife, wovon die vortrefliche Comitial Gesandschaften keine Wissenschaft hatten, möchten wohl durch eine andere, den gesandschaftlichen Freyheiten unnachtheilige und gesetzmäsige Anstalt zu heben gewesen seyn, als diejenige ist, wodurch man den hohen Gesandschaften die ihnen unwidersprechlich zustehende Wahl, von Wem, und woher denenselben die Holzbedürfniß zu erholen gefällig; sondern auch der Vortheil, das Holz jedesmal aus der ersten Hand zu erkaufen, in Ansehung der Kurbayerischen Lande schlechtweg entzogen wird, wie solches in der sub Nro. 2. angefügten zwoten Beylage des Pro Memoria gründlich ist gezeiget worden.

Zudem hat man zwar hierdurch die Mißbräuche der Fürkäufler abgeschaft, aber einen andern Fürkauf eingeführet, zu welchem man nicht nur der so schädlich abgebildeten Kipperer sich selbst gebrauchet; sondern welcher auch um so beschwerlicher wird, da er unter dem Namen Landesherrlicher Policeyanstalten gerechtfertiget und unterstützet werden will. Wie aber hierbey auf das Interesse der Herrn Reichstags-Gesanden, wie hier vorgegeben wird, gesehen worden, kann man nicht wohl begreifen.

Was nun die Holzgarten-Anstalten zu Rainhausen selbst betrift, so zeiget die Anlage des Inhäsiv Pro Memoria sub Nro. 3. wie gegründet die gleich anfänglich von Seiten des Reichstags geäuserte Besorgniß gewesen, und mit welchem Fug man behaupten könne, daß ermeldte Anstalten mit so gutem Erfolge getroffen worden.

§. 20.

Die beleidigende Beschuldigung von einem monopolischen Zwang

Nach dieser geschichtmäßigen Voraussetzung beantworten sich alle gegen die churbaiersche Holzgarten Anstalt zu Rhainhausen machen-

machende Vorwürfe von selbsten; denn wie kann man diese auf Abstellung der selbst von den Reichstagsgesandtschaften (§. præc. 19. not. e.) schon längst beklagten Holzfürkäufen abzielende Policeyverordnung mit dem Namen eines verpönten Monopolii beschimpfen? nachdeme Se. churfürstl. Durchleucht von dem monopolischen Zwang, daß jedermann sein Holz aus dem Holzgarten nehmen solle, so weit entfernet sind, daß sie vielmehr die Zufuhr mit Holz nach Regensburg nicht nur aus den benachbarten neuburgischen und eichstädtischen zu Wasser und zu Lande, sondern auch selbst aus den oberpfälzischen und baierschen Landen auf der Achse noch immer nach wie vor, offen gelassen, und nicht einen Augenblick gesperrt haben *a*).

zum Holzkauf aus dem Holzgarten wird abgeleitet; indeme all Zufuhr auf der Achse: und aus dem Neuburgischen und Eichstädtischen auch die zu Wasser immer frey und offen ist.

Es ist Sr. churfürstl. Durchleucht lediglich darum zu thun, daß die landverderbliche Kauderer nicht immer ihr altes Handwerk treiben, und daß man sich durch ein ausgiebiges Mittel *b*) jenen Schaden vom Hals schaffe, welchen das verbothene Gewerb der Fürkäufler mit der veranlaßten Abschwendung, Theurung, und Ausschwerzung des Holzes unter dem Schutz der gesandtschaftlichen Freyheiten schon so lange Zeit verursacht hat. Und wer immer dieser landsherrlichen Fürsorge einen gehäßigen Namen andichtet, wird sich nur selbst den Verdacht aufbürden, daß er an der durch die baiersche Landsgesetze schon längst verbothenen Fürkäuflerey, und deren Folgen, dann an dem Mißbrauch der gesandtschaftlichen Freyheiten Antheil zu nehmen, und davon seinen Vortheil zu ziehen den stillen Antrag mache.

a) Es betragt diese Zufuhr so viel, daß man vieleicht jene, die durch den Holzgarten geschehen kann, gar wohl entbehren könnte.

b) Das Auf- und Fürkaufen des Holzes eben an den Wasserströmen mit einmal niederzulegen: ist darum höchst nothwendig geworden: weil die Wasserfahrt die Bequemlichkeit an die Hand gegeben hat, alles Holz, so sich auf ein, oder andere Meilwegs links und rechts vorfindet, zum größten Schaden der innländischen Gewerbe beyseit zu raumen: worunter ins besondere die Festung Ingolstadt, dieser Siz einer sonst berühmten Universität, dann die churfürstliche Regierungsstadt Straubing zum höchsten beschweret gewesen; indeme beyder Orten die Holzpreise seit Jahren her fast unerschwinglich gesteigert worden sind. Diesem Uebel abzuhelfen, waren nur die Holzgartenanstalten zureichend; weil sie es in ihrer Quelle zernichtet, das ist, den Aufkauf aus Händen der Wucherer entzogen haben.

Ad §. 20.

Die Benennung eines verpönten Monopolii muß wohl gesetzmäßig, und den Kurbayerischen Holzanstalten angemessen seyn, da sonst von Sr. Kaiserl. Majestät preiswürdigsten Gerechtigkeitsliebe nicht zu vermuthen gewesen, daß Allerhöchstdieselbe solche mit diesem verhaßten Namen beleget haben würden, welches doch besag des an Allerhöchstdero bevollmächtigten Minister zu München Grafen von Podztazky unterm 1sten Aug. 1769. erlassenen Rescripti ostensibilis wirklich geschehen ist.

Was aber die Zufuhre auf der Achse betrift, so ergiebt sich aus den von Regensburg erhaltenen Nachrichten soviel, daß selbige von so geringem Betrag seye, daß die Holzbauern daher sogar Anlaß nehmen, den Preis noch einmal so hoch anzusetzen, dem sich diejenigen, welche aus dem Holzgarten entweder gar kein Holz bekommen, oder die langen Verzögerungen, und der Beförderung wegen nöthigen Schankungen oder Trinkgelder sich nicht wollen gefallen lassen, gleichwol unterwerfen müssen.

§. 21.

Eitle Beysorge von einem Holzmangel zu Regensburg wegen den churfürstl. Holzgarten:

Zwar will die Beysorge eines künftigen Holzmangels zu Regensburg vorgeschützt werden: als welche man deswegen schöpfen müßte; weil man den Fürkäuflern ihren Einkauf schon ehender verbothen, als den Rhainhauser Holzgarten mit Holz versehen hätte.

Wer siehet aber nicht ohne viele Ueberlegung selbst ein, daß den Kauderern ihr Gewerb vor allem habe gesperret werden müssen; eben damit der Holzgarten mit dem erforderlichen Vorrath um so bälder versehen werden möchte? hätte man die Aufkäufler ihr Spiel immer forttreiben lassen: so wurde man wohl nimmermehr die Absicht erreichet, und in den Holzgarten vieleicht niemal einiges Holz überkommen haben.

Nachdeme die Comitialgesandtschaften selbsten schon mit ihrer Bedürfniß: so gar für das Jahr 1770. bis auf ein weniges eben vom Holzgarten versehen worden sind.

Im Werk selbsten hat sich auch schon sattsam dargelegt, daß die geschöpfte Beysorge eines Holzmangels keinen zureichenden Grund gehabt habe; denn es ist seit dem Monat Junii heurigen Jahrs, das ist, seit der wider die Fürkäuf erlassenen Policeyverordnung: ungeachtet aller eingestreuten Behinderungen, gleichwohl schon ein Quantum von 10140. Klafter Brennholzes in dem Rhainhauser Holzgarten eingegangen: wovon die Herren Comitialgesandten bereits 3068. ein halbe Klafter an sich gebracht, mithin sich um so weniger eines Mangels zu besorgen, als sie solchergestalten an ihrer Holznothdurft,

die

die ihnen bishin in dem Monat September, des nächst eintrettenden 1770sten Jahrs gebührt a), nur mehr einzige 431 ein halbe Klafter an sich zu bringen haben, und auch diesen Rest aus dem Holzgarten stündlich empfangen können.

Die Bürger- und Einwohnerschaft zu Regensburg hat in solcher Zeit eben auch aus dem Holzgarten schon mehr dann 4000. Klafter erhalten, und darneben doch noch die Zufuhr aus den neuburgischen und eichstädtischen Landen zu Wasser und auf der Achse, dann aus Baiern und der obern Pfalz sonderbar zu Land ganz offen gehabt: mithin sich gleich so wenig eines Mangels zu befahren; als sie nach gezogenen Calcul in diesem Jahr so gar noch mehr Holz, als sonst jemal an sich gebracht hat. b)

a) Die Herren Comitialgesandten haben ihre Holzbedürfniß selbst auf jährliche 2300 Klafter in Anschlag gebracht: und darüberhin sind für des kaiserlichen Herrn Principalcommissarii Consumption sonderbar 1200. dann für die auswertige Minister 300. Klafter ausgesetzt; worauf dann auch die churfürstliche Freypässe noch jederzeit unverweigerlich ertheilt worden sind. Da nun an dem Quanto, so für das vom 1. September 1769. bis ult. August. 1770. laufende gegenwärtige Behülzungsjahr paßiren soll, schon itzo 3068. ein und halbe Klafter abgegeben worden, und die übrige 431. ein halbe Klafter mit einem weitern sehr ansehnlichen Vorrath in dem Holzgarten ingleichem vorhanden sind: So mag man gesandtschaftlicher seits wohl allerdings der Sorgfalt, daß es an Holz fehlen werde, entübriget seyn, und bleiben.

b) Nach einem Ausschlag von mehr Jahren zuruck sind sonst mit Ausnahme der Stifter und Klöster, welche sich selbst behölzen, nacher Regensburg jährlich 18877. Klafter Holzes eingeführt worden: worunter jedoch dasjenige, was bey den Mauthämtern verhalten oder auf gesandschaftliche Päße ausgeschwärzt worden; wie von selbst einleuchtet, nicht miteingerechnet ist. Es hat aber die Stadt Regensburg im gegenwärtig 1769sten Jahr erweißlich schon empfangen, (auch mit Ausnahme der Stift- und klösterlichen Behölzung) 23191. Klafter: folglich mehr, als sonsten um 4314. Klafter. Und zu allem deme, was die Stadt Regensburg in dem heurig 1769. Jahr bereits an Holz erhalten: ist selbe noch ins besondere mit den ergiebigsten Vorräthen versehen, welche vielleicht im Umlauf von mehr dann einem Jahr nicht einmal verbrauchet werden könnten; denn es wird der gewissen Erfahrung nach, in Regensburg selbsten ein Fürkauf getrieben; da nämlich vom Frühling bis in den Herbst gewisse vermöglichere Leute: ja so gar diejenigen, welche derley Wucher abstellig machen sollten, alles Holz, so nur zu bekommen, zusammkaudern: welches sie sodann, wenn die Donaufahrt einstellig wird, mit einer unerlaubten Preissteigerung: von einen bis wohl gar zwey Gulden auf jede Klafter, dem bedürftigen Bürger und Einwohner zuzuwuchern keinen Scheu tragen.

Die angeordnete Reichspoliceycommission daselbst, welche eben wider die churbaierische Mauth- und Policeyverordnung so lauten Lärmen schlägt: kann alles dieses nicht ignoriren, und sie sollte es mit andern Policeymängeln der Stadt, worüber jedermann klagt, vorlängst abstellig gemacht haben. Allein, man sucht den Splitter bey andern: ob man schon den Balken in eigenen Augen trägt.

Ad §. 21.

Was dermalen für ein Vorrath im Holzgarten vorhanden, kann man nicht wissen. Soviel ist aber bekant, daß manche Gesandschaften sich oft mit der Helfte der verlangten Klafter Anzahl, wenn solche sich auch nur auf 10 oder 12 Klaftern belaufen haben begnügen, und sich gefallen lassen müssen, daß mehrere Wochen, ja Monate verstrichen, ehe sie das verwilligte Quantum erhalten haben. Dieses ist um so mehr zu bewundern, da wegen des vorgeblichen so ansehnlichen Vorraths in dem Holzgarten, welcher zu der für die Gesandschaften und die Stadt Regensburg nöthigen Bedürfniß bestimmet seyn soll, auf das von den vortreflichen Comitialgesandschaften, um alle besorgliche Unterschleife zu verhüten, und allen Stein des Anstoses zu heben, selbst in Anschlag gebrachte jährliche Quantum von 2300. Klaftern es nunmehr, nach geänderten Umständen, nicht mehr anzukommen scheinet.

Dieser Holzmangel, welcher hier als unmöglich abgebildet werden will, könnte sich wenigstens auf gewisse Zeit ereignen, wie solches in der zwoten Beylage des mehrgedachten Pro Memoria vorausgesehen worden, und besag der dem Inhäsiv Pro Memoria beygefügten fernerweiten Bemerkungen, sich schon wirklich bestätiget hat.

§. 22.

Unnöthige Bekümmerniß wegen der gefährlichen Lage dieses Holzgartens bey Wasfergüssen oder Eisgängen.

Über die Lage des Holzgartens zu Rhainhausen: heißt es weiters, ist ja so gefährlich beschaffen, daß man sich niemal gesichert halten kann, ob nicht dereinst ein Eisgang oder Hochgewässer den ganzen Vorrath mit einmal von der Stelle nehmen, und fortführen möchte. a) Auf welchen Fall die Comitialgesandtschaften mit der Stadt Regensburg diese getroffene Anstalt am härtesten zu entgelten haben wurden. Um nun auch diesen Kummer aus dem Weg zu raumen: so wird hiemit betheuret, daß nach Aussage der bejahrtesten Leuten der Platz, worauf sich dieses Holzmagazin angelegt befindet, von einem Eisgang oder Hochgewässer noch niemal etwas gelitten; indeme er gegen die ganze umliegende Gegend eine besondere Höhe, und auch sonsten seine vortheilhafte Stellung hat, bey welcher keinerley Gewalt eines Eisgangs oder Hochgewässers zu befürchten seyn will: wie

wie sichs dann schon bey Gelegenheit des eben im heurigen Jahr zum höchsten angelaufenen Hochwaßers der Donau- und Regenflüssen, im Angesicht der ganzen Reichsstadt Regensburg ausgewiesen hat, daß aus dem rhainhausischen Holzgarten so wenig auch nur ein einzig Scheit Holzes abweggeschwemmt, als sonsten daran einiger Schaden verursacht worden ist. *b*)

a) Dieser Holzgarten ist am linken Ufer des Regenflusses, welcher sich unweit davon in die Donau ergiesset, unterhalb dem Dorf Rhainhausen auf einer Anhöhe angebracht, und kann bey dieser seiner Lage auf beyden Flüssen mit Holz versehen werden.

b) Wie leicht zu erachten, mußte man churbaierscher seits selbst am ersten auf die Sicherheit dieses Holzlagers bedacht seyn: und man ware es auch.

Man erkundigte sehr sorgfältig: ob nicht in Jahren zurück ein Eisgang oder Hochgewässer der Enden eine Ueberschwemmung verursachet habe? Man verwahrte noch dazu den ganzen Platz dergestalten; daß, wenn auch eine noch nie geweste Ergießung der Strömen erfolgen sollte: man dennoch keinem Holzverlust ausgesetzt seyn wurde; wie man allschon heuer eine ziemlich merkwürdige Probe hierinnen ausgehalten hat.

Ad §. 22.

Daß die Bekümmerniß wegen der gefährlichen Lage dieses Holzgartens bey Wassergüssen oder Eißgängen nicht unnöthig noch ungegründet gewesen, beweiset nebst der einhelligen Aussage aller deren, so diesen Holzgarten in Augenschein genommen, die dem Pro Memoria beygelegte Nota vom 14ten Julius, und vorbesagte fernerweite Bemerkungen, worauf man sich Kürze halber bezogen haben, und hier noch beyfügen will, daß es für diesen Holzgarten ein Glück gewesen, daß, da den lezverflossenen Winter über die Donau nicht mit Eiß beleget war, derselbe mit einem Eißgange verschonet geblieben sey.

§. 23.

Ungegründete Vermuthung, daß wegen der Holz-garten-Anstalt der Holzpreis wegen der Kosten dieser Anstalt, und der wegen Weite des Weges theuern Zufuhr gesteigert werden wurde.

Man äußert ferner eine sehr ängstliche Sorge darüber, daß bey der Holzgartenanstalt zu Rhainhausen die Preiße nothwendig würden gesteigert werden müßen; denn, nicht nur hätte das Aerarium bey der eigenen Amtsbestellung und in viel andere Weg ganz besondere Kosten, deren man sich, wie leicht zu erachten, bey dem Verkauf wiederum erhollen werde: sondern es würde auch einem Käufer die Abfuhr des Holzes aus dem zu sehr entlegenen Holzgarten weit kost-

barer zu stehen kommen, als er es vorhin von der regensburgischen Donau-Anländt an sich bringen konnte. Man setzt hinzu, daß schon der churfürstliche Holzgarten zu Lechhausen von der nämlichen Wirkung gewesen, und der Reichsstadt Augsburg das Holz andurch vertheuret worden wäre.

Betreffend nun die dem churfürstl. Aerario bey der Holzgarten-Anstalt zu Last fallende Kosten, und deren Würkung auf den Holzpreis: wird freylich wohl niemand mit Billigkeit auf die Zumuthung verfallen können, daß diese Kosten das churfürstl. Aerarium zu entgelten habe, und sich dafür bey dem Holzverkauf ja nicht mehr erhollen solle. *a*)

Beweis, daß es Sr. churf. Durchl. um keinen Wucher bey dem Holz zu thun,

Man wird aber auch deswegen, weil das Aerarium seinen Aufwand mitls des Verkaufs nachgesucht, nicht sofort auf die Beysorge wegen einer beschwerlichen Steigerung des Holzpreises überhaupts zu verfallen Ursache haben: denn man darf Sr. churfürstl. Durchleucht großmüthigen Gesinnung wohl zutrauen, daß, da Sie den schädlichen Fürkauf bey der ersten Urquelle abstellig gemacht haben, mithin der wucherische Profit, welchen die Kauderer unbefugter Dingen gezogen, in Ersparung fallet: sie sich zwar hieraus der eigenen Kosten halber nach der selbst redenden Billigkeit erhollen: alles wahre Uebermaß aber dem gesammten Publiko zu guten gehen: und am allerwenigsten mit dem Holz gleichsam selbsten einen Wucher treiben lassen werden; *b*) dazumal ihnen schon oben (§. 19. & 20.) erwehnter massen nicht nur wegen ihrer eigenen Aemter, sondern auch wegen den Landesgewerben an einen leidentlichen Preis des Holzwerks selbst weit mehr, als der einzelnen Stadt Regensburg und den daselbst versammelten Reichstagsgesandten gelegen seyn will.

und daß auch die Entlegenheit des Holzgartens keine Ursache zur Theurung seye.

Der Zufuhr des Holzes halber aus dem Holzgarten in die Stadt ist man gerne geständig, daß die Entlegenheit des Holzgartens *respectu* der Stadt größer, als jene der Regensburgischen Donauanländt seye. Allein, auch dieser Umstand wirket nichts weniger, als die besorgende Vertheurung; denn eines theils läßt sich nicht läugnen, daß der Fuhrlohn der Regensburger Klafter von der Anländt aus allwegen auf 15. bis 20. kr. zu stehen kommen ist, und daß der Käufer dabey noch sonderbar 8. und 9. Scheiter Holz dahintlassen und einbüssen mußte, welche sich die von der Stadt bestellten

ten vielen Leute: benanntlich die sogenannten Holzherrn, die Stadtknechte, die Stadtsoldaten, die Auswerfer, die Holzmesser (neben den gewöhnlichen Meßgeld) dann die Darreicher und Ladknechte als ein angebliches Accidenz zugeeignet haben. Und andern theils ist jederman bewußt, daß der Frachtlohn einer baierschen Klafter Holz aus dem Holzgarten in die Stadt zu führen, zwar 20 und 22 kr. beträgt: daß aber auch die baiersche Klafter um sehr vieles größer, als die Regensburgische seye, und daß der Käufer dieses Maaß völlig, ohne ein Scheit hieran zurucklassen zu dörfen, c) vor seine Schwelle geliefertер erhalte.

Hiernächst ist auch die Beschuldigung: als ob der Lechhausische Holzgarten der Stadt Augsburg ihr Holzbedärfen vertheuert hätte, ohne allen Grunde; indeme sich gerade das Widerspiel, nämlich: daß seit dem angelegten Holzgarten der Preis des Holzes vielmehr gefallen, standhaft erweisen läßt. d)

a) Freylich muß das Aerarium den Einkauf, den Transport, und andere mit dieser Anstalt verknüpfte Ausgaben bestreiten, und die Amtsbestellung fallet deme ingleichen zu Last. Jene hat man aber mit den Fürkäuflern gemein; denn sie hatten bey ihren unerlaubten Gewerbe auch ihre Auslagen, und vielleicht waren sie dießfalls nicht einmal so wirthschaftlich, als man es ab Seite des churfürstl. Amts seyn wird; weil sie sich durch allerley Wege wiederum leichtlich regreßieren konnten: dieses hingegen die ihme zukommende Verhaltsbefehle niemal überschreiten darf. Es wird also die Holzgarten-Anstalt den Holzpreis nicht vertheuern, wenn schon mitls desselben die aufwendende Kosten erhollet werden.

b) Man würde den Wohlstand im höchsten Grad beleidigen, wenn man von Sr. churfürstl. Durchleucht vermuthen wollte, daß sie ihre Holzgarten-Anstalten aus einen blossen Eigennutz nur zum Nachtheil und Beschwerde des gemeinen Wesens angerichtet hätten; höchstdieselbe sind, wie die ganze Welt weiß, allzugerecht, und zu erhaben, als daß Sie dergleichen sich jemals zu Gemüth kommen, oder gar ausüben lassen würden.

c) Die Holzaufkäufler haben es einmüthig bestättiget, und man hat auch durch die commißionaliter gemachte Proben so viel erhoben, daß das regensburger Maaß nur 5. Schuh, 7. Zoll, das baiersche Klafter hingegen 6. Schuh in der Höhe und Weite habe, und es haben immer 6. baiersche Klafter Holz, wenn sie im regensburger Maaß nachgemessen worden, volle 7. Klafter abgegeben. Wiewohlen in dem schon oben (§. 19. not. e.) allegierten, in den Reichstagsakten findigen Nachtrag *ad Promemoria* ꝛc. wird die Differenz zwischen dem baierschen und regenspurgischen Holzmaaß noch höher berechnet; indeme

es alda heißet, daß formalia: „das baiersche Klafter 6. baiersche Werk„schuhe, und der Schuh um ein drittel Zoll länger, als der hiesigen: „das hiesige Maaß hingegen nur 5. hiesige Werkschuhe hoch und weit „ist: so, daß das Quadrat des hiesigen (das ist Regensburgischen) Maa„ses nur 24. baiersche Werkschuhe und 3. zwey drittel Zoll gegen 36. „solche Werkschuhe, die das baiersche Quadrat ausmachet, beträgt rc.„ Schlägt man nun diese Differenz in Maaß zu Geld an, und setzt den Werth der 8. bis 9. Scheiter dazu, welche der Käufer an der regenspurgischen Anländt zuruck lassen mußte: so wird sich der Calcul ergeben, daß die Einschaffung des Holzes aus dem zwar in etwas entlegenen Holzgarten, in Gegenhalt der Beyfuhr von der regensburgischen Anländt gleichwohl für den Käufer um gar vieles vortheilhafter seye: und dieses zwar um so mehr, als die mit Pferdten versehene Käufer sich das Holz selbst beyführen zu lassen, die Freyheit haben: die übrigen aber durch die bestellten Holzfuhrleute um den von Sr. churfürstl. Durchleucht bestimmten Frachtlohn zu jederzeit bedienet: und jederman die Klaftern ganz; das ist, ohne auch nur ein einziges Scheit hievon zuruck zu halten, oder abzuwerfen, geliefert werden müssen.

d) Im Jahr 1763. haben Se. churfürstl. Durchleucht den Lechhauser Holzgarten angerichtet. Der Preis des harten Holzes ware damal in der Stadt auf 12. und 13. fl. dann des weichen auf 6. bis 6. fl. 30. kr. angestiegen. Aus den Holzgarten gabe man aber ersteres sogleich vor 10. a 11. fl. und letzteres vor 5. fl. 40. a 50. kr. und heut zu Tage ist das harte Holz wohl gar um 8. fl. 15. bis 45. kr. und das weiche vor 5. fl. bis 5. fl. 15. kr. zu haben, wie jederman davon sich selbst täglich überzeugen kann.

Ad §. 23.

Je grösser der Aufwand ist, welchen der Erkauf des zum Holzgarten gebrauchten sehr beträchtlichen Stück Feldes, und des zur Wohnung des Holzinspecters und der Unterbeamten bestimten Hauses; die Anstellung und Unterhaltung bemeldter Beamten; die zur Anlegung des Holzgartens herbey geschafte viele tausend Stück Pallisaden; die zum Auswerfen des Holzes erbaute Brücke; und zu der sonst nicht nöthig gewesenen Transportirung desselben in den Holzgarten erforderliche Pferde und Leute, nebst den verschiedenen theils bereits erfolgten, theils jährlich mehrmalen zu besorgenden Wasserschäden verursachet haben und künftig verursachen werden: eine desto beschwerlichere Steigerung des Holzpreises hat natürlicher Weise von Seiten der vortreflichen Comitialgesandschaften besorget werden müssen.

Diese Besorgniß aber hat sich wirklich in so weit bestätiget, daß seit dem Anfange dieses Jahres der Holzpreis nicht allein durch alle Gattungen um ein merkliches aufgeschlagen; sondern auch noch dadurch vermehret worden, daß jetzo gegen die vorherige Einrichtung für die Holzreicher besonders gezahlet, in-

gleichen

gleichen denen Messern, der Beförderung halber, ein Trinkgeld gegeben werden muß.

Ausser vorgemeldten Ursachen vergrössert auch die für das Brennholz zu machende Ausgaben der seit kurzem erhöhete Fuhrlohn, der im vorigen Jahre ohne Unterschied auf 15 kr. für die Klafter bestimmet war, nunmehro aber folgender masen angesetzet ist, daß von der Klafter kurzen weichen Holzes 20 kr. von kurzem Mischling 22 kr. vom Buchenholz 24 kr. vom langen Mischling und Buchenholz à $3\frac{1}{2}$ Schuh 24. und 26 kr. bezahlet werden muß, der auch bey dieser Gelegenheit abzugebenden Trinkgelder nicht zu gedenken.

§. 24.

Um das Schröckbilde von einer Holztheurung, welche bey der Holzgarten-Anstalt entstehen könnte, vollends beyseit zu raumen: will man die Rhainhausischen Holzpreise ohnbedenklich hieher setzen. Die Qualität und auch die Scheiterlänge macht dabey, wie billig einen Unterschied: und diesen wird jederman, wenn er Holz kaufen will, selbst wahrnehmen; weil bey jeder Holzbeuge der Holzpreis auf einer Tafel angeheftet ist, damit sich mäniglich ersehen, und keinerley Uebervortheilung zu befahren haben möge. Benanntlich wird das nur 3. Schuhe lange Scheiterholz a) aus dem Holzgarten zu Rhainhausen verkäuflich abgeben, und zwar

Weitere Ablehnung der Besorgniß einer Holztheurung,

durch Bekanntmachung der Preisen, wie das Holz aus dem Holzgarten zu stehen kommet.

Eine baiersche Klafter Buchen Holz
des beßten - - - - a 5 fl. —
des mittlern - - - a 4 fl. 48 kr.
des schlechtern - - - a 4 fl. 36 kr.

Eine Klafter von Erlen, Birken, Ruschen und dergleichen harten Holz - - - - a 4 fl. 10 kr.

Eine Klafter Eichen Holz - - a 4 fl. —

Eine Klafter des sogenannten Mischling von allerley harten Holz in Prügeln - - - - a 4 fl. —

Eine Klafter Fohren oder Mantel Holz a 3 fl. 48 kr.

Eine Klafter Feichten oder Tannen Holz a 3 fl. 40 kr.

Wobey ein für allemal behauptet wird, daß wohl niemand in Regenspurg mit Wahrheitsgrund angeben könne, die nämliche Quantität

Holzes in Jahren zuruck jemalen in solchen Preis, geschweige noch wohlfeiler erkauft zu haben. *b*)

Weilen hingegen nach der wiederhollt ergangenen, und bereits mit Verfang zum Vollzug beförderten churfürstl. Verordnung von nun an alles Scheiter-Holz nicht mehr kürzer als a drey ein halben Werkschuhe aufgemacht, und in den Holzgarten geliefert werden wird: so kommt in solcher Länge, und nach der Weite und Höhe von 6 Schuhen

Eine Klafter Buchen Holzes
vom beßten zu stehen - - a 5 fl. 50 kr.
vom mittlern - - - a 5 fl. 36 kr.
vom schlechtern - - - a 5 fl. 22 kr.

Eine Klafter von Erlen, Birken, Ruschen und dergleichen harten Holz - - - - - - a 4 fl. 51 kr.

Eine Klafter Eichen Holzes - - a 4 fl. 40 kr.

Eine Klafter des sogenannten Mischling Holzes in Prügeln - - - - - - - a 4 fl. 40 kr.

Eine Klafter Fohren Holzes - - a 4 fl. 26 kr.

Eine Klafter Feichten und Tannen Holzes a 4 fl. 16 kr.

Und dieses darumen; weil die Scheiterlänge von 3. auf 3. ein halben Schuh vergrößert, mithin wirklich in Massa des Holzes um ein Sechstheil Klafter mehrer als vorhin abgegeben wird. *c*)

a) Se. churfürstl. Durchleucht haben die heisame Landesverordnung, kraft deren die Scheiter nicht unter drey ein halben Münchner Werkschuh seyn sollen, wiederhollter in Druck legen lassen. Sie ist aber bis anheuer fürnämlich an dem Donaustrom unbefolgt geblieben; weil die Holzkauderer bey der Scheiterkürze sich allzuwohl befunden, und so gar die Forstbedienten mit dem Vorgeben: daß es die Käufer anderst nicht verlangten, von Beobachtung der Mandaten abzuhalten gewust haben.

b) Sollte ein Herr Comitialgesandter die leztere Jahre über das Holz in quanto & quali wohlfeiler erhalten haben: so möchte man nur den Kauderer wissen, der es ihme zugebracht hätte; denn es wurde sich unschwer entdecken lassen: daß dieser mitls des erhaltenen Freypasses seinen besondern Vortheil gezogen, mit dem freypaßierten Holz auch

auch in anderweg traficiert, und solchergestalten das churfürstl. Mauthregal defraudiert habe.

c) Um überzeugt zu seyn: wie wenig dieser Preis übertrieben seye, darf man nur einen Blick in die von Zeit zu Zeit erscheinende churbaierische Intelligenzblätter zuruck werfen; worinnen sich die Holzpreise in den Hauptstädten angezeigt finden, und absehen läßt, daß das Holz selbst in München, so nahe man auch dem Gebürg ist, und obschon man hier die Trüftgelegenheit an der Hand hat, doch nicht viel wohlfeiler, und zu Straubing wohl gar noch theurer zu stehen komme.

Ad §. 24.

Ob wirklich Holz von $3\frac{1}{2}$. Werkschuh in dem Holzgarten vorhanden, läßt man dahin gestellt seyn, und kann dieser Umstand in der Hauptsache nichts ändern, da der Preis dieses längern Holzes verhältnißmäsig angesetzet ist.

§. 25.

Unstatthaftes Begehren: einen beständigen Holzpreis zu fixiren, gleichet der Zumuthung einer ewigen Servitut.

Man sollte sich auch mit dieser offenbaren Erleichterung des Holzpreises, welche die Holzgarten-Anstalt schon im ersten Jahr zuwegen gebracht hat, fürnämlich ab Seite aller Herren Comitialgesandten vergnügt und beruhiget finden. Es kommt aber eben von einigen derselben noch zuletzt die unerwartete Zumuthung zum Vorschein, daß Se. churfürstl. Durchleucht sich wegen einem beharrlichen und unveränderlichen Preis, in welchem die Reichstags-Gesandtschaften das Holz in Zukunft für beständig haben könnten, gleich itzo zu erklären hätten. Eine Zumuthung, welche zu gewehren nicht einmal in churfürstl. Mächten: und die eben um so gefährlicher ist, als sie nicht undeutlich die seltsame Dienstbarkeit: den Reichsconvent auf ewig mit baierschen Landesprodukten in gleichen Preis zu versehen, voraus setzet.

Diese Dienstbarkeit können Se. churfürstl. Durchleucht sich nicht aufdringen lassen; weil sie dabey nur sich und ihre Lande in die Gefahr eines Selbstmangels, und zugleich immer in solchen Schaden setzen wurden, dergleichen ihnen sogar die Reichsgesetze a) nicht überbürden.

und ist so wenig möglich, als die Festsetzung eines unveränderlichen Werths der edeln Metallen.

Es gehört auch die Festsetzung eines ewigen und unveränderlichen Holzpreises, wie jene eines beständigen Preises der Metallen, welche den Werth aller Dinge bestimmen, unter die Unmöglichkei-

lichkeiten, die noch kein Herr in seinem Lande zu überwinden das Glück gehabt, und die man selbst auf den Reichstag zu Regensburg *b*) vorlängst eingesehen und anerkennt hat.

a) Man hat schon oben (§. 13. n. a.) den 31sten Artikul aus der kaiserlichen Wahlkapitulation, die gesandtschaftlichen Freyheiten betreffend: mit seinem vollen Innhalt eingerückt, hieraus aber diejenige Consequenz dort nicht gezogen, welche man jezt bey so weit gehenden Zumuthungen der Comitialgesandtschaften zu ziehen widerwillig veranlasset ist.

Sie bestehet darinne, daß man sich churbaierscher seits nach dem Buchstaben der allegierten Stelle nur verbunden erachtet, den Herren Comitialgesandten dasjenige frey paßiren zu lassen, was sie (wohlgemerkt) an ihren Consumptibilien nach Regensburg abschicken; und da die baiersche Landesprodukten, welche der Landmann auf den regensburger Markt bringt; noch nicht ihre der Gesandtschaften Consumptibilien sind, so hält man, solche frey paßiren zu lassen, sich keineswegs, und noch weniger dazu verbunden, daß eine Revier, wo der Reichstag gehalten wird, alle Gesandten mit allen Nothdurften fourniren, diese sich so gar beliebig taxiren, und sich etwa dabey selbst in Mangel setzen lassen solle; denn davon ist in der ganzen Wahlkapitulation so wenig, als sonst in einem Reichsgesetz ein Wort zu lesen. Man hält sich auch, diese Auslegung zu machen, churbairscher seits um so viel mehr berechtigt; als darmit selbst Churmaynz und andere der Stadt Frankfurt benachbarte Reichsstände zur Zeit der in Ao. 1741. & 1764. vorgewesten römisch kaiserlichen und königlichen Wahl- und Krönungs- und Churfürstentägen vorausgegangen sind, und aus deren Landen die Holzabgabe benanntlich der churbaierschen Gesandtschaft difficultirt haben.

b) Wollte man dem Holz einen beständigen Preis setzen, so müßte man dieses aus den nämlichen Gründen wohl auch bey dem Getreid und andern Dingen bewirken. Wer siehet aber diesfals die Schwierigkeit nicht schon bey erstem Anblick ein, und welcher Staat ist mit einer solchen Policeyverordnung jemal zu Stande gekommen? Sollte dieses möglich gemacht werden wollen: so müßte man mit der Bestimmung eines ewigen Werths vom Gold und Silber; weil dieser das Maaß für all andere Preise machet, anfangen und auslangen können. Das gesammte Reich hält aber schon jezt die Mark Silber 20 - 24. Gulden Werth, die mit Ende des 15ten Jahrhunderts noch einzige 8 fl. galt. Und nach diesem Maaßstock sind in ziemlich gleichem Verhältniß der Produkten Preise nun auch gestiegen, welches deutlich genug anzeigt, daß man sich auf die Chimere von ewig gleichen Preisen nur vergebliche Rechnung mache.

Ad

Ad. §. 25.

Das Verlangen einen beständigen Holzpreis zu bestimmen, ist, wenn man es unpartheyisch betrachten will, so unbillig und gehässig nicht, als man es hier vorstellet, es würde sonst dieser Antrag von Seiten der beyden höheren Reichs-Collegiorum nicht gemacht worden, noch in dem Pro Memoria Erwähnung davon geschehen seyn. Auch war die Besorgniß, welche damals diesen Antrag veranlassete, so ungegründet nicht, indem die Erfahrung gezeiget, daß es bey dem ersten Holzpreise nicht lange geblieben, mithin gar wohl möglich ist, daß solcher von Zeit zu Zeit immer mehr steigen, und den Vortheil, welchen die hohen Gesandschaften von ihren Freyheiten haben sollten, verschlingen werde.

Eine nach vorgängiger unzweifentlich schon geschehener Untersuchung vorzunehmende Festsetzung eines beständigen Holzpreises, gehöret, wie hier vorgegeben wird, keineswegs unter die Unmöglichkeiten. In dieser Rücksicht ist zwischen dem Getreid und dem Holz ein grosser Unterschied zu machen, da bey jenem der Preis nach der Fruchtbarkeit der Jahre, bey diesem aber nach der in einem Lande vorhandenen Menge und Beschaffenheit der Waldungen, auch forstmäsiger Cultur derselben, wesfalls der Ueberschlag leicht zu machen ist, bestimmet werden muß. Wobey es sich ohnehin verstehet, daß sich derselbe, so wie der Preis der übrigen Waaren, nach dem jedesmaligen Werthe des Geldes verhältnißmäsig richten müsse.

In Ansehung der übrigen zum Unterhalt des Reichstags nöthigen Landesproducte die Festsetzung eines beständigen Preises verlangen, wäre ungereimt. Daß aber die hohen Gesandtschaften hieran jemals gedacht, wird der Hr. Verfasser nie erweisen können. Er giebt sich daher eine vergebliche Mühe darzuthun, daß eine solche Verbindlichkeit nichts anders, als eine Art einer ewigen Dienstbarkeit sey. Es war unnöthig, zu diesem Ende aus dem letzten §pho des VIII. Artickels der Kaiserlichen Wahlcapitulation eine Consequenz zu ziehen. Dieses Gesetz ist, was den Punct der gesandschaftlichen Freyheiten betrift, deutlich genug, und wenn es auch einer Erklärung bedürfte, so wird man sie wohl nicht von dem Hn. Verfasser erwarten. Ausser dem Fall einer gesetzmäsigen Interpretation geben die Regiments-Ordnungen von 1500. die Reichsgutachten vom 13ten Febr. 1666. vom 31sten Jul. 1668. und vom 2ten May 1710. die erforderliche Erläuterung.

§. 26.

Bis hieher hat man die churbaierschen Mauth- und Policeyverordnungen verhoffends sattsam gerechtfertiget, und der Ungrund der darüber erregten Beschwerden ist; wie wohl jedermann gestehen muß, bis zur Ueberzeugung ans Licht gestellet worden. Es bleibt aber annoch übrig, den schon im Eingang angekündeten Scha- Von den Schäden welche Churbaiern durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg, und dessen so lange Fürdauer zu leiden hat:

den darzuthun, in welchen Churbaiern eben durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg in einer Zeit von einhundert und acht Jahren versetzt worden ist.

Schon diese lange Zeit, die der Reichstag an einem einzigen Ort wehret, giebt zu der gerechtesten Gegenbeschwerde Anlaß; weil wohl die ältern Reichsgesetze nicht umsonst statuirt haben, daß eine dergleichen Versammlung über einen Monath nicht dauern solle. a) Man beruft sich vonetwegen auf das, was die regensburgische Comitialacten eben wegen der schon oft genug betriebenen dermaleinstigen Beendigung dieses Convents mit mehrern enthalten, b) und was vonetwegen benanntlich auf dem Wahltage Ao. 1741. in Bewegung gekommen ist c); denn es erhellet daraus, daß man die Langwierigkeit dieses Reichstags sogar abseiten anderer Churfürsten, Fürsten und Stände, ja der kaiserlichen Majestät selbsten allerdings für eine Beschwerung angesehen, mithin Churbaiern, wenn es darüber Klage führet, nur um so viel weniger zu verdenken habe.

a) Vid. Der köllnische Reichsabschied de Ao. 1512. §. 21.

b) Man findet allda, wie oft und wie dringend diese Verendschaftung schier von Jahr zu Jahr, und zu wiederholltenmalen von der kaiserlichen Majestät selbsten anverlangt worden, und was für bittere Vorwürfe man manchen Comitialgesandten gemacht, daß sie die Zeit mit Zeitungschreiben, und unnützen Disputiren zubrächten, und die Verlängerung nur aus ihrem Eigennutz suchten rc., ja daß man zum öftern so gar schon den Tag bestimmt habe, an welchem man sie ab- und heimrufen würde.

c) Was man damal für eifrigen Bedacht genommen, damit formalia: „die so lang gedauerte Comitien nicht gleichsam verewiget, sondern end„lich einmal zum Schluß gebracht werden; zumal die churfürstliche Prä„rogativ eben dadurch, daß solche zu lang gedauert, hin- und wider gar „merklich geschmälert werden wolle.“ Zeigen die churfürstlichen Vota mit mehrern, worauf sich hiemit wiederum bezogen wird.

Ad §. 26.

Nachdem die verschiedenen Scheingründe, womit der Hr. Verfasser die Kurbayerischen Maut- und Policey-Anstalten hat rechtfertigen wollen, in ihrer Blöse dargestellet worden sind, so kann nun auch mit eben der Gründlichkeit gezeiget werden, daß der lange Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg den Bayerischen Landen mehr Nutzen als Schaden verursachet habe. Dieses soll in der Anmerkung zu dem nächstfolgenden §. dargethan werden.

Man wird weder ein älteres noch neueres Reichsgesetze finden, welches den Reichstagen eine gewisse Zeit ihrer Dauer bestimmte. Was in dem hier

angezogenen Reichsabschiede v. J. 1512. verordnet ist, betrift blos die zur Handhabung und Vollziehung der damals gemachten Ordnung beliebten jährlichen Zusammenkünfte der Stände zu Frankfurt oder Worms, welche noch dazu verbunden wurden, in eigener Person daselbst zu erscheinen, allwo der künftigen Reichstage halber erst gerathschlaget werden sollte.

Waren gleich damals die Reichstage von kürzerer Dauer: so waren sie doch weit häufiger, und verursachten wegen persönlicher Erscheinung der Stände eine weit grössere Consumtion, als dermalen. Und obgleich seit 1594. bis 1662. der Reichstag siebenmal nach einander nach Regensburg ausgeschrieben, und nach Ausweis der Unterschriften der Reichsabschiede, jedesmal von den meisten Kurfürsten, von so vielen Fürsten, Grafen und Prälaten in Person, und derselben in doppelter, ja dreyfacher Anzahl abgeschickten Räthen, Botschaften und Gesanden, nebst so vielen Abgeordneten der Reichsstädte besuchet worden: so findet man doch nicht, daß Bayern darauf verfallen wäre, gegen die öftere Ausschreibung des Reichstags nach Regensburg, zu protestiren, oder wegen des Entgangs an Mautgefällen Beschwerde zu führen; und dießfalls eine Entschädigung zu verlangen.

Ad not. c.)

Im Jahr 1741. wurden zwar bey den Wahlhandlungen wegen Endigung des Reichstags einige Monita gemacht, es wurde aber dessen Aufhebung nicht beliebt. Zum Beweis, daß es diese Meinung damals nicht gehabt habe, kann auch dieses dienen, da sogar in Vorschlag kam, den Kaiser zu verbinden, einen Reichsschluß fassen zu lassen, wie es mit dem bey einfallendem Interregno versammelten Reichsconvent, und dessen beybehaltender Activität in künftigen Zeiten zu halten wäre.

Gleichergestalt war schon im vorigen Jahrhundert durch ein Reichsgutachten vom 1/2ten Octob. 1668. und Kaiserliches Commissions-Ratifications-Decret ein Termin von 3. oder 4. Monaten zu Endigung des Reichstags bestimmt; er wurde aber auf Veranlassung eines andern Kaiserlichen Commissions-Decrets durch ein ferneres Reichsgutachten vom 27ten März 1669. ohne Präfigirung eines gewissen Termins, ausser daß das Städtische Collegium den 1ten Junius pro termino benennet, noch in etwas weniges prorogiret, um die angegriffenen Materien noch zu endigen und einen Reichsabschied zu fertigen; welches fernere Reichsgutachten zwar von Kaiserlicher Majestät durch ein Commissions-Decret vom 15ten April 1669. genehmiget, aber demselben auch beygefüget wurde; daß gleich jezt alsobald mit Aufsetzung des Reichsabschieds ein Anfang gemacht, doch vor Beschliessung dessen, und ohne Ihrer Kaiserlichen Majestät ausdrücklicher Bewilligung nicht voneinander getreten, noch der Reichstag aufgelöset werde.

Vermuthlich ist hernach wegen der kurz darauf vorgekommenen wichtigen Securitäts- und Münzmaterie von der Endigung desselben keine Frage mehr gewesen.

Hat nun Kurbayern auch bey ein- und anderen Gelegenheiten auf die Beendigung des Reichstags angetragen: so wird jedoch der Hr. Verfasser nicht erweisen können, daß es wegen der daher in den Bayerischen Landen entstandenen Theurung, oder des starken Entgangs an Mautgefällen geschehen sey.

§. 27.

und zwar fürnämlich an seinen Mauthgefällen, der gesandtschaftlichen Freyheiten willen.

Berechnet man insonderheit den Entgang, welchen Churbaiern ganz allein, und ohne das ein anderer Reichsstand gleich beschwert gewesen, an seinen Mauthgefällen in so langen Zeitlauf deswegen zu leiden gehabt; weil die Comitialgesandtschaften die ganze Zeit über alle ihre Nothdurft mauthfrey an sich gebracht, und sich dabey, wie kein Mensch in Abrede seyn kann, auch eine unsägliche Menge von Unterschleifen mit eingemengt haben a); so wird sich eine solche Summa herauswerfen, deren gänzliche Verschmerzung Sr. churfürstlichen Durchleucht mit Billigkeit wohl nicht zugemuthet werden kann; denn es läßt sich doch nicht widersprechen, daß man ohne den Reichstag alle die Feilschaften, die das Land selbsten nicht consumirt, in Regensburg, oder sonst auswerts abgesetzt, und jene Mauth- und respective Accisgebühren dafür einbekommen haben wurde, welche dem Aerario wehrenden Aufenthalt des Reichstags durch den Genuß der gesandtschaftlichen Freyheiten nunmehro entgangen sind. b)

a) Man könnte nur allzuviele Beweise darüber beybringen, wenn man weitläufig seyn, und nicht Bescheidenheit gebrauchen wollte. Die Herren Comitialgesandten werden auch schon selbsten in den Reichstagsacten vorfinden, wie oft und wie beweglich von Churbaiern diesfalls geklagt worden seye, und wen diese Klagen in particulari etwa betroffen haben.

b) Daß die Churlande zu Baiern ihren Ueberfluß an Feilschaften immer mit Vortheil absetzen können, wird niemand mißkennen. Sie haben allenthalben Käufer vor sich, und den Donau- so andere Ströme an der Hand, welche den Transportkosten immer erleichtern werden.

Ad §. 27.

Wenn es wahr ist, daß ein grösserer Absatz der Landes-Erzeugnisse die Emsigkeit befördere, den Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt ermuntere, und

und selbst zu der mit den Nahrungsgeschäften im Gleichgewicht stehenden Bevölkerung beytrage: so ist der Nutzen leicht zu berechnen, welchen ein Theil der Bayerischen Lande von der Nachbarschaft des Reichstages in einer Zeit von 108. Jahren müsse gezogen haben. Dieser Nutzen ist von Kurbayern selbst nicht mißkennet worden, da es in das ad §. 13. schon angeführte, an die Regierungen Straubing, Landshut und Amberg unterm 20ten April 1662. erlassene Befehlschreiben mit einfliesen läßt: „nit zweiflent, Unsere Unterthanen werden hierinnen umb so„viel weniger etwas an ihnen erwinden lassen, weilen ein solches ihnen selb„sten zu Nuz gereichig ist.„ Daß dieses aber keine leere Muthmasung geblieben, sondern in der That sich also verhalte, bezeugt der Nahrungsstand der Bayerischen Unterthanen in dem Verzehrungs-Bezirke des Reichstages. Daß aber der Bayerische Unterthan, ohne den Reichstag, seine Feilschaften in Regensburg oder sonst auswärts eben so leicht, und mit eben solchem Vortheil abgesezt haben würde, wird schwer zu erweisen seyn.

Der geringe Abgang von Mauten und Zöllen kann bey dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden. Die Kaiserlichen Privilegien, welche Kurbayern zu diesen Zollabforderungen berechtigen, sind jedesmal unter der Bedingniß erlangt worden, die Freyheiten der Stände und ihrer Gesanden zu respectiren; wie kann also die Zurückbleibung einer Sache, welche man zu fordern kein Recht hatte, als ein Schaden angerechnet werden?

Nicht um die Landesherrlichen Cammeralgefälle zum Schaden der Unterthanen, zum Ruin der Commercien, und zum Nachtheile der benachbarten Reichsstände, zu vermehren; sondern, wie die Herzoge von Bayern mehrmalen, besonders aber in dem im Jahr 1603. an das Kurfürstliche Collegium gestellten Gesandschafts-Memorial zu erkennen gegeben, zur Unterhaltung der Wege, Stege, Brücken und Wassergebäude hat man sich die Kaiserlichen Zollprivilegien ertheilen lassen.

Zur Bestreitung der hierzu nöthigen Kosten, welche sonst, da die Wege eben so gut noch nicht unterhalten waren, sich nicht gar zu hoch beliefen, haben die Gesandschaften selbst, während des langen Aufenthalts des Reichstags zu Regensburg ein Erkleckliches beygetragen. Von der Wahrheit dieses Satzes wird man überzeugt werden, wenn man in Erwegung ziehen will, daß sie nicht alle Nothdurft auf Freypässe herein bringen lassen können; sondern vieles, ja die mehrsten Lebensmittel indirecte vermauten müssen; und daß von denen ihnen gehörigen Bedürfnissen oftmals, besonders in den vorigen Zeiten, nach Ausweis der Protocollen, widerrechtlich Accis- und Mautabgaben abgenommen worden.

Es ist also der Entgang bey weitem nicht so groß, als er nach Bayerischer Rechnung scheinen möchte, zumal die Transitomaut hierbey besage der Anmerkung ad Notam c. §phi 15. gar nicht in Anschlag kommen kann.

§. 28.

Und so auch wegen der durch die gesandtschaftl. Consumption causirten dem Hof, denen Hauptstädten, und allen Gewerben nachtheiligen Theurung der Venalien.

Zudeme verursachet die große Consumption der Comitialgesandtschaften eben jene Theurung, über welche sie selbsten klagen, wie davon schon oben (§. 15. & ibi not. c.) das mehrere erwehnet worden ist. Diese Theurung aber ist für Churbaiern am ersten von der allerschädlichsten Wirkung; weil sie den Unterhalt des churfürstlichen Hofes selbsten, die Subsistenz der Regierungs, so anderer Städten, und insonderheit der Universität Ingolstadt, ja durch die Bank männiglich, vorab den Handwerks- und armen Mann nicht wenig, sondern ganz außerordentlich beschweret. *a*)

Es läßt sich auch dagegen mit Bestand nicht einwenden, daß die churbaiersche Lande für solche Beschwerung schon durch den vortheilhaften Absatz ihrer Feilschaften nach Regensburg bey fürwehrenden Reichstag entschädiget würden; denn die schmeichelhafte Rechnung, die man sich hier machen könnte, ist bey einer genauen Untersuchung grundirrig und falsch; weil sich ja nicht läugnen läßt, daß eben aus den Landen zu Baiern alle Jahre eine Menge Gelds um allerley groß und kleines Vieh, Schmalz, Fische, Federwild und andere Lebensmittel ausgegeben, und nach Böheim, Tyrol, so andere Länder geschickt werden müße; um willen es bey der übergroßen Consumption der Reichstagsgesandschaften an der Bedärfniß für den Hof, und viele Städte im Lande selbst ermangelt. *b*)

a) Die für die Gesandtschaften aufkaufende Lieferanten verbreiten sich durchs ganze Land, so daß nicht einmal die straubingische und andere Wochenmärkte von ihren Käufen frey sind: und sogar der Stadt München und dem Hoflager haben besonders die regensburgische Mezger öfters das Mastvieh und die Kälber durch verbothenen Fürkauf weggekippert; worüber sich in den Reichstagsacten selbst schon viele Klagen vorfinden. Es ist auch landkündig, daß der Preis der Feilschaften durch eben diese Aufkäufler immer gesteigert wird; weil ihnen schier nichts zu theuer seyn will. Nimmt man nun an: daß die aus solchem Anlaß entstehende Steigerung des Marktkaufs nur etwa 5. pro Cent betrage, wie es vieleicht lange nicht zureicht: so läßt sich schließen, was es bey der ganzen Landsconsumption, und in Specie bey jener des churfl. Hofes abwerfen muß: welches aber eben der unerträgliche Schaden ist, in welchen man sich wegen den Aufenthalt des Reichstags churbaierscher seits versetzt siehet.

b) München, und die ganze Hofstadt muß ihr Mastvieh, Kälber, Schmalz. 2c. aus Tyrol, dem Bißthum Passau, Salzburg, Kärnten, Steuermarkt. 2c. herbeykaufen. Straubing und Landshut

bezie-

beziehen auch vieles aus dem Passauischen. Ingolstadt muß sich mit Viehe so andern aus dem Eichstädtischen und gar aus dem Rieß versehen. Eine Menge von Fischwerk, dessen Consumption hierlands wegen der *Catholicité* und vielen Klöstern ganz außerordentlich ist, muß aus Böheim: und eben daher, dann aus Tyroll das erforderliche Federwild theuer eingethan werden; alles, weil die eigene Produkten dieser Art von den Comitialgesandtschaften in die Wette verbraucht werden. Was bleibt nun dem Land von jener Geldlosung übrig, die es um seine Feilschaften einnimmt, wenn es anderswohin solche zum Einkauf fremder Produkten wiederum hinaus geben muß?

Ad §. 28.

Nicht die grosse Consumption der Comitialgesandtschaften verursacht jene Theurung, worüber hier geklagt wird; sondern der Grund davon ist anderswo aufzusuchen, wie in den Anmerkungen ad §. 15. Not. c. erwiesen worden ist.

Ad not. *a*.)

Sollten auch, was doch noch nicht dargethan ist, die für die hohen Gesandschaften aufkaufenden Lieferanten eine Steigerung des Marktkaufs verursachen: so kann doch solche vorgebliche Steigerung auf die Stadt München keinen Einfluß haben. Das Revier, worinnen sich erwähnte Aufkaufer verbreiten, giebt an Landwirthschaftlichen Erzeugnissen nur wenig oder überhaupt nichts an ermeldte Stadt, und das Kurfürstliche Hoflager ab. Solches kann nicht wohl in Abrede gestellet werden, wenn man bedenket, daß erstens die Entfernung die Zufuhre beschwerlich, und dadurch die zugeführten Naturalien zu kostbar machen; zweitens die entfernten Gegenden an denen zu nächst oder doch nahe an München gelegenen, Mitwerber finden würden, welche, wenn auch alles übrige gleich angenommen wird, über diese die nähere Fracht und eine geringere Versäumniß der Zeit voraus haben.

Es ist also nicht zu begreifen, wie, nach Vorgeben des Hrn. Verfassers, Kurbayern eines Theils sich einbilden möge, daß der Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg eine Theurung zu München verursachen; andern Theils aber den Nutzen und den belebenden Einfluß mißkennen könne, welchen für die benachbarten Bayerischen Lande die Verzehrung des Reichstags zeither gehabt habe; und wie man diese Vortheile in der Nota c. des letzten §phi nur für eine auf das Beste des Landes nicht einfliesende Vtilitas priuata einiger Bayerischen Landleute ausgeben dürfe.

Ad not. *b*.)

Wenn demnach München und das Kurfürstl. Hoflager auch ein und andere Gattungen von Lebensmitteln aus benachbarten Landen herbey holen muß: so kann doch hieran der Reichstag unmöglich schuld seyn. Die dortigen Gegenden von Bayern sind ausser dessen Verzehrungs-Umkreise gelegen,

 und

und was derselbe an Fischwerk und Federviehe nöthig hat, wird nicht sowohl aus Bayern, als vielmehr aus Böhmen und der obern Pfalz, so wie das Mastvieh meistentheils aus dem Passauischen herbey geschaffet.

§. 29.

Gerechte Schlußfolge, daß dieser Schäden halber Sr. churfl. Durchleucht eine ausgiebige Genugthuung gebühre;

Hat es nun mit den Schäden seine Richtigkeit, in die Churbaiern von wegen des so lang, und noch immer fortwehrenden beschwerlichen Aufenthalts des Reichstags zu Regensburg versetzt ist: wie dieses die ganze unpartheyische Welt erkennen muß; so folget schon von selbsten: daß Se. churfl. Durchleucht in Baiern der Sache keineswegs zu viel thun, wenn sie die Vorwürfe, welche ihr von Seite einiger Herren Comitialgesandten gemacht werden wollen, auf sich nicht erliegen lassen, sondern statt deren vielmehr eine ergiebige Schadloshaltung: und zwar sowohl *de præterito*, als *in futurum*, so lang nämlich das regensburgische Reichsconvent noch wehren möchte, nachsuchen.

wie dergleichen in ähnlichem Fall vom gesammten Reich schon ehehin Churpfalz erlangt hat.

Sie versprechen sich auch diese Entschädigung um so unbezweifelter; als eben dergleichen in fast ähnlichen Fall, die kaiserliche Majestät und das gesammte Reich, schon einmal, und zwar in Ao. 1670. auf dem Reichstag zu Regensburg wirklich accordirt hat; denn wie die Comitialacta solchen Jahrs *a*) an die Hand geben: ware damals Churpfalz mit der Zollbefreyung des Kammergerichts zu Speyer beschwert, und hielte sich berechtigt, wegen den dadurch zu leiden gehabten Entgang an seinen Zollgefällen um Ersatz anzusuchen.

Von Kammergerichts wegen konnte man auch; ob man schon eben nicht alle reichsgesetzmäsige Befreyung genossen zu haben klagte: die Billigkeit des churpfälzischen Gesuchs nicht verneinen, *b*) worauf ein einmüthiges Reichsgutachten erfolgte: daß kaiserliche Majestät geruhen möchten, Sr. churfl. Durchleucht zu Pfalz die gebethene Indemnisation, mitels einer Expectativ auf ein demnächst vacant werdendes Reichslehen huldreichest mitzuseyn. Und es erlangte dieses Gutachten wirklich noch den 30. September des angezogenen 1670sten Jahrs *per Decretum Augustissimi* die wirkliche Bestättigung.

Nach

Nach diesem Vorgang läßt man nun selbst die heutigen Herren Reichstagsgesandten beurtheilen: ob Sr. churfl. Durchleucht nicht auch, und zwar noch vielmehr eine Schadloßhaltung gebühre; da sie ebenfalls durch Zollbefreyungen beschwert sind, und der blosse Name: daß es hier gesandtschaftliche, und bey Churpfalz Kammergerichtliche Zollfreyheiten betrift, den Schaden nicht wendet.

a) Man sehe hierüber die Reichstagsacta de Ao. 1670. nach, wo sich die churpfälzische Vorstellungen, des Kammergerichts- und darüber des Reichs einhelliges Gutachten, und endlich das ergangene kaiserl. Commißionsdecret in extenso vorfinden.

b) Churpfalz hatte mit dem Kammergericht wegen dessen Zollfreyheit, derselben allzuweiten extension, und Mißbrauch in Jahren zuruck immer sehr weitläufige Streitigkeiten, welche endlich mitls eines Vertrags de dato 27. Maji 1579. beygelegt wurden. Der Entgang an Zöllgefällen ware aber zu groß, und der Aufenthalt des Kammergerichts dauerte zu Speyer zu lang, als daß ihne Churpfalz ohne Indemnisation länger aushalten wollte. Die Umstände waren also von jenen wenig unterschieden, in welchen sich anjetzo Churbaiern befindet: nur ist der Schaden bey dem Aufenthalt eines ganzen Reichstags grösser, als er bey dem Kammergericht ware; wie jedermann leicht einraumen wird.

Ad §. 29.

Da es noch nicht erwiesen ist, der Herr Verfasser es auch schwerlich im Ernste und aus Ueberzeugung gesagt haben kann, daß Kurbayern durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg Schaden zugehe; sondern vielmehr dargethan worden, daß derselbe denen Bayerischen Landen und Unterthanen einen nicht geringen Nutzen zuziehe: so wird wohl die Frage von einer dieserhalben zu fordernden Schadloshaltung von selbst wegfallen; und das was wegen Kurpfalz von Reichswegen beliebt worden ist, um so weniger als ein auf Kurbayern passender Fall angegeben werden können, als damals ganz besondere Umstände darzu Anlaß gegeben. Denn der durch die Befreyung der Cameralpersonen entstehende Abgang an Mautgefällen, obgleich dessen in dem Reichsgutachten vom 4ten Sept. 1670. mit gedacht wird, kann unmöglich die Hauptursache der verwilligten Ergözlichkeit gewesen seyn, da Kurmaynz, Worms, und Speyer in ihren Votis gemeldet, daß für Sie eben diese Beweggründe stritten, und Sie also gleiche Ergözlichkeit verdieneten, wenn Kurpfalz dieserhalben etwas bewilliget werden wollte.

Es ist also mehr als wahrscheinlich, ja gewiß, daß bey der damaligen Bewilligung mehr auf andere in verschiedenen Votis geäusserte Bewegungsgründe Rücksicht genommen worden; nemlich darauf, daß Ihre Kurfürstliche

Durchl. zu Pfalz einen sonderbaren Abgang an Dero Landen, und Dero Lande in dem damaligen Kriege vieles gelitten hatten; hauptsächlich aber, daß die mit dem Cammergericht fast 100. Jahre gewährten Strittigkeiten dadurch aus dem Grunde verglichen und gehoben werden sollten.

Daß dieses letztere der Hauptbewegungsgrund gedachter Gratification gewesen, erscheinet noch deutlicher aus dem den 30sten Sept. 1670. darauf erfolgten Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decret, worinnen Kaiserl. Maj. ausdrücklich nur mit diesem **Vorbehalt gratificiren, daß die mit dem Cammergericht obschwebende Exemtions-Strittigkeiten zugleich ihre Richtigkeit erhalten mögen.**

Privilegien und Gnadenbewilligungen dürfen übrigens nach den gemeinen Rechten, wenn auch gleich die nemlichen Rationes da sind, nicht zur Nachfolge angezogen werden; Kurbayern wird und kann sich also auf die damalige Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz geschehene Gratification um so weniger beziehen, als bey jenem ganz besondern Falle ganz andere Umstände und andere Bewegungsgründe vorwalteten.

§. 30.

Beschlus, mit dem aufrichtigen Wunsch, daß der so lang wehrende Reichstag in bälde entweders verendschaftet,

Ubrigens wünschet man nichts so sehr: als daß der bereits so lang wehrende regensburgische Reichstag entweders in aller bälde ein Ende nehmen: oder, wenn es darmit noch lang dauren sollte, gleichwohl anderswohin verlegt werden möchte.

Ersteres ist denen Reichsgesetzen, und zumal auch der kaiserlichen Wahlkapitulation *a*) gemäß. Und so viel bekannt, haben dieser Beendigung von ieher schon die fürnehmste und meiste Principalen und Committenten der zu Regensburg versammelten Reichstagsgesandten mit Verlangen entgegen gesehen. *b*)

oder wenigst von Regensburg anderswohin verlegt werden möchte.

Letzteres hingegen, nämlich eine baldige Verlegung des Reichsconvents wurde von der Folge seyn, daß man mit dem sonst billigen Indemnisationsgesuch *pro futuro* nicht beschwerlich fallen dürfte *c*). Hier behaupten auch Se. churfl. Durchleucht lediglich soviel: als ihrem Churhaus von Alters her zuständig: im Reich gesetzmäsig, und sonsten vor aller Welt billig: mithin dann des allgemeinen Beyfalls unzweiflich wohl würdig ist.

a) Der art. 13. zielet §. 1. deutlich auf die Verendschaftung der Comitien, und daß ja kein Reichstag, wie der jetzige, immer andauren solle: ist im §. 3. allda auch fürgesehen.

b) In

b) In den regensburgischen Reichstagsacten finden sich viele Rescripta, die von kaiserl. Majestät, von Churfürsten, und Fürsten an Churbaiern ergangen, und voll von Ausdrücken sind, daß man schon längstens der Langwierigkeit eben dieses Reichstags „verdrüßlich, müde, „und auf die ehebäldeste dessen Beendigung verstanden gewe„sen seye."

c) Nur einzelne Partheyen sind es, denen derley Beendigung oder Verlegung des Reichstags nicht gefallen därfte: nämlich, die, von Regensburg: und jene baiersche Landleute, welche bey dem Aufenthalt des Reichstags und der dadurch causirten großen Consumption Vortheile gezogen haben. Es ist aber um das *Bonum publicum* zu thun, deme derley *utilitas privata* von rechtswegen nimmermehr vordringen kann.

Ad §. 30.

Was die Beendigung des Reichstags betrift, so wird es sowohl dabey nicht auf den hier geäusserten Wunsch des Hrn. Verfassers, sondern auf die Entschliesung Kaiserlicher Majestät, auf die Maaße, wie vormals hierüber gehandelt worden, ankommen.

Wenn es aber allzeit als ein Vorzug von Deutschland angesehen worden, daß in dessen Schose ein seit so langer Zeit ununterbrochener Reichstag gehalten wird; wenn der Nutzen-, den diese lange Fürdauer des Reichstags hat, nicht geläugnet, ja durch diese Fortwährung selbst bestättiget wird: so muß jeder patriotisch gesinnter, dem die Würde seines Vaterlandes noch nicht ganz gleichgültig geworden, und der groß und erhaben genug denkt, die Ruhe und Wohlfart desselben zur Regel seiner Handlungen zu machen, dieser erhabenen Versammlung nicht sowohl ein Ende, als vielmehr eine Art von Ewigkeit wünschen. Zum Glück kann man der Erfüllung dieser patriotischen Wünsche gleichsam mit Gewißheit entgegen sehen. Denn wenn man bedenket, daß die allgemeine Staatsgeschäfte sich eher häufen, als mindern, so ist der Fall einer gänzlichen Trennung des Reichstags nicht leicht möglich; und die durch den 1ten §. des XIII. Artickels der Wahlcapitulation dem Kaiser auferlegte Verbindlichkeit, alle zehn Jahre wenigstens, einen Reichstag auszuschreiben, so beschaffen, daß der Fall ihrer Erfüllung noch weit entfernt seyn dürfte.

Der Verfasser der kleinen Abhandlung vom deutschen Nationalgeiste hält dafür, es sey ein rechtes Glück, daß der Reichstag nun schon 100. Jahre beysammen geblieben, da sonst dem Kaiser schwer fallen würde, einen neuen zusammen zu bringen. Dieser sey jedoch das einzige Band, welches die verschiedenen deutschen Lande aneinander verknüpfte; sollte auch dieses vollends zerreisen: so würde Deutschland eine Landkarte vieler vom festen Lande abgerissenen getrennten Inseln werden, deren Bewohnern Fähren und Brücken fehlten, die Communication unter sich zu unterhalten.

Ad not. c.)

Der Hr. Verfasser muß endlich selbst eingestehen, was Kurbayern zu Anfang dieses Reichstags nicht in Abrede gestellet hat, nemlich daß ein Theil der Bayerischen Landleute bey dem Aufenthalte des Reichstags, und der dadurch verursachten Consumption Vortheile ziehe. Betreffen diese Vortheile gleich nur einen Theil der Bayerischen Unterthanen: so kann doch nicht geläugnet werden, daß diese priuata vtilitas, wie sie hier genennet wird, auf das bonum publicum und den Nutzen des Landesherrn einen Einfluß habe. Der Landmann wird dadurch nicht nur in Umstände versetzet, seine Anlagen leichter zu entrichten; sondern gelangt auch überhaupt zu bessern Kräften, in dem Feldbaue Verbesserungen vorzunehmen, davon der Vortheil immer auf das Ganze des Staats zurückfällt.

Beylagen.

Nro. I.

Kaiser Carls IIII. Brief, wodurch den Herzogen in Bayern alle Privilegien, Freyheiten, und Gnadenbriefe ihrer Vorfahren bestätiget werden, gegeben zu Nürnberg 1362.

Wir Carl von Gottes Gnaden, römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhaim, bekenen, und tuen kund offentlich mit dem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, für uns, und unser Nachkommen am Reich, das wir haben angesehen den edlen, alten und würdigen Stammen der Fürsten von Bayern, so ein Königreich gewesen, und vor vil hundert Jahren von vil römischen Kaysern und Königen, unsern Vorfahren am Reich, der etwo vil auch König und Herzogen zu Bayern gewesen sein, und das heyl. Reich lang Zeit innen gehabt, besessen haben, mit sondern und manicherley Privilegien, Freyheiten und Gnaden, vor ander Fürsten und Fürstenthum begnadet, und begabt seind. Solchs und darzue die gutten, getreuen, und fruchtbaren Dienste, die dieselben Fürsten von Bayern, auch sunderlich jezt die hochgebohrnen, Ott des heiligen römischen Reichs Erzcammerer, und Stephan der elter sein Bruder, auch Stephan der jünger, Friderich und Johannes, Gebrüder, deß benannten Herzog Stephan deß eltern Söhnne, all Pfalzgraffen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn, unser lieb Aiden, Oheim, Churfürst, und Fürsten, uns und dem heiligen Reich offt und unverdrossenlich und nuzlich gethann haben, und in künfftig Zeit woh thuen mögen, und davon mit wohlbedachten Muet, und mit Rathe unser Fürsten, und auch unser getreuen Unterthanen, mit rechtem Wissen, und aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit confirmiren, und bestättigen wir für uns, und unser Nachkommen, alle ihre Handvest, Brief, Recht, Gnaden, alt löbl. Herkommen, Privilegia, und Freyheit, in allen Puncten, Mainungen und Articuln, von Wortten zu Wortten, als sye, und ir Eltern, und Vorfahren, dieselben von dem heyligen Reich, und sonst redlich herbracht, als sie uns dann der genugsamlicher erweist haben, es sey über ir Fürstenthum, Graffschafft, Herrschafft, Stett, Vest, Land, Leuth, Landgericht, und sonderlich ir Landgericht zu Maurstätten, oder Ochsenbronnen, das etwann der Grafen von Neiffen gewesen ist, auch ire Landgericht zu Hiersperg, Höchstett, und Grayspach, mit iren Landtsschranen, Zircklen, und Zugeherungen, auch über ir Pfandschaft, Halsgericht, Mautt, Zöll, Wildpenn, Perkhwerch, Münz, und andere Regalia, Kraischbusch, Wäld, Ehre und Nuz und all ander ihr Gut und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie man das alles mit sondern Wortten in diesem Briefe geläutmert, und benennt were, und sezen, und wöllen, aus Vollkommenheit unser Kayserl. Macht, das diese unser Bestättigung, und Gnad, ganze Crafft und Macht haben soll, gleicher Weise, als ob die ehegenanten

nanten ire Handvösten, Briefe, Freyheit, alt Herkommen, und Gerechtigkeit, alle und jede von Worten zu Worten hie geschrieben stunden, oder von Rechts, oder Gewohnheit wegen hierinnen eingeleibt seyn solten; und auch keinen iren Mann, Grafen, Herrn, Ritter, Knecht, Burger, Gepaur, Diener, Edl, oder Unedl, oder ander, die in ihren Landen, Herrschafften, Gezirklen, und Landgerichten, oder andern Gerichten gesessen seind, auch die, so darzu, oder in ir Landschrannen gehören, oder darinne wohnen, und auch derselben, und ihr jeglichs Gütter, die in ihren Landen, Herrschafften, Gezircklen, und Landgerichten oder anderen Gerichten gesessen seind, vor uns noch vor kein unser und des Reichs, oder ander Hofgericht, Landgericht, oder Gericht fürbringen noch laden solle, wan sie, und dieselben, mindert anderstwo mehr, dann von der genannten unser lieben Aiden, und Oheimen, und ihrer Erben Nachkommen, Gerichten, sich um all Sachen, nichts ausgenommen verantwortten sollen.

Was auch wider solch unser kaiserlicher Bestättigung, Freyheit, Gnad, fürbaß mehr durch uns, oder unser Nachkommen am Reich, oder jemands andern, aus aigner Bewegnuß, oder auf Anbringen ausgieng, oder geschehe, das alles soll gänzlich absẽyn, und kein Krafft haben, in kainerlai Weiße: als wir auch das wissentlich aus Vollkommenheit unser kaiserlicher Macht widerruffen, und unkräfftigen, und unteuglich sprechen, und erkennen, mit diesem unseren kaiserlichen Brief: es were dan, das anderen Leuthen vor der ehegenanten unser Aiden und Oheimen Gerichten gewöhnlichs Recht nit widerfahren mechte, und das man die Leuthe rechtloß kundlich ließe; so megen solch Cleger ir Widersacher für uns, und unser Hofgericht, ordentlich laden, und daſſelbſt soll in dann, nach des Reichsgewohnheit, Recht beschehen.

Mit Urkund des Briefs, versiglet mit unserm kayserlichen Insigl, der geben ist zu Niernberg, nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem zwey und sechzigisten Jare, deß nächsten Sonabends vor sand Agnesentag, der heyligen Jungfrauen, unsers Reichs im sibenden Jahre.

Nro. 2.

Dictatum privatim beyden höheren Reichs-Collegiis
Regensburg den 24. Julii 1769.

Anzeige an einen hochlöblichen Reichs-Convent von dem Reichs-Erb-Marschall Amt wegen derer bey vorseyender Errichtung eines Kurbayerischen Holzgartens zu Rheinhausen insonders respectu Comitialis fürwaltenden Anstände und Bedenklichkeiten.

An sich schon wird durch die allgemeine Erfahrung bestättiget, daß je freyer, offener, und ausgebreiteter die Zufuhr jeder Kaufwaare, mithin um so mehr

mehr noch von unentbehrlichen Victualien und anderen dahin zurechnenden gleichen Lebensnothwendigkeiten statt finden mag, desto wohlfeiler und geringer die Preiße derer Sachen selbst daher entstehen müßen; dahingegen eben so gewiß hinwiederum die Einschränkung solcher Zufuhren und wo also das nöthige Bedürfniß nur etwa von wenigen oder wohl gar einzelnen Seiten zu erholen übrig bleibet, eine unvermeidliche Vertheurung besonders auch noch um deswillen nach sich ziehet, weil sodan die Bestimmungen derer Kauf-Preiße zu sehr von des Verkauffers Willkühr abzuhangen pflegen. Vor allen weiteren Betrachtungen aber scheinet wohl hauptsächlich bey jener dermahligen Aufstellung eines Holzgartens zu gedachten Rheinhaußen, als wohin alle aus denen Kurbayerischen Landen dem allhiesigen loco Comitiorum sonst zeither ordentlich zugegangene Provisionen am Holz forthin alleine gebracht werden sollen, in Consideration zu kommen, daß anmit denen ohnstreitig in den Reichsgesetzen desfalls fest gegründeten Gerechtsamen und Freyheiten derer hohen Reichstags Gesandtschaften selbst viel zu nahe getretten werde, indem auf solche Weise die unwiedersprechlich Ihnen zustehende ohneingeschränkte Wahl, von wem und woher denenselben deren Holz Bedürfniß zu erhohlen gefällig? samt dem an sich noch ganz augenscheinlichen Vortheil jedesmahlen aus der ersten Hand das Holz zu erkauffen respectu derer gesamten Kurbayerischen Lande schlechtweg entzogen würde, zu dem nicht gänzlich ausser Acht zu lassen seyn will, daß, wie nach dem schon anjetzigen des Kurbayerischen Hofes Vorgange derer von selbigem bereits würklich anhero gehemmeten und verbothenen Holz-Zufuhren, ehe gleichwohl der vor angedeutete Holzgarten selbst zur Zeit noch völlig errichtet, und der behörige Vorrath beygeschaffet ist, allso auch leicht auf gleiche Weiße in der Zukunft gar mehrmahlige Gefahren von Holzmangel, oder mindestens merklichen Vertheurungen desselben, so balde nemlich solches nicht auf jedes Jahr entweder zeitlich oder nicht in der Menge genung zu besagtem Holzhof angeschaffet werden könnte noch sollte, die allhiesige Gegend treffen dürften.

Doch ganz ungleich mehrere bey der Sache obwaltende Zweiffel und Bedenklichkeiten ergeben sich ferner, wenn die annoch etwas näheren und eigenen Umstände derselben in eine genauere Erwegung gezogen werden. Selbst ja schon der dermahlige bloße Anbau und Errichtung des quæstionirten Kurfürstl. Holzgartens, als worzu die jezt beygeführet werdende Menge der Pallisaden alleine klarem Augenscheine nach auf die mehrere tausend Gulden im Werthe ansteigen muß, nebst dem denen dabey nothwendig anzustellenden Holz-Beamten, Dienern, Wächtern ꝛc. ꝛc. alljährlich abzureichenden Unterhalt, machen einen Kosten Aufwand bemerklich, der zum aller offenbaresten Schaden und Einbuße des eignen Kurfürstl. ærarii gereichen müste, wenn solcher nicht auf das Holz selbst geschlagen werden, und somit auf die Erkäuffer desselben in dadurch nothwendig um vieles erhöheten Preis fallen soll.

Betrachtet man weiter den Local Situm des nemlich neu anzulegenden Holz-Hofes, als wovon eine Abzeichnung hierangefüget wird, und vergleichet zuförderist hierbey den bisherigen Transport des Holzes auf dem Donau-Strohm biß zu der hiesigen Stadt-Anlände mit dem nunmehrigen neuen Gange desselben, wo es

eben auch auf dem Donau-Fluß an Kurbayrischen Ufern die Stadt Regensburg gänzlich vorbey passiret, weit unterhalb derselben ländet und wiederum von daher fast an die 3000. in obiger Abzeichnung angemerkte Schritte zu Lande per Achse über die Regen- und Donau-Brücken zu hiesiger Stadt zurück zu kommen hat, so lässet sich wohl urtheilen, daß eben diese durch so mancherleye an sich ganz unnöthige Umweege auf dem Wasser sowohl als Lande vergrößerte Transportkosten sich leicht bey einem jeden einzelnen Holz Maße wenigstens auf das duplum gegen bißher belaufen werden, nicht dermahlen zu erwehnen, daß, wenn auch gleich vor jetzt nicht, dennoch in der Zukunft über schon obige erhöhete Transportkösten, noch wohl besondere Brücken Chausee und Pflaster Zölle hierbey eingefordert, hauptsächlich aber die Preiße des Holzes selbst von Zeit zu Zeit mehr gesteigert werden könnten.

Richtet man hiernächst das Augenmerk noch dahin, wie die ganze Gegend von Rheinhaußen mehrmahlen bey brechendem Eyse oder zu denen Fruh-Jahrs Zeiten respective mit Wasser überschwemmet, und aufgethürmten Eyse überlegt zu werden pflege, so will einzusehen nicht schwer fallen, daß dadurch aller Gebrauch des daselbst aufzustellenden Holz-Gartens schlechtweg mit einmahl auf so lange, als dergleichen Zufall dauren könnte, eingestellet werden, die Stadt und Comitia allhier aber anmit in die äusserste Verlegenheit eines, wenigstens ad Tempus schier allgemeinen Holzmangels, wo bekanntlich solches Bedürfniß sonst auswärts, und von andern benachbarten Seiten hinlänglich genug zu erlangen, die Unmöglichkeit entgegen stehet, sich gesetzet sehen müsten.

Noch weit betrübteres Aussehen würde es gewinnen, wenn durch einen Wetter-Strahl oder Verwahrlosung, oder aber boshafte Anzündung jener Holzgarten (wie doch allerdings dergleichen Zufälle sich ergeben können, und wohl schwerlich je auf einer Seite die Gewähr dagegen zu leisten übernommen werden wollte) in Feuer aufgehen sollte;

Aller solcher auch nur blos möglichen Unglücks-Ereignisse aber eigene und besondere Erwehnung anhero zu thun, um so mehr nöthig seyn will, da dieselben insgesamt bey der bisherigen Einrichtung, wie der hiesigen Stadt das Holz zugeführet worden, nie in gleicher Arth zu befahren gewesen, noch künftig seyn mögen.

Sollte etwa auch selbst bey der Einschaffung und Sammlung des Holzes in dem Kurbayerischen Haupt-Magazin zu Rheinhausen ein zum Theil untüchtiges nemlich verstocktes-morsches, nasses oder aber in Ansehung der Länge, ein nicht durchgehends gleiches Brennholz dahin abgeliefert werden, als wesfalls die Ursache schon alleine von der bloßen Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit derer Unter-Holz Beamten gar leicht entstehen mag, so zeiget sich daher abermahlen ein neues inconveniens und aggravio für das allhiesige publicum, dem man gleichwohl sich nie ausgesetzt sehen könnte, falß nach der bisherigen Einrichtung der hiesige Holzhandel in derer privatorum Hände verblie-

verbliebe, wo dem Abkäufer allezeit frey bleibet, das untaugliche Holz ungekauft zu lassen, oder wenigstens dasselbe in einem minderen Preis an sich zu erlangen, doch eben daher nur mehr bedenklich erscheinen möchte, wenn denen hohen Reichstags-Gesandten vor jetzo so gar nicht einmahl die alternativa, das benöthigte Holz eben wohl auch von denen Kurbayerischen individuis selbst zu erhandlen, anheim gelassen werden will. Regensburg den 20. May 1769.

(L. S.)

Reichs-Erb-Marschall Amts-Canzley.

Nota.

Die in der obstehenden Anzeige wegen der unbequemlichen Lage des Holzgartens vorausgesehene Beschwerlichkeiten haben sich zum Theil schon würklich dadurch bestättiget, daß man Kurbayerischer Seits zur Beförderung der ansonst unthunlichen Anländung eine Arth von Schiffbrücke zu bauen nöthig gefunden, welche aber bey der erst neulichsten Ergießung des Regenflusses durch die Gewalt des Wassers zerrissen, die darzu gebrauchte zwo Salzzillen unbrauchbar gemacht, und das übrige aus Balken und Brettern bestandene Holzwerk zum Theil weggeführet worden ist.

Bey diesem Schaden ist es nicht geblieben, sondern das sich ergiessende Gewässer hat die Gegend des Holzgartens dergestalt überschwemmet, daß auf der einen Seite desselben das Wasser 1½ Schuh hoch bis gegen die Helfte der Holz-Schlichten vorgedrungen, und den Weg dermassen ausgewaschen, und verderbt hat, daß man einige Tage auch nach Verlauf des Wassers das Holz nur mit halben Ladungen hat liefern können.

Bey solchem schon so fruhzeitigen Ereignuß, da jener Holz-Garten kaum noch angebauet wird, will also desto wahrscheinlicher werden, daß bey hinkünftigen Eyßgängen oder sonst sich ergebenden grösseren Ueberschwemmungen (denen auch durch eingeschlagene vierfache Reihen Pfähle nunmehro erbaute Brücke schwerlich wiederstehen dörfte) nur mehr und öffterer eben dergleichen Folgen, wodurch Schaden und Aufwand bey dem Holze selbst, und somit auch nothwendig dessen Vertheurung verursachet, die Abfuhr desselben aber zur Stadt anhero gehinderet, oder zu Zeiten wohl gar aufgehoben wird, zu besorgen seyn möchten. Regensburg den 14. Julii 1769.

(L. S.)

Reichs-Erb-Marschall Amts-Canzley.

Zusätze die Holzmaterie betreffend, zu der Anzeige des Reichs Erbmarschallamts, vom 20ten May 1769.

1.) Geschiehet zwar in der Anzeige schon die Meldung, daß durch die Umwege zu Wasser und zu Lande die Transportkosten auf das Duplum steigen könten, dem aber noch beyzufügen seyn möchte, daß das Holz auf diese Art doppelt gemessen und aufgerichtet, und doppelt, nemlich in und aus dem Holzgarten geführet, und zwar durch mancherley unnöthige Umwege zu Wasser und Lande viel weiter gebracht werden müsse.

2.) Daß der Rinnsaal des Flusses in der Gegend, wo der Holzgarten angeleget wird, nicht so beschaffen, daß die Schiffe allezeit anländen können; und wenn man auch mit grossen das Holz vertheuernden Kosten das Flutbette aushebt: so dörfte doch bey Wassergüssen solches bald wieder mit Sand angefüllet, und jene Arbeit vergeblich seyn.

3.) Auf dem weiten Weg ist man bey der Zufuhre allezeit der Dieberey mehr ausgesetzet, und wird bey jedem Wagen zwo Personen zur Aufsicht brauchen, und durch solche die Entwendung doch nicht ganz verhüten können; zumalen da die Fuhrwagen jederzeit mit zwey Maas beladen, und so angefüllet werden müssen, daß leicht Scheite herunter fallen.

4.) Wird die hiesige steinerne Brücke durch dergleichen Zufuhren sehr mitgenommen; ja zuweilen die Passage ganz gehemmet werden, zumalen an Markttägen, wenn andere Mark- und Güter-Wägen mit dergleichen Holz-Fuhren zusammen treffen; Noch mehr Difficultäten aber wird es in Ansehung der noch engern, und weit schwächeren Regenbrücke haben, von der man sich auch erinnert, daß zu Zeiten der Ueberschwemmungen oder des Eißganges solche gar nicht zu passiren gewesen.

5.) Wie kann man sicher seyn, daß an dem Holzvorrath niemals ein Mangel erscheinen werde, da man mit Sperrung der Zufuhre so voreilig ist? und zu einer Zeit, wo über 50. Maas Buchenholz im Holzgarten nicht vorräthig gewesen, und keines davon vor Geld noch weggelassen worden, gleichwohl denen Bayerischen Schiffleuten, so mit Holz handeln, schon verboten hat, das Holz anderwärts zu verkauffen oder abzugeben; daß man also wirklich, ausser dem wenigen Holz, so von benachbarten Orten auf der Achse beygeführet worden, keines vor Geld haben können.

6.) Ist man diesem besorgenden Mangel künftig um so mehr ausgesetzet, als statt dessen, daß zeithero 40. Schiffleute mit Holz anhero gehandelt, deren jetzo nur 15. angenommen, und dahin privilegiret worden, daß sie alle Holzbedürfniß in den Holzgarten liefern sollen, welches aber von ihnen

nen nicht so leicht, noch um so billigen Preis geliefert werden wird, als wenn ihrer mehrere darzu gebraucht werden.

Nro. 3.

Fernerweite Bemerkung abermahlen neuer Kurbayerischer Seite veranlaßeten Holz- und Maut-Beschwerden.

1mo Zu mehr neuer Bestättigung des seiner Lage nach an untauglichem Ort errichteten Kurbayerischen Holzgartens zu Rheinhaußen, und der dadurch denen Comitiis allhier entstehenden Beschwerde hat sich leztverwichenen Jahrs, bey denen in den Monathen Augusti und Septembris hiesiger Gegend ergebenen großen Gewässeren und Ueberschwemmungen in der Erfahrung selbst gezeiget, daß solcher Zeit jedesmahlen einige Tage lang kein Holz von besagtem Rheinhaußen zur Stadt anhero gebracht werden mögen, vielmehr jene Ueberschwemmung die zum Holz-Auswerffen daselbst errichtete Brücke zerrissen, und zum Theil weggeführet hatte, gleich dan auch bey dem so genannten Wehrloch, als dessen gefährlichen Passage die Holz-Schiffe vor errichteten Holzgarten nie ausgesetzt gewesen, zwey dergleichen Schiffe verunglücket sind, so daß kaum die Helfte des Holzes zu retten gestanden.

2do Der Holz-Preis ist seit dem Eintritt dieses Jahrs durch alle Gattungen aufgeschlagen.

3tio Das Fuhrlohn, wofür die im vorigen Jahre errichtete Taxe ohne Unterschied auf 15 kr. per Klaffter gesetzet ware, hat man folgender Massen erhöhet, als von der Klaffter kurzen weichen Holzes 20 kr. vom kurzen Mischling 22 kr. von Buchenholz 24 kr. von 3½ Schuh langen Mischling und Buchenholz 24 und 26 kr.

4to So ist auch bißhero mehrmahlen kein Holz zu der verlangten Zeit zu haben gewesen, und vornemlich leidet hierbey zum öfftern der hiesige Bürger und gemeine Mann durch die Verzögerungen und Versagungen des nöthigsten Brennholzes auf mehrere Wochen und Monathe hinaus; welches die Comitial-Gesandten in so weit mittrifft, weil die Burger und Handwercks-Leute die Vertheurung auf ihre Arbeit und Waaren schlagen.

5to Ist so viel das Mautwesen betrifft, unweit von hiesiger Stadt über der Donau zu Winzer an der Landstraße nach Nürnberg eine neue Filial-Maut errichtet worden, welche man zu der Maut Abach rechnet, wo-

selbsten neue Abgaben gezahlet werden müßen, wie z. E. von jedem vorbey treibenden Stuck Vieh $2\frac{1}{2}$ kr.

6to Besage eines Oberpfälzischen Maut- und Accis-Mandats d. d. 9ten Octobr. 1769. hat eine neue Maut-Einrichtung in der Oberen Pfalz den 1sten Novembris vorigen Jahrs ihren Anfang genommen, wodurch 14 Maut- und Accis-Aemter und an die 70 filial Mauten bestellet, und dieses als ein von dem Kurbayerischen ganz abgesondertes Land behandelt worden.

7mo Vermöge nemlicher Verordnung muß von denen hieher gehenden Victualien und anderen Bedürffnissen anstatt der vorhero nur gewöhnlichen Transito-Mauth jetzo in der Oberen Pfalz Essito-Mauth und Essito-Accis; dan bey den Bayerischen Mauth-Stationen transito-Mauth entrichtet werden; wodurch z. E. jedes Stuck Mastvieh wenigstens um 4 fl. höher als sonst zu stehen kommt; indem von jedem verkaufften Stuck Ochsen oder Kalb 6 und respective 3 kr. per Gulden Accis und annebst noch von jedem Stuck 15 und $8\frac{1}{2}$ kr. Mauth-Gebühren dermahlen zu erlegen sind. Regensburg den 3. Febr. 1770.

(L.S.)

Reichs-Erb-Marschall Amts Canzley.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtmäßigkeit derjenigen churbaierschen Landesverordnungen, welche von einigen Comitialgesandtschaften zu Regensburg als reichssatzungswidrig, und ihren Freyheiten zuwider beurtheilt, und angefochten werden wollen zur Beleuchtung der Landeshoheitsvorrechte d. durchl. Churhauses Baiern ans

[Nürnberg] 1770

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 1981
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224679-3
VD18 15209997-005